

Niedersächsisches Ministerialblatt

71. (76.) Jahrgang

Hannover, den 17. 2. 2021

Nummer 6

INHALT

A. Staatskanzlei		Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	
Bek. 9. 2. 2021, Verleihung des Niedersächsischen Verdienstordens	368	Bek. 3. 2. 2021, Änderung des Namens und des Zwecks der „Wolfenbütteler Feierabendstiftung“	381
B. Ministerium für Inneres und Sport		Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	
C. Finanzministerium		Bek. 27. 1. 2021, Änderung der Satzung der „Sozial- und Kulturstiftung Giesela und Rolf Wiese (GiRoWi)“	381
Erl. 2. 2. 2021, Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen an Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste, Fachbereiche Stadtbauwesen und Städtebau	368	Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	
20441		Bek. 2. 2. 2021, Zweckänderung der „Mechtild und Günter Welker-Stiftung“	381
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Bek. 2. 2. 2021, Zweckänderung der Stiftung „Evangelisches Altenzentrum Neuenkirchen“	381
Erl. 5. 2. 2021, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der politischen Jugendbildung	368	Bek. 8. 2. 2021, Zweckänderung der „MARIUS ERIKSEN STIFTUNG“	381
21131		Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		VO 5. 10. 2020, Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Flöthe, Flachstökheim in Salzgitter und Salzgitter-Ohlendorf zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Flöthe-Flachstökheim-Ohlendorf in der Propstei Salzgitter-Bad	382
F. Kultusministerium		VO 5. 10. 2020, Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Hachenhausen Bad Gandersheim und St. Stephanus in Ellierode Bad Gandersheim zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ellierode-Hachenhausen in Bad Gandersheim in der Propstei Gandersheim-Seesen.	382
Gem. RdErl. 1. 2. 2021, Dienstrechtliche Befugnisse und sonstige personalrechtliche Aufgaben und Befugnisse sowie Zuständigkeiten nach dem Niedersächsischen Besoldungsgesetz.	370	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen	
20400		Bek. 10. 2. 2021, Verordnung über die Abschluss- und Umschulungsprüfung in den Ausbildungsberufen der Geoinformationstechnologie – Geomatiker/Geomatikerin, Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin – (PrüfO-GeoIT)	383
RdErl. 10. 2. 2021, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des beschleunigten Infrastrukturausbaus der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder	371	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
22410		AV 5. 2. 2021, Allgemeinverfügung zur Regelung von Gültigkeitszeiträumen der theoretischen Prüfungen und Kenntnisse von Flugschülerinnen und Flugschülern	389
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung		Berichtigung	389
Erl. 19. 1. 2021, Richtlinie über die Gewährung von außerordentlichen Wirtschaftshilfen für vom Lockdown betroffene Unternehmen für Dezember 2020 („Dezemberhilfe“)	372	Stellenausschreibungen	390/391
77000		Bekanntmachungen der Kommunen	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		VO 10. 2. 2021, Verordnung über das Naturschutzgebiet BR 75 „Barnbruch Wald“ in der Stadt Wolfsburg sowie den Samtgemeinden Boldecker Land und Isenbüttel im Landkreis Gifhorn	392
RdErl. 14. 1. 2021, Verfahren für die Nutzung des interaktiven Europäischen Schnellwarnsystems für Lebensmittel und Futtermittel im Rahmen von Amtshilfe und Zusammenarbeit für die Bereiche Lebensmittel, Wein und Lebensmittelbedarfsgegenstände	379	VO 10. 2. 2021, Verordnung über das Naturschutzgebiet BR 89 „Barnbruchwiesen und Ikerbruch“ in der Stadt Wolfsburg und in der Samtgemeinde Isenbüttel, Landkreis Gifhorn	402
78550			
I. Justizministerium			
K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz			
L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung			

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
 Verlag: Schlütersche Fachmedien GmbH – Ein Unternehmen der Schlüterschen Mediengruppe, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 4,65 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

A. Staatskanzlei**Verleihung des Niedersächsischen Verdienstordens****Bek. d. Stk v. 9. 2. 2021 — 203-11212/3 —**

Der Niedersächsische Ministerpräsident hat in der Zeit vom 1. 1. 2020 bis 31. 12. 2020 den nachstehenden Persönlichkeiten den Niedersächsischen Verdienstorden verliehen:

	Verleihungsdatum
Verdienstkreuz 1. Klasse	
Herrn Gert Stuke Friesoythe	7. 1. 2020
Frau Teruko Balogh-Klaus Gifhorn	28. 1. 2020
Herrn Harald Böhlmann Hannover	22. 10. 2020
Herrn Professor Dr. Dr. h.c. Wolfgang-Uwe Friedrich Hannover	1. 12. 2020
Verdienstkreuz am Bande	
Frau Mechthild Schramme-Haack Hannover	17. 6. 2020
Herrn Dr. Johannes Bulla Wedemark	25. 6. 2020

— Nds. MBl. Nr. 6/2021 S. 368

C. Finanzministerium
**Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen
an Beamtinnen und Beamte
auf Widerruf im Vorbereitungsdienst
in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2
der Fachrichtung Technische Dienste,
Fachbereiche Stadtbauwesen und Städtebau**
Erl. d. MF v. 2. 2. 2021 — 03602//1/§ 59 (VV) —**— VORIS 20441 —**

1. Aufgrund des § 59 NBesG vom 20. 12. 2016 (Nds. GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. 12. 2020 (Nds. GVBl. S. 496), werden Anwärterinnen und Anwärtern sowie Referendarinnen und Referendaren in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste, Fachbereiche Stadtbauwesen und Städtebau, aufgrund des erheblichen Mangels an hinreichend qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern Anwärtersonderzuschläge in Höhe von 50 % des zustehenden Anwärtergrundbetrages gezahlt.
2. Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2024 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

Nachrichtlich:
An die
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 6/2021 S. 368

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der politischen Jugendbildung**
Erl. d. MS v. 5. 2. 2021 — 306.31-51 730/3-1 —**— VORIS 21131 —****1. Zweck und Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für Bildungsveranstaltungen der politischen Jugendbildung zur Verbreitung und Festigung des Gedankengutes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Hierunter ist eine Ordnung zu verstehen, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt.

1.2 Junge Menschen sollen durch Angebote außerhalb der schulischen politischen Jugendbildung und der politischen Erwachsenenbildung für eine aktive, nachhaltige Mitarbeit an gesellschaftspolitischen Entwicklungen und demokratischen Prozessen gewonnen werden. Politische Bildungsangebote sollen dazu beitragen, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu kritikfähigen, aktiven und informierten Menschen zu fördern.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert wird die Durchführung von Bildungsveranstaltungen in Form von z. B. Seminaren, Lehrgängen oder ähnlichen Veranstaltungen, Workshops, Veröffentlichungen, Exkursionen, Besichtigungen, Sonderveranstaltungen mit min-

destens sieben Teilnehmenden. Bildungsveranstaltungen können auch in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden.

2.2 Gefördert werden können zusätzliche modellhafte Maßnahmen und innovative Projekte der politischen Jugendbildung. Hierzu gehören

2.2.1 auf Landesebene jugendpolitisch bedeutsame Veranstaltungen, Veröffentlichungen und wissenschaftliche Untersuchungen, die nach Thema und Gegenstand sowie Inhalt von jugendpolitischer Bedeutung sind,

2.2.2 Maßnahmen zur Erprobung zukunftsweisender Initiativen, die nach ihrer Zielvorstellung und nach Inhalt und Methode der Durchführung geeignet sind, Anregung und Anstöße zu geben,

2.2.3 internationale Zusammenarbeit.

2.3 Nicht gefördert werden Maßnahmen und Publikationen der parteiinternen Schulung und der Parteienwerbung sowie Maßnahmen und Publikationen mit agitatorischen Zielen, die insbesondere auf eine aggressive Beeinflussung auf eine bestimmte politische Anschauung ausgerichtet sind.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Jugendorganisationen oder Jugendverbände der politischen Jugendbildung und aller ins Gewicht fallenden politischen Grundströmungen, die überregional, landesweit und dauerhaft wirken.

Der Zuwendungsempfänger muss eine landesweite Struktur mit mindestens 150 Mitgliedern und mindestens vier Untergliederungen (Ortsgruppen, Basisgruppen usw.) aufweisen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Der Zuwendungsempfänger muss die Gewähr für eine den Zielen des GG förderliche Arbeit bieten. Die Gewähr für eine den Zielen des GG förderliche Arbeit bietet eine Jugendorganisation oder ein Jugendverband, wenn sie oder er glaubhaft die Bereitschaft zeigt und darauf hinwirkt, die freiheitliche, demokratische, rechts- und sozialstaatliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland sowie des Landes Niedersachsen im Bewusstsein zu verankern und ihr Gedankengut zu fördern. Das schließt nicht aus, an Entscheidungen dieses Staates Kritik üben zu dürfen und innerhalb des Rahmens der Verfassung mit den verfassungsrechtlich vorgesehenen Mitteln für Änderungen der bestehenden Verhältnisse eintreten zu können, solange in solchem Gewand nicht eben diese verfassungsmäßige Grundlage infrage gestellt wird.

4.2 Die Satzung und die pädagogische Praxis der Jugendorganisation oder des Jugendverbandes müssen demokratische Strukturen aufweisen. Dazu gehört auch, dass die innerverbandliche Willensbildung demokratischen Grundsätzen entsprechen muss. Bestimmte Rechtsformen der Zusammenschlüsse sind nicht vorgeschrieben. Die Wesensmerkmale einer Organisation sind jedoch so zu gestalten, dass Verantwortung geteilt und an gewählte Vertreter delegiert wird. Diese Delegation ist vom Vertrauen aller Mitglieder abhängig, mit der Folge, dass die Übertragung eines Amtes oder einer Funktion jederzeit wieder rückgängig gemacht werden kann und gewählte Vertreterinnen und Vertreter rechenschaftspflichtig sind.

4.3 Die Maßnahmen müssen öffentlich beworben werden, allen jungen Menschen grundsätzlich zugänglich sein und mehrheitlich von Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus Niedersachsen besucht werden. Mehr als die Hälfte der Teilnehmenden soll das 12. Lebensjahr vollendet haben und nicht älter als 27 Jahre sein.

4.4 Die Maßnahmen sollen das Prinzip des Gender Mainstreamings und die spezifischen Lebenslagen junger Menschen mit besonderem Bedarf an politischer Bildung angemessen berücksichtigen.

4.5 Der Veranstaltungsort soll in Niedersachsen, in einem benachbarten Bundesland, im angrenzenden Ausland oder in Berlin liegen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähig sind nur projektbezogene Ausgaben. Zu den projektbezogenen Ausgaben zählen u. a. Ausgaben für Arbeitsmaterial, Veröffentlichungen, Raummiete, Verpflegung, Unterbringung, allgemeine Verwaltungskosten, Referentinnen und Referenten.

5.3 Die Höhe der Zuwendung bemisst sich nach dem jährlichen Durchschnittsfördersatz der vorangegangenen drei Jahre. Die Förderung kann im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erhöht werden, wenn bis Anfang September des gleichen Haushaltsjahres ein Mehrbedarf durch den Zuwendungsempfänger nachgewiesen wird. Bei Neuantragstellung bemisst sich die Höhe der Zuwendung nach den geplanten Jahresveranstaltungen. Die Zuwendung beträgt

- 5.3.1 bei Bildungsveranstaltungen von mindestens sechstündiger Dauer bis zu 39,00 EUR je Tag und Teilnehmenden. Zweitägige Bildungsveranstaltungen mit insgesamt mindestens zwölf Stunden zählen als zwei Teilnehmertage;
- 5.3.2 bei Bildungsveranstaltungen als Tages- oder Abendveranstaltung von unter sechstündiger Dauer, mindestens aber zweistündiger Dauer, bis zu 23,00 EUR je Tag und Teilnehmenden.

Daneben kann eine Zuwendung zu den Fahrtkosten der Teilnehmenden an Bildungsveranstaltungen nach Nummer 5.3.1 gewährt werden. Für die Berechnung dieser Zuwendung werden bis zu einer einfachen Entfernung von 400 Kilometern die tatsächlichen Ausgaben, höchstens jedoch der Preis für Hin- und Rückfahrt in der 2. Klasse der Bahn vom Heimat- oder Sammelort zum Zielort und zurück, unter Ausnutzung der möglichen Fahrpreisermäßigungen, zugrunde gelegt. Notwendige Nebenkosten wie z. B. IC-/EC- oder ICE-Zuschläge oder Kosten für die Reservierung können ebenfalls berücksichtigt werden. Für Fahrten mit anderen Beförderungsmitteln wird eine Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt.

Bildungsveranstaltungen nach Nummer 5.3.1 von mindestens sechs Stunden oder Bildungsveranstaltungen nach Nummer 5.3.2 von unter sechs Stunden Dauer, mindestens aber zwei Stunden Dauer, können in digitaler oder hybrider Form auf einen weiteren Tag verteilt werden.

5.4 Bei mehrtägigen Bildungsveranstaltungen sind Anreise- und Abreisetag zusammen nur als ein Teilnehmertag zu berücksichtigen. Sie sind als zwei Teilnehmertage zu berücksichtigen, wenn

- am Anreise- und am Abreisetag jeweils mindestens sechs Stunden Bildungsarbeit geleistet wird,
- bei zweitägigen Bildungsveranstaltungen zwischen Freitag und Sonntag insgesamt mindestens acht Stunden Bildungsarbeit geleistet wird.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie – Landesjugendamt – Fachbereich I, Domhof 1, 31134 Hildesheim.

6.3 Die Bewilligungsbehörde prüft das Vorliegen aller Zuwendungsvoraussetzungen.

6.4 Anträge sollen bei der Bewilligungsbehörde bis zum 15. November jeden Jahres für Veranstaltungen des Folgejahres gestellt werden.

6.5 Vordrucke für Antragstellung, Mittelabruf und Verwendungsnachweis und – soweit erforderlich – ein Merkblatt zum Verfahren werden von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt.

6.6 Ein einfacher Verwendungsnachweis wird zugelassen. Lediglich die vollständige Teilnahmeliste der Maßnahme im Original ist beizufügen. Aus der Teilnahmeliste müssen sich Datum und Titel der Maßnahme sowie Name, Alter, Wohnort und die Anwesenheitstage sowie die erstatteten Fahrtkosten ergeben. Die Teilnehmenden müssen ihre Teilnahme an der Veranstaltung durch Unterschrift bestätigen haben. Ferner sind Angaben über die Anzahl der Adressatinnen und Adressaten der Einladungen, die nicht Mitglied in der Jugendorganisation des Veranstalters sind, beizufügen. Der Verwendungsnachweis ist in Form von Sachberichten, die eine inhaltliche Beschreibung und Bewertung der Veranstaltungen enthalten, vorzulegen.

6.6.1 Bei Präsenzveranstaltungen müssen die Teilnehmenden ihre Teilnahme an der Veranstaltung durch Unterschrift bestätigen haben.

6.6.2 Bei digitalen Veranstaltungsformaten ist die erforderliche Teilnahmeliste ohne Unterschriften vorzulegen. Die Angaben in der Teilnahmeliste müssen durch den politischen Jugendverband bestätigt werden.

6.7 Die Förderung von innovativen Maßnahmen nach Nummer 2.2 erfolgt auf der Grundlage eines Förderauftrages. Die Bewilligungsbehörde stimmt sich zuvor mit dem MS ab. Die Höhe der Zuwendung muss grundsätzlich 2 500 EUR übersteigen.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Nachrichtlich:
An
die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
den Landesjugendhilfeausschuss
den Landesbeirat für Jugendarbeit

— Nds. MBl. Nr. 6/2021 S. 368

F. Kultusministerium

**Dienstrechtliche Befugnisse
und sonstige personalrechtliche Aufgaben
und Befugnisse sowie Zuständigkeiten
nach dem Niedersächsischen Besoldungsgesetz**

**Gem. RdErl. d. MK u. d. MS v. 1. 2. 2021
— 14-03 000 (35) —**

— VORIS 20400 —

Bezug: Gem. RdErl. v. 22. 1. 2018 (Nds. MBl. S. 66, SVBl. S. 113)
— VORIS 20400 —

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 1. 4. 2021 wie folgt geändert:

1. Im Bezug erhält Buchstabe b folgende Fassung:
 - „b) Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. v. 28. 11. 2012 (Nds. MBl. S. 1242, 2013 S. 891), zuletzt geändert durch Gem. RdErl. v. 19. 11. 2019 (Nds. MBl. S. 1618)
— VORIS 20400 —“.
2. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1.1 wird die Angabe „Der NLSchB“ durch die Angabe „Den RLSB“ ersetzt.
 - b) Nummer 1.2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1.2.1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„1.2.1 RLSB“.
 - bbb) Die Angabe „Der NLSchB“ wird durch die Angabe „Den RLSB“ ersetzt.
 - bb) Nummer 1.2.2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe a werden nach dem Wort „Abschluss“ die Worte „und Änderung“ eingefügt.
 - bbb) Buchstabe g erhält folgende Fassung:
„g) Übertragung eines höherwertigen Amtes mit zunächst zeitlicher Begrenzung nach Maßgabe einer besonderen Ordnung (§ 44 Abs. 5 NSchG) bis zur BesGr. A 14 mit Amtszulage.“.
 - ccc) In Buchstabe j wird am Ende das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - ddd) Buchstabe k wird gestrichen.
 - cc) Nummer 1.2.3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe a werden nach dem Wort „Abschluss“ die Worte „und Änderung“ eingefügt.
 - bbb) In Buchstabe g wird am Ende das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - ccc) Buchstabe h wird gestrichen.
 - dd) Nummer 1.2.4 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe a werden nach dem Wort „Abschluss“ die Worte „und Änderung“ eingefügt.

- bbb) In Buchstabe e wird am Ende das Komma durch einen Punkt ersetzt.
- ccc) Buchstabe f wird gestrichen.
- c) Nummer 1.3.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„1.3.1 RLSB“.
 - bb) Die Angabe „Der NLSchB“ wird durch die Angabe „Den RLSB“ ersetzt.
- d) Nummer 1.4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Der NLSchB“ durch die Angabe „Den RLSB“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „der NLSchB“ durch die Angabe „den RLSB“ ersetzt.
- e) Nummer 1.5 erhält folgende Fassung:
„1.5 Ausnahmeregelungen und Maßgaben
 - 1.5.1 Fachbereichsleitungen in den Dezernaten 1 der RLSB sowie Fachbereichsleitungen des NLQ
Abweichend von Nummer 1.1 bleibt die Übertragung von Dienstposten der Fachbereichsleitungen in den Dezernaten 1 der RLSB sowie der Fachbereichsleitungen des NLQ dem MK vorbehalten, soweit sie jeweils nach der BesGr. A 15 bewertet sind. Dies gilt auch für den Fall, dass die Aufgabe einer oder einem Tarifbeschäftigten übertragen wird.
 - 1.5.2 Schulaufsichtsdienst
Abweichend von Nummer 1.1 bleibt die Übertragung von Dienstposten im Schulaufsichtsdienst dem MK vorbehalten. Dies gilt auch für den Fall, dass die Aufgabe einer oder einem Tarifbeschäftigten übertragen wird.
 - 1.5.3 Schulleiterinnen und Schulleiter
Die Übertragung dienstrechtlicher Befugnisse nach den Nummern 1.2.2, 1.2.3, 1.2.4 und 1.3.2 bezieht sich nicht auf Schulleiterinnen und Schulleiter. Für diese liegen die dienstrechtlichen Befugnisse bei den RLSB, sofern sich das MK die dienstrechtlichen Befugnisse nicht vorbehalten hat. Dem MK vorbehalten bleiben abweichend von den Nummern 1.2.1 und 1.3.1 die dienstrechtlichen Befugnisse für Schulleiterinnen und Schulleiter an Gymnasien, Abendgymnasien, Kollegs, Gesamtschulen, Oberschulen mit einer Schülerzahl von mehr als 540 sowie an berufsbildenden Schulen. Nehmen die ständigen Vertreterinnen und Vertreter oder sonstigen Lehrkräfte dienstrechtliche Befugnisse vertretungsweise wahr, sind sämtliche Personalvorgänge ihre eigene Person betreffend dem zuständigen RLSB bzw. dem MK zur Entscheidung vorzulegen.
 - 1.5.4 Kommissarische Beauftragungen
Soweit die dienstrechtlichen Befugnisse für die Besetzung von Dienstposten im MK liegen, bedürfen die Beauftragungen, die mit dem jeweiligen Dienstposten verbundenen Aufgaben kommissarisch wahrzunehmen, des Einvernehmens des MK. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Tarifbeschäftigte oder ein Tarifbeschäftigter mit der kommissarischen Wahrnehmung der jeweiligen Aufgabe beauftragt wird und die dienstrechtlichen Befugnisse im MK liegen. Das weitere Verfahren kann durch Erl. geregelt werden.
 - 1.5.5 Schulen im Entstehen
Abweichend von Nummer 1.2.2 Buchst. e bis i und Nummer 1.3.2 Buchst. d bis g werden auf Schulen im Entstehen die jeweiligen dienstrechtlichen Befugnisse nur insoweit übertragen, als die Zuständigkeit der Schule auch nach einer absehbaren Neubewertung des jeweiligen Dienstpostens bzw. Arbeitsplatzes aufgrund fortschreitenden Ausbaus der Schulen noch gegeben sein wird.

1.5.6 Juristische Beratung bei Abmahnung und Kündigung

Die Befugnisse zu Nummer 1.3.2 Buchst. m und o werden mit der Maßgabe übertragen, dass vor Ausübung der Befugnis eine juristische Beratung durch das jeweilige RLSB in Anspruch genommen wird.

1.5.7 Sonderregelungen für allgemein bildende Schulen

Die Übertragung dienstrechtlicher Befugnisse in den Nummern 1.2.3 und 1.2.4 bezieht sich nur auf Schulen, die nach Feststellung des zuständigen RLSB auf absehbare Zeit über mindestens 500 Lehrkräftesollstunden verfügen.

Bei Schulen, die auf der Grundlage des § 25 Abs. 1 Satz 1 NSchG eine ständige pädagogische und organisatorische Zusammenarbeit vereinbart haben (Schulverbünde), erfolgt keine Addition der Lehrkräftesollstunden.

Für Grundschulen, die mit einer anderen Schulform zusammengefasst sind, richtet sich die Übertragung dienstrechtlicher Befugnisse nach den Bestimmungen für die andere Schulform. Dabei ist die Gesamtzahl der Lehrkräftesollstunden beider Schulformen maßgeblich.

Soweit die dienstrechtlichen Befugnisse für die Einstellung den RLSB obliegen, nehmen sie ihre Befugnisse im Einvernehmen mit der jeweiligen Schulleiterin oder dem jeweiligen Schulleiter wahr.“

3. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2.1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Im Übrigen entscheiden die RLSB.“

bb) In Nummer 2.1.1 Buchst. c wird die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 MuSchEltZV“ durch die Verweisung „§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 MuSchEltZV“ ersetzt.

cc) Nummer 2.1.2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe c wird die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 MuSchEltZV“ durch die Verweisung „§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 MuSchEltZV“ ersetzt.

bbb) Buchstabe i wird gestrichen.

ccc) Der bisherige Buchstabe j wird Buchstabe i und erhält folgende Fassung:

„i) Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung nach den §§ 61 bis 64 NBG für Beamtinnen und Beamte sowie Teilzeitbeschäftigung nach § 11 TV-L für Beschäftigte,“.

ddd) Die bisherigen Buchstaben k bis m werden Buchstaben j bis l.

dd) In Nummer 2.1.3 Buchst. c wird die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 MuSchEltZV“ durch die Verweisung „§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 MuSchEltZV“ ersetzt.

b) In Nummer 2.2 Satz 2 wird die Angabe „der NLSchB“ durch die Worte „dem zuständigen RLSB“ ersetzt.

4. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3.1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Im Übrigen entscheiden die RLSB.“

b) In Nummer 3.2 Satz 2 wird die Angabe „der NLSchB“ durch die Worte „dem zuständigen RLSB“ ersetzt.

5. Es wird die folgende neue Nummer 5 eingefügt:

„5. Praxisaufstieg für Beamtinnen und Beamte

Die dem MK als oberster Dienstbehörde zustehende Befugnis nach § 34 Abs. 1 Nr. 3 NLVO (Feststellung eines dienstlichen Bedürfnisses als Voraussetzung für den Praxisaufstieg) wird auf die RLSB und das NLQ für die Beamtinnen und Beamten in ihrer Dienststelle übertragen.“

6. Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und erhält folgende Fassung:

„6. Unterstützung der Schulen durch die RLSB, Fachaufsicht

Die Schulen werden bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse durch Dienstleistungen der RLSB unterstützt. Art und Umfang der Dienstleistungen, ggf. differenziert nach Schulformen, regeln die RLSB in Abstimmung mit dem MK. Die Zuständigkeit des Schulpersonalrates nach dem NPersVG sowie der für die jeweilige Schule zuständigen Schwerbehindertenvertretung nach dem SGB IX und der Gleichstellungsbeauftragten nach dem NGG bleibt hiervon unberührt.

Die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit der RLSB für die Stellenbewirtschaftung an allgemein bildenden Schulen wird durch die Übertragung dienstrechtlicher und sonstiger personalrechtlicher Aufgaben und Befugnisse auf die Schulen nicht berührt. Die Pflege des Datenbestandes im Personalmanagementverfahren (PMV) verbleibt, solange eine Anbindung der Schulen an das PMV nicht besteht, auch im Fall der Übertragung dienstrechtlicher und sonstiger personalrechtlicher Aufgaben und Befugnisse auf die Schulen in der Zuständigkeit der RLSB.

Die Fachaufsicht wird gemäß § 120 Abs. 3 NSchG weiterhin durch die Schulbehörden ausgeübt.“

7. Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7 und in ihrem Satz 1 wird die Angabe „die NLSchB“ durch die Worte „das jeweilige RLSB“ ersetzt.

8. Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8 und wie folgt geändert:

a) Die bisherige Nummer 7.1 wird Nummer 8.1 und in ihr wird jeweils die Angabe „NLSchB“ durch die Angabe „RLSB“ ersetzt.

b) Die bisherigen Nummern 7.2 und 7.3 werden Nummern 8.2 und 8.3.

9. Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9 und in ihr wird die Angabe „NLSchB“ durch die Angabe „RLSB“ ersetzt.

10. Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „9“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „NLSchB“ durch die Angabe „RLSB“ ersetzt.

11. Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 11.

An
die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung
das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung
die Studienseminare
die Landesbildungszentren für Hörgeschädigte
das Landesbildungszentrum für Blinde
die öffentlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen

— Nds. MBl. Nr. 6/2021 S. 370

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des beschleunigten Infrastrukturausbaus der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder

RdErl. d. MK v. 10. 2. 2021 — 25-81005 —

— VORIS 22410 —

Bezug: RdErl. v. 20. 1. 2021 (Nds. MBl. S. 10)
— VORIS 22410 —

Der Bezugs erlass wird mit Wirkung vom 20. 1. 2021 wie folgt geändert:

Der Nummer 5 wird die folgende Nummer 5.5 angefügt:

„5.5 Die Zuwendung für die Maßnahme darf den Wert von 5 000 EUR nicht unterschreiten.“

An die
Regionalen Landesämter für Schule und Bildung

— Nds. MBl. Nr. 6/2021 S. 371

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Richtlinie über die Gewährung von außerordentlichen Wirtschaftshilfen für vom Lockdown betroffene Unternehmen für Dezember 2020 („Dezemberhilfe“)

Erl. d. MW v. 19. 1. 2021 — 35-32329/1400 —

— VORIS 77000 —

Bezug: a) Erl. v. 12. 10. 2020 (Nds. MBl. S. 1180)
— VORIS 77000 —
b) Erl. v. 20. 11. 2020 (Nds. MBl. S. 1513, S. 1668)
— VORIS 77000 —

1. Zweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt außerordentliche Wirtschaftshilfen als Dezemberhilfe des Bundes nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen in Form von Billigkeitsleistungen gemäß § 53 BHO und § 53 LHO als freiwillige Zahlung, wenn Unternehmen, Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe aufgrund der coronabedingten Betriebsschließungen und/oder Betriebseinschränkungen im Dezember 2020 infolge der Beschlüsse von Bund und Ländern vom 28. 10. 2020 (abrufbar über <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/videokonferenz-der-bundeskanzlerin-mit-den-regierungschefinnen-und-regierungschefs-der-laender-am-28-oktober-2020-1805248>), vom 25. 11. 2020 (abrufbar über <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/buerokratieabbau/mpk-beschluss-corona-1820132>) sowie vom 2. 12. 2020 (abrufbar über <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/ministerpraesidentenkonferenz-1824538>) — im Folgenden: Bund-Länder-Beschlüsse — aufgrund des § 10 der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 30. 10. 2020 (Nds. GVBl. S. 488) in der jeweils geltenden Fassung (sog. Lockdown) erhebliche Umsatzausfälle erleiden.

1.2 Die Gewährung der Dezemberhilfe erfolgt auf Grundlage der Bekanntmachung der dritten geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Dritte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 23. 11. 2020 (BAnz AT 03.12.2020 B2) — im Folgenden: Kleinbeihilfenregelung 2020 — in der jeweils geltenden Fassung. Kumulativ kann die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3), — im Folgenden: De-minimis-Verordnung — angewandt werden.

Daneben gelten die Maßgaben der „Ergänzenden Verwaltungsvereinbarung Dezemberhilfe“ zwischen dem Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie in Vertretung für die Bundesrepublik Deutschland vom 14. 12. 2020 (nicht veröffentlicht) und die „Vollzugshinweise für die Gewährung von Corona-Dezemberhilfe“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 14. 12. 2020 (nicht veröffentlicht).

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistung. Die Bewilligungsstelle entscheidet über den Antrag aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

Die Leistungen sollen durch einen Beitrag zur Kompensation des Umsatzausfalls die wirtschaftliche Existenz von Unternehmen, Soloselbständigen und selbständigen Angehörigen der Freien Berufe sichern, die infolge der Bund-Länder-Beschlüsse aufgrund des § 10 der Niedersächsischen Corona-Verordnung

(sog. Lockdown) von coronabedingten Betriebsschließungen und/oder Betriebseinschränkungen im Dezember 2020 betroffen sind und deshalb erhebliche Umsatzausfälle erleiden.

3. Definitionen zur Antragsberechtigung

3.1 Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe sind dann i. S. der Nummer 4.1 im Haupterwerb tätig, wenn sie die Summe ihrer Einkünfte im Jahr 2019 zu mindestens 51 % aus ihrer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit erzielen. Wurde die gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit nach dem 30. 11. 2019 aufgenommen, ist auf die Summe der Einkünfte seit Aufnahme der Tätigkeit abzustellen.

3.2 Als Unternehmen i. S. der Nummer 4.1 gilt jede rechtlich selbständige Einheit unabhängig von ihrer Rechtsform, die wirtschaftlich am Markt tätig ist und zumindest eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten hat, einschließlich öffentlicher Unternehmen. Betriebsstätten oder Zweigniederlassungen desselben Unternehmens gelten nicht als rechtlich selbständige Einheit. Diese Ausführungen gelten unbeschadet des für die Einhaltung des Beihilferechts maßgeblichen beihilferechtlichen Unternehmensbegriffs.

3.3 Als Sozialunternehmen (gemeinnützige Unternehmen) gelten nach den §§ 51 ff. AO steuerbegünstigte Unternehmen, Organisationen und Einrichtungen unabhängig von ihrer Rechtsform, sofern sie dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind.

3.4 Als Soloselbständige gelten Antragstellende, die keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen (Anzahl der Beschäftigten i. S. der Nummer 3.6 unter eins).

3.5 Verbundene Unternehmen sind Unternehmen, die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Ein Unternehmen ist verpflichtet, einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen.
- b) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens.
- c) Ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen.
- d) Ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben.
- e) Ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Die genannten Voraussetzungen für den Status des verbundenen Unternehmens gelten in gleicher Weise bei der Umkehrung der genannten Beziehungen zwischen den betrachteten Unternehmen als erfüllt. Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen untereinander in einer der o. g. Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der o. g. Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.

Bei steuerrechtlichen Betriebsaufspaltungen werden Besitzunternehmen und Betriebsgesellschaften als verbundene Unternehmen behandelt.

3.6 Als Beschäftigte oder Beschäftigter gilt, wer zum Stichtag 29. 2. 2020 bei der oder dem Antragstellenden beschäftigt ist. Bei der Ermittlung der Vollzeitäquivalente (VZÄ) werden Beschäftigte wie folgt berücksichtigt:

- Beschäftigte bis 20 Stunden = Faktor 0,5,
- Beschäftigte bis 30 Stunden = Faktor 0,75,

- Beschäftigte über 30 Stunden und Auszubildende = Faktor 1,
- Beschäftigte auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3,
- Saisonarbeitskräfte, Arbeitskräfte in Mutterschutz/Elternzeit und vergleichbare Beschäftigte werden berücksichtigt, wenn sie am Stichtag beschäftigt waren. Ehrenamtliche werden nicht berücksichtigt. Es wird dem Unternehmen überlassen, ob Auszubildende berücksichtigt werden. Inhaberinnen und Inhaber sind keine Beschäftigten.

3.7 Umsatz ist der steuerbare Umsatz nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG in einem Besteuerungszeitraum i. S. des § 16 Abs. 1 Satz 2 UStG bzw. Voranmeldungszeitraum i. S. des § 18 Abs. 2 und 2 a UStG. Ein Umsatz wurde dann in einem bestimmten Monat erzielt, wenn die Leistung in diesem Monat erbracht wurde. Im Fall der Ist-Versteuerung ist bei der Frage nach der Umsatz-Erzielung auf den Zeitpunkt des Zahlungseingangs abzustellen. Wurde eine Umstellung von Soll- auf Ist-Besteuerung vorgenommen, hat für die betreffenden Monate im Jahr 2020 jeweils eine separate Berechnung auf Basis des im Jahr 2019 angewandten Besteuerungsregimes zu erfolgen. Nicht als Umsatz zu berücksichtigen sind:

- unentgeltliche Wertabgaben,
- Umsätze eines Unternehmensverbundes, die gleichzeitig Kosten des Unternehmensverbundes darstellen (Leistungsverrechnung innerhalb des Unternehmensverbundes),
- Umsätze aus gewerblicher Vermietung, die optional der Umsatzbesteuerung unterliegen.

Im Fall von Gaststätten i. S. des § 1 Abs. 1 GastG sind solche Umsätze ausgenommen, die auf Außerhausverkäufe zum ermäßigten Umsatzsteuersatz entfallen.

3.8 Vergleichsumsatz ist grundsätzlich der Umsatz i. S. der Nummer 3.7 im Dezember 2019. Im Fall von Soloselbständigen kann als Vergleichsumsatz alternativ der durchschnittliche Monatsumsatz im Jahr 2019 zugrunde gelegt werden. Bei Unternehmen und Soloselbständigen, die nach dem 30. 11. 2019 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben, kann als Vergleichsumsatz der Monatsumsatz im Oktober 2020 oder der monatliche Durchschnittsumsatz seit Gründung gewählt werden. Im Fall von verbundenen Unternehmen i. S. der Nummer 3.5 ist der Vergleichsumsatz ausschließlich jener Teil des Umsatzes, der auf die direkt, indirekt oder über Dritte betroffenen Verbundunternehmen i. S. der Nummer 4.1 Abs. 1 Buchst. c entfällt.

3.9 Lockdown i. S. dieser Richtlinie ist der Zeitraum im Dezember 2020, für welchen branchenweite coronabedingte Betriebsschließungen und/oder Betriebsbeschränkungen i. S. der Nummer 1 angeordnet werden.

3.10 Leistungszeitraum für die Dezemberhilfe als Beitrag zu den entfallenen Umsätzen i. S. der Nummer 1.1 sind alle Tage, die in den Zeitraum des Lockdowns i. S. der Nummer 3.9 fallen und für die für den Antragstellenden eine direkte, indirekte oder über Dritte Betroffenheit i. S. der Nummer 4.1 Abs. 1 Buchst. c besteht.

4. Antragsberechtigung

4.1 Antragsberechtigt sind unabhängig von dem Wirtschaftsbereich, in dem sie tätig sind, Unternehmen einschließlich Sozialunternehmen (gemeinnützige Unternehmen) nach Nummer 3.3 sowie Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb, wenn

- a) sie ihre Tätigkeit von einer niedersächsischen Betriebsstätte oder einem niedersächsischen Sitz der Geschäftsführung aus ausführen und bei einem niedersächsischen Finanzamt für steuerliche Zwecke erfasst sind,
- b) sie nicht bereits am 31. 12. 2019 in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7.

2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3), – im Folgendem: AGVO – waren oder zwar am 31. 12. 2019 gemäß dieser Definition in Schwierigkeiten waren, in der Folge jedoch zumindest vorübergehend kein Unternehmen in Schwierigkeiten waren oder derzeit kein Unternehmen in Schwierigkeiten mehr sind (Abweichend davon können Beihilfen für kleine und Kleinstunternehmen [i. S. des Anhangs I der AGVO] gewährt werden, die sich am 31. 12. 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden, sofern diese Unternehmen nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind und sie weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben. Falls diese Unternehmen eine Rettungsbeihilfe erhalten haben, dürfen sie dennoch Beihilfen im Rahmen der Dezemberhilfe erhalten, wenn zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Beihilfen der Kredit bereits zurückgezahlt wurde oder die Garantie bereits erloschen ist. Falls diese Unternehmen eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten haben, dürfen sie dennoch Beihilfen im Rahmen der Dezemberhilfe erhalten, wenn sie zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Beihilfen keinem Umstrukturierungsplan mehr unterliegen [§ 2 Abs. 6 Kleinbeihilfenregelung 2020]).

- c) ihre wirtschaftliche Tätigkeit vom coronabedingten Lockdown i. S. der Nummer 3.9 wie folgt betroffen ist:
 - i) Unternehmen und Soloselbständige, die infolge der Bund-Länder-Beschlüsse aufgrund des § 10 der Niedersächsischen Corona-Verordnung den Geschäftsbetrieb einstellen mussten (direkt Betroffene),
 - ii) Unternehmen und Soloselbständige, die nachweislich und regelmäßig mindestens 80 % ihrer Umsätze mit direkt von den o. g. Maßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen (indirekt Betroffene),
 - iii) Unternehmen und Soloselbständige, die regelmäßig mindestens 80 % ihrer Umsätze durch Lieferungen und Leistungen im Auftrag direkt von den Maßnahmen betroffener Unternehmen über Dritte (z. B. Veranstaltungsagenturen) erzielen (über Dritte Betroffene). Diese Antragstellenden müssen zweifelsfrei nachweisen, dass sie im Dezember 2020 wegen der Schließungsanordnungen infolge der Bund-Länder-Beschlüsse in § 10 der Niedersächsischen Corona-Verordnung einen Umsatzeinbruch von mehr als 80 % gegenüber dem Vergleichsumsatz i. S. der Nummer 3.8 erleiden,
 - iv) Beherbergungsbetriebe und Veranstaltungsstätten werden als direkt betroffene Unternehmen angesehen,
- d) im Fall von Unternehmen mit mehreren wirtschaftlichen Tätigkeitsfeldern oder im Fall von teilweisen Schließungen („Mischbetriebe“), ihr Umsatz sich in der Summe zu mindestens 80 % eindeutig zuordnen lässt zu
 - (i) wirtschaftlichen Tätigkeiten, die i. S. des Buchstaben c direkt vom Lockdown betroffen sind,
 - (ii) Umsätzen, die nachweislich und regelmäßig mit direkt Betroffenen i. S. des Buchstaben c erzielt werden und
 - (iii) Lieferungen und Leistungen im Auftrag direkt von den Maßnahmen betroffener Unternehmen über Dritte i. S. des Buchstaben c, die im Dezember 2020 um mehr als 80 % gegenüber dem Vergleichsumsatz zurückgegangen sind,
- e) sie vor dem 1. 10. 2020 gegründet worden sind und
- f) sie die Geschäftstätigkeit vor dem 30. 11. 2020 nicht dauerhaft eingestellt haben.

Von der Leistung ausgeschlossen sind Unternehmen sowie Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragstellende, die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802 c ZPO oder § 284 AO verpflichtet sind oder bei denen diese angenommen wurde.

4.2 Die Betroffenheit i. S. der Nummer 4.1 Abs. 1 Buchst. c und d endet, wenn die ihr zugrundeliegende Schließungsanordnungen außer Kraft gesetzt oder aufgehoben werden, spätestens jedoch mit Ablauf des 31. 12. 2020.

4.3 Antragsberechtigt sind auch im obigen Sinne vom Lock-down betroffene gemeinnützige Unternehmen und Organisationen, unabhängig von ihrer Rechtsform, die dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind.

4.4 Antragsberechtigt sind auch im obigen Sinne vom Lock-down betroffene Unternehmen, deren Anteile sich vollständig oder mehrheitlich in öffentlicher Hand befinden. Dies gilt auch für Unternehmen mit öffentlich-rechtlicher Rechtsform, einschließlich Körperschaften öffentlichen Rechts.

4.5 Verbundene Unternehmen i. S. der Nummer 3.5 sind dann antragsberechtigt, wenn mehr als 80 % des verbundweiten Umsatzes i. S. der Nummer 3.7 auf solche wirtschaftlichen Aktivitäten im Verbund entfällt, die als direkt, indirekt oder über Dritte betroffene i. S. der Nummer 4.1 Abs. 1 Buchst. c oder als Mischunternehmen i. S. der Nummer 4.1 Abs. 1 Buchst. d gelten. Liegt eine Antragsberechtigung i. S. des Satzes 1 vor, darf nur ein Antrag für alle verbundenen Unternehmen insgesamt gestellt werden. Bei Personengesellschaften ist nur einer der Gesellschafter für die Gesellschaft antragsberechtigt. Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe können nur einen Antrag stellen, unabhängig davon, wie viele Betriebsstätten sie haben. Dieses Konsolidierungsgebot gilt nicht für gemeinnützig geführte oder öffentliche Unternehmen. Auch im Fall gemeinnützig geführter oder öffentlicher Unternehmen müssen jedoch die beihilfe-rechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Dezemberhilfe

5.1 Die Höhe der Billigkeitsleistung beträgt 75 % des Vergleichsumsatzes i. S. der Nummer 3.8, tageweise anteilig für die Dauer des coronabedingten Lockdowns i. S. der Nummern 3.9 und 3.10. Im Leistungszeitraum von der oder dem Antragstellenden erzielte Umsätze bleiben unberücksichtigt, sofern sie 25 % des Vergleichsumsatzes i. S. der Nummer 3.8 nicht übersteigen. Während des Leistungszeitraumes von der oder dem Antragstellenden erzielte Umsätze, die über 25 % des Vergleichsumsatzes i. S. der Nummer 3.8 hinausgehen, werden vollständig auf die Billigkeitsleistung angerechnet. Im Fall von Gaststätten i. S. des § 1 Abs. 1 GastG sind solche Umsätze von der Anrechnung ausgenommen, die auf Außenhausverkäufe zum ermäßigten Umsatzsteuersatz entfallen.

5.2 Die Dezemberhilfe kann maximal für die Dauer des coronabedingten Lockdowns i. S. der Nummern 3.9 und 3.10, längstens jedoch bis zum 31. 12. 2020 (einschließlich) gewährt werden. Die Höhe der Billigkeitsleistung bemisst sich dabei tageweise anteilig an der tatsächlichen Dauer des coronabedingten Lockdowns i. S. des Satzes 1, längstens jedoch an der tatsächlichen Dauer der direkten, indirekten oder Betroffenheit über Dritte der oder des Antragstellenden durch den coronabedingten Lockdown i. S. der Nummern 3.9 und 3.10.

5.3 Sollte im Fall über Dritte Betroffener der tatsächliche Umsatzrückgang während des Lockdowns weniger als 80 % im Vergleich zum Vergleichsumsatz betragen, entfällt die Dezemberhilfe und ist zurückzuzahlen.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Bewilligungsstelle

Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

6.2 Allgemeine Anweisungen zur Antragstellung

Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung und die Auszahlungsanforderung erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit. Anträge sind bis spätestens 31. 3. 2021 über das zentrale Internetportal des Bundes ([abrufbar über https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)) an die Bewilligungsstelle zu richten.

6.3 Anweisungen zum Verfahren bei Antragstellung und nach Abschluss der Leistung im Fall der Antragstellung durch eine prüfende Dritte oder einen prüfenden Dritten

6.3.1 Die Antragstellung wird ausschließlich von einer oder einem von der oder dem Antragstellenden beauftragten Steuerberaterin oder Steuerberater, Wirtschaftsprüferin oder Wirt-

schaftsprüfer, vereidigten Buchprüferin oder Buchprüfer oder Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt durchgeführt, wenn eine der in den folgenden Buchstaben a bis c genannten Voraussetzungen vorliegt:

- a) Die Höhe der zu beantragenden Billigkeitsleistung überschreitet den Betrag von 5 000 EUR.
- b) Die oder der Antragstellende hat bereits Überbrückungshilfe beantragt.
- c) Bei der oder dem Antragstellenden handelt es sich nicht um Soloselbständige i. S. der Nummer 3.4.

Die Steuerberaterin oder der Steuerberater, die Wirtschaftsprüferin oder der Wirtschaftsprüfer, die vereidigte Buchprüferin oder der vereidigte Buchprüfer oder die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt muss ihr oder sein Einverständnis erklären, dass ihre oder seine Eintragung im Berufsregister der zuständigen Steuerberaterkammer, Wirtschaftsprüferkammer oder Rechtsanwaltskammer nachgeprüft wird.

6.3.2 Zur Identität und Antragsberechtigung der oder des Antragstellenden sind im Antrag insbesondere die folgenden Angaben zu machen, die die Steuerberaterin oder der Steuerberater, die Wirtschaftsprüferin oder der Wirtschaftsprüfer, die vereidigte Buchprüferin oder der vereidigte Buchprüfer oder die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt anhand geeigneter Unterlagen überprüfen muss:

- a) Name und Firma,
- b) Steuernummer der antragstellenden Unternehmen und steuerliche Identifikationsnummer der betroffenen natürlichen Personen,
- c) Geburtsdatum bei natürlichen Personen,
- d) zuständiges Finanzamt,
- e) IBAN einer der beim in Buchstabe d angegebenen Finanzamt hinterlegten Kontoverbindungen,
- f) Adresse des niedersächsischen Sitzes der Geschäftsführung, oder, soweit kein niedersächsischer Sitz der Geschäftsführung vorhanden ist, Adresse der niedersächsischen Betriebsstätte,
- g) Erklärung über etwaige mit der oder dem Antragstellenden verbundene Unternehmen i. S. der Nummer 3.5,
- h) Angabe der Branche der oder des Antragstellenden anhand der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008) und
- i) im Fall von Soloselbständigen und selbständigen Angehörigen der Freien Berufe: Erklärung der oder des Antragstellenden, im Haupterwerb i. S. der Nummer 3.1 tätig zu sein.

Zudem hat die oder der Antragstellende den Umsatz im Vergleichszeitraum gemäß Nummer 3.8 sowie den erzielten oder prognostizierten Umsatz im Leistungszeitraum glaubhaft zu machen und soweit erforderlich gegenüber der oder dem prüfenden Dritten durch geeignete Unterlagen die direkte oder indirekte Betroffenheit vom coronabedingten Lockdown i. S. der Nummer 4.1 Abs. 1 Buchst. c oder d nachzuweisen. Im Fall einer Betroffenheit über Dritte i. S. der Nummer 4.1 Abs. 1 Buchst. c und d hat die oder der Antragstellende zudem zweifelsfrei nachzuweisen, dass sie oder er im Dezember 2020 wegen der Schließungsanordnungen infolge der Bundesländer-Beschlüsse in § 10 der Niedersächsischen Corona-Verordnung einen Umsatzeinbruch von mehr als 80 % gegenüber dem Vergleichsumsatz i. S. der Nummer 3.8 erleidet.

Der Nachweis einer direkten Betroffenheit kann beispielsweise erfolgen durch die im Gewerbeschein, Handelsregister oder der steuerlichen Anmeldung angegebene wirtschaftliche Tätigkeit. Der Nachweis der indirekten Betroffenheit und der Betroffenheit über Dritte kann beispielsweise durch geeignete Umsatzaufstellungen, betriebliche Auswertungen oder Jahresabschlüsse erfolgen.

6.3.3 Ergänzend zu den Angaben nach Nummer 6.3.2 hat die oder der Antragstellende in dem Antrag die Richtigkeit insbesondere der folgenden Angaben zu versichern und/oder die folgenden Erklärungen abzugeben:

- a) Erklärung, für welchen Zeitraum die direkte, indirekte oder über Dritte Betroffenheit durch den coronabedingten Lock-down bestand oder voraussichtlich bestehen wird,

- b) Erklärung, ob, und wenn ja, in welcher Höhe, für den Leistungszeitraum Leistungen aus anderen coronabedingten Zuschussprogrammen des Bundes und der Länder nach Nummer 8 in Anspruch genommen wurden,
- c) Erklärung, ob, und wenn ja, in welcher Höhe, für den Leistungszeitraum Leistungen der Agentur für Arbeit nach Nummer 8 in Anspruch genommen wurden oder werden sollen,
- d) Erklärung, ob, und wenn ja, in welcher Höhe, für den Leistungszeitraum Leistungen aus Versicherungen nach Nummer 8 erhalten oder angemeldet wurden,
- e) im Fall der Betroffenheit über Dritte: Erklärung, dass sie oder er im Dezember 2020 wegen der Schließungsanordnungen infolge der Bund-Länder-Beschlüsse in § 10 der Niedersächsischen Corona-Verordnung einen Umsatzeinbruch von mehr als 80 % gegenüber dem Vergleichsumsatz i. S. der Nummer 3.8 erleidet,
- f) Erklärung, dass durch die Inanspruchnahme der Dezemberhilfe der beihilferechtlich nach der Kleinbeihilfenregelung 2020, ggf. kumuliert mit dem Höchstbetrag der De-minimis-Verordnung, zulässige Höchstbetrag nicht überschritten wird. Hierbei ist zudem jede Förderung nach der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 und nach der De-minimis-Verordnung (in den letzten drei Steuerjahren) anzugeben, die die oder der Antragstellende bislang erhalten hat,
- g) Erklärung, dass die Antragsvoraussetzungen zur Kenntnis genommen wurden,
- h) Erklärung zu Steueroasen gemäß der **Anlage**,
- i) Erklärung zu den weiteren subventionserheblichen Tatsachen,
- j) Erklärung, dass sie oder er geprüft hat, ob es sich bei ihrem oder seinem Unternehmen um ein verbundenes Unternehmen i. S. der Nummer 3.5 handelt und sie oder er die Richtigkeit der Angaben bestätigt,
- k) Erklärung, dass sie oder er die Finanzbehörden von der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses gegenüber der Bewilligungsstelle und den Strafverfolgungsbehörden befreit, soweit es sich um Angaben der oder des Antragstellenden handelt, die für die Gewährung der Dezemberhilfe von Bedeutung sind (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 AO),
- l) Einwilligung gemäß Artikel 6 DSGVO, dass die Bewilligungsstelle zur Prüfung der Antragsberechtigung die Angaben im Antrag mit anderen Behörden i. S. des § 1 VwVfG, unabhängig davon, ob sie Bundes- oder Landesrecht ausführen, abgleicht. In Fällen, in denen es sich bei der Bewilligungsstelle um eine Bank handelt, wird diese im Fall des § 5 NDSG vom Bankgeheimnis befreit; zudem bedarf es der Einwilligung, dass die Finanzbehörden der Bewilligungsstelle die für die Antragsbearbeitung zweckdienlichen Auskünfte durch Übermittlung dem Steuergeheimnis unterliegender Daten erteilen dürfen,
- m) Erklärung, dass sie oder er der Weitergabe von Daten an die Finanzbehörden durch die Bewilligungsstellen zustimmt, soweit diese für die Besteuerung relevant sind (§ 93 AO),
- n) Erklärung, ob sie oder er im Jahr 2019 von der Kleinunternehmerregelung (§ 19 UStG) Gebrauch gemacht hat.

Zudem hat die oder der Antragstellende zu erklären, dass ihr oder ihm bekannt ist, dass die Bewilligungsstelle von den Finanzbehörden Auskünfte über die oder den Antragstellenden einholen darf, soweit diese für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Erstattung, Weitergewährung oder das Belassen der Dezemberhilfe erforderlich sind (§ 31 a AO). Die oder der Antragstellende hat gegenüber der Bewilligungsstelle zuzustimmen, dass diese die personenbezogenen Daten oder Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse, die der Bewilligungsstelle im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt geworden sind und die dem Schutz des verlängerten Steuergeheimnisses unterliegen, den Strafverfolgungsbehörden mitteilen kann, wenn Anhaltspunkte für einen Subventionsbetrug vorliegen.

6.3.4 Die oder der Antragstellende muss die Angaben zu ihrer oder seiner Identität und Antragsberechtigung, insbeson-

dere die Richtigkeit der Angaben nach Nummer 6.3.2 Abs. 2 Satz 1 und die Plausibilität der Angaben nach Nummer 6.3.2 Abs. 2 Satz 2, durch die oder den mit der Durchführung der Antragstellung beauftragten Steuerberaterin oder Steuerberater, Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüferin oder Buchprüfer oder Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt bestätigen lassen. Die Steuerberaterin oder der Steuerberater, die Wirtschaftsprüferin oder der Wirtschaftsprüfer, die vereidigte Buchprüferin oder der vereidigte Buchprüfer oder die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt berücksichtigt im Rahmen ihrer oder seiner Plausibilitätsprüfung insbesondere die folgenden Unterlagen:

- a) Umsatzsteuer-Voranmeldungen oder Betriebswirtschaftliche Auswertung der Jahre 2019 und 2020 (in den Fällen von Unternehmen, die nach dem 30. 11. 2019 gegründet worden sind, des Monats Oktober 2020 oder des Zeitraumes seit Gründung),
- b) Jahresabschluss 2019,
- c) Umsatz-, Einkommens- bzw. Körperschaftsteuererklärung 2019 und
- d) Umsatzsteuerbescheid 2019.

Soweit der Jahresabschluss aus dem Jahr 2019 oder andere erforderliche Kennzahlen noch nicht vorliegen, kann – soweit vorhanden – auf den Jahresabschluss 2018 oder andere erforderliche Kennzahlen bezogen auf das Jahr 2018 abgestellt werden.

Sofern der beantragte Betrag der Dezemberhilfe nicht höher als 15 000 EUR ist, kann die Steuerberaterin oder der Steuerberater, die Wirtschaftsprüferin oder der Wirtschaftsprüfer, die vereidigte Buchprüferin oder der vereidigte Buchprüfer oder die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt ihre oder seine Plausibilitätsprüfung auf die Prüfung offensichtlicher Widersprüche oder Falschangaben beschränken.

6.3.5 Nach Ablauf des Leistungszeitraumes bzw. nach Bewilligung, spätestens jedoch bis 31. 12. 2021, legt die oder der Antragstellende über die beauftragte Steuerberaterin oder den beauftragten Steuerberater, Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüferin oder Buchprüfer oder Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt eine Schlussabrechnung über die von ihr oder ihm empfangenen Leistungen vor. In der Schlussabrechnung bestätigt die Steuerberaterin oder der Steuerberater, die Wirtschaftsprüferin oder der Wirtschaftsprüfer, die vereidigte Buchprüferin oder der vereidigte Buchprüfer oder die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt die tatsächliche Länge des Leistungszeitraumes, den Vergleichsumsatz sowie den tatsächlich erzielten Umsatz im Leistungszeitraum. Zudem muss die Bestätigung die tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen aus anderen coronabedingten Zuschussprogrammen des Bundes und der Länder nach Nummer 8, die tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen der Agentur für Arbeit sowie die tatsächlich erhaltenen Versicherungszahlungen umfassen. Ebenfalls ist zu bestätigen, dass durch die Inanspruchnahme der Dezemberhilfe der beihilferechtlich nach der Kleinbeihilfenregelung 2020 zulässige Höchstbetrag, ggf. kumuliert mit dem Höchstbetrag der De-minimis-Verordnung, nicht überschritten wird. Bei ihrer oder seiner Bestätigung des Umsatzes kann die Steuerberaterin oder der Steuerberater, die Wirtschaftsprüferin oder der Wirtschaftsprüfer, die vereidigte Buchprüferin oder der vereidigte Buchprüfer oder die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt die Daten aus den Umsatzsteuer-Voranmeldungen der oder des Antragstellenden zugrunde legen.

6.3.6 Die oder der Antragstellende muss der Bewilligungsstelle über die prüfende Dritte oder den prüfenden Dritten die Schlussrechnung vollständig und auf Anforderung der Bewilligungsstelle mit allen ihre oder seine Angaben belegenden Nachweisen vorlegen. Falls die oder der Antragstellende die Schlussrechnung und die ihre oder seine Angaben belegenden Nachweise nicht vollständig vorlegt, mahnt die Bewilligungsstelle sie oder ihn einmal an mit der Aufforderung, die Schlussrechnung und alle ihre oder seine Angaben belegenden Nachweise innerhalb der auf die Mahnung folgenden vier Wochen nachzureichen. Kommt die oder der Antragstellende

dem nicht nach, kann die Bewilligungsstelle die gesamte Dezemberhilfe zurückfordern.

6.3.7 Bei allen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Dezemberhilfe haben die Steuerberaterinnen und Steuerberater, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüferinnen und Buchprüfer und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihre allgemeinen Berufspflichten zu beachten. Eine darüberhinausgehende Haftung gegenüber dem die Dezemberhilfe gewährenden Land ist ausgeschlossen.

6.3.8 Antragstellung und Schlussabrechnung erfolgen ausschließlich in digitaler Form über ein Internet-Portal des Bundes.

6.4 Verfahren bei Antragstellung und nach Abschluss der Leistung im Fall der Antragstellung im eigenen Namen

6.4.1 Eine Antragstellung im eigenen Namen ist möglich, sofern die Höhe der zu beantragenden Billigkeitsleistung den Betrag von 5 000 EUR nicht überschreitet, keine Überbrückungshilfe beantragt wurde und es sich um Soloselbständige handelt.

6.4.2 Zur Identität und Antragsberechtigung der oder des Antragstellenden sowie zur Bemessungsgrundlage der Dezemberhilfe sind im Antrag insbesondere die folgenden Angaben zu machen:

- a) Name und ggf. Firma,
- b) Steuernummer der antragstellenden Unternehmen und steuerliche Identifikationsnummer der betroffenen natürlichen Personen,
- c) Geburtsdatum bei natürlichen Personen,
- d) zuständiges Finanzamt,
- e) IBAN einer der beim in Buchstabe d angegebenen Finanzamt hinterlegten Kontoverbindungen,
- f) Adresse des niedersächsischen Sitzes der Geschäftsführung, oder, soweit kein niedersächsischer Sitz der Geschäftsführung vorhanden ist, Adresse der niedersächsischen Betriebsstätte,
- g) Angabe der Branche der oder des Antragstellenden anhand der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008),
- h) Umsatz im Vergleichszeitraum gemäß Nummer 3.8,
- i) Umsatz bzw. prognostizierter Umsatz im Leistungszeitraum,
- j) Erklärung der oder des Antragstellenden, im Haupterwerb i. S. der Nummer 3.1 tätig zu sein.

Zudem hat die oder der Antragstellende die direkte oder indirekte Betroffenheit vom coronabedingten Lockdown i. S. der Nummer 4.1 Abs. 1 Buchst. c oder d zu versichern und auf Anfrage durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Im Fall einer Betroffenheit über Dritte i. S. der Nummer 4.1 Abs. 1 Buchst. c hat die oder der Antragstellende zudem zu versichern und auf Anfrage durch geeignete Unterlagen zweifelsfrei nachzuweisen, dass sie oder er im Dezember 2020 wegen der Schließungsanordnungen infolge der Bund-Länder-Beschlüsse in § 10 der Niedersächsischen Corona-Verordnung einen Umsatzeinbruch von mehr als 80 % gegenüber dem Vergleichsumsatz i. S. der Nummer 3.8 erleidet.

Der Nachweis einer direkten Betroffenheit kann beispielsweise erfolgen durch die im Gewerbeschein, Handelsregister oder der steuerlichen Anmeldung angegebene wirtschaftliche Tätigkeit. Der Nachweis der indirekten Betroffenheit oder die Betroffenheit über Dritte kann beispielsweise durch geeignete Umsatzaufstellungen, betriebliche Auswertungen oder Jahresabschlüsse erfolgen.

6.4.3 Ergänzend zu den Angaben nach Nummer 6.4.2 hat die oder der Antragstellende in dem Antrag die Richtigkeit insbesondere der folgenden Angaben zu versichern und/oder die folgenden Erklärungen abzugeben:

- a) Erklärung, für welchen Zeitraum die direkte, indirekte oder über Dritte Betroffenheit durch den Lockdown bestand oder voraussichtlich bestehen wird,
- b) Erklärung, den Umsatz im Vergleichszeitraum gemäß Nummer 3.8 sowie den Umsatz im Leistungszeitraum korrekt anzugeben zu haben,

- c) Erklärung, ob, und wenn ja, in welcher Höhe, für den Leistungszeitraum Leistungen aus anderen coronabedingten Zuschussprogrammen des Bundes und der Länder nach Nummer 8 in Anspruch genommen wurden,
- d) Erklärung, ob, und wenn ja, in welcher Höhe, für den Leistungszeitraum Leistungen der Agentur für Arbeit nach Nummer 8 in Anspruch genommen wurden oder werden sollen,
- e) Erklärung, ob, und wenn ja, in welcher Höhe, für den Leistungszeitraum Leistungen aus Versicherungen nach Nummer 8 erhalten oder angemeldet wurden,
- f) im Fall der Betroffenheit über Dritte: Erklärung, dass sie oder er im Dezember 2020 wegen der Schließungsanordnungen infolge der Bund-Länder-Beschlüsse in § 10 der Niedersächsischen Corona-Verordnung einen Umsatzeinbruch von mehr als 80 % gegenüber dem Vergleichsumsatz i. S. der Nummer 3.8 erleidet,
- g) Erklärung, dass durch die Inanspruchnahme der Dezemberhilfe der beihilferechtlich nach der Kleinbeihilfenregelung 2020, ggf. kumuliert mit dem Höchstbetrag der De minimis-Verordnung, zulässige Höchstbetrag nicht überschritten wird,
- h) Erklärung, dass die Antragsvoraussetzungen zur Kenntnis genommen wurden,
- i) Erklärung zu den weiteren subventionserheblichen Tatsachen,
- j) Erklärung, dass sie oder er die Finanzbehörden von der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses gegenüber der Bewilligungsstelle und den Strafverfolgungsbehörden befreit, soweit es sich um Angaben der oder des Antragstellenden handelt, die für die Gewährung der Dezemberhilfe von Bedeutung sind (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 AO),
- k) Einwilligung gemäß Artikel 6 DSGVO, dass die Bewilligungsstelle zur Prüfung der Antragsberechtigung die Angaben im Antrag mit anderen Behörden i. S. des § 1 VwVfG, unabhängig davon, ob sie Bundes- oder Landesrecht ausführen, abgleicht. In Fällen, in denen es sich bei der Bewilligungsstelle um eine Bank handelt, wird diese im Fall des § 5 NDSG vom Bankgeheimnis befreit; zudem bedarf es der Einwilligung, dass die Finanzbehörden der Bewilligungsstelle die für die Antragsbearbeitung zweckdienlichen Auskünfte durch Übermittlung dem Steuergeheimnis unterliegender Daten erteilen dürfen,
- l) Erklärung, dass sie oder er der Weitergabe von Daten an die Finanzbehörden durch die Bewilligungsstelle zustimmt, soweit diese für die Besteuerung relevant sind (§ 93 AO),
- m) Erklärung, ob sie oder er im Jahr 2019 von der Kleinunternehmerregelung (§ 19 UStG) Gebrauch gemacht hat.

Zudem hat die oder der Antragstellende zu erklären, dass ihr oder ihm bekannt ist, dass die Bewilligungsstelle von den Finanzbehörden Auskünfte über die Antragstellenden einholen darf, soweit diese für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Erstattung, Weitergewährung oder das Belassen der Dezemberhilfe erforderlich sind (§ 31 a AO). Die oder der Antragstellende hat gegenüber der Bewilligungsstelle zuzustimmen, dass diese die personenbezogenen Daten oder Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse, die der Bewilligungsstelle im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt geworden sind und die dem Schutz des verlängerten Steuergeheimnisses unterliegen, den Strafverfolgungsbehörden mitteilen kann, wenn Anhaltspunkte für einen Subventionsbetrug vorliegen.

6.4.4 Auf Anforderung der Bewilligungsstelle hat die oder der Antragstellende ihre oder seine Angaben nach den Nummern 6.4.2 und 6.4.3 durch geeignete Unterlagen zu belegen. Die im Zusammenhang mit der Antragstellung verwendeten bzw. erstellten Unterlagen und Belege sind für eine etwaige Prüfung der Verwendung der Dezemberhilfe mindestens zehn Jahre bereitzuhalten (Nummer 7.5).

6.4.5 Die Antragstellung erfolgt ausschließlich in digitaler Form über ein Internet-Portal des Bundes. Im Fall der Antragstellung im eigenen Namen hat die oder der Antragstellende eine der auf dem Online-Portal des Bundes zu ihrer oder seiner Identifizierung bereitgestellten Verfahren zu nutzen. Al-

ternativ kann die Antragstellung über eine oder einen von der oder dem Antragstellenden beauftragte oder beauftragten Steuerberaterin oder Steuerberater, Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüferin oder vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt durchgeführt werden.

7. Prüfung des Antrags und der Schlussabrechnung durch die Bewilligungsstelle

7.1 Die Prüfung des Antrags, insbesondere die Prüfung, ob die Bestätigung einer Steuerberaterin oder eines Steuerberaters, einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers, einer vereidigten Buchprüferin oder eines vereidigten Buchprüfers oder einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts nach Nummer 6.3.4 vorliegt und ob die oder der Antragstellende alle für die Gewährung der Leistung maßgeblichen Erklärungen abgegeben hat, sowie die Entscheidung über die Bewilligung und über die Höhe der zu bewilligenden Leistung sind Aufgabe der Bewilligungsstelle. Dabei darf die Bewilligungsstelle auf die im Antrag gemachten Angaben vertrauen, soweit es keine Anhaltspunkte für Unvollständigkeit oder Fehlerhaftigkeit der Angaben gibt. Die Bewilligungsstelle trifft geeignete Maßnahmen, um Missbrauch zu verhindern. Insbesondere kann die Bewilligungsstelle die Angaben nach Nummer 6.3.2 oder 6.4.2 zur Identität und Antragsberechtigung der oder des Antragstellenden sowie zur Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Höhe der Dezemberhilfe und des Vorliegens einer Haupttätigkeit mit den zuständigen Behörden, insbesondere den Finanzämtern, abgleichen. Dies gilt im verstärkten Maße für Anträge, die im eigenen Namen erfolgen. Die Bewilligungsstelle darf dazu regelmäßig die IBAN-Nummer der oder des Antragstellenden mit Listen verdächtiger IBAN-Nummern, die ihr die Landeskriminalämter zur Verfügung stellen, abgleichen. Zum Zweck dieses Abgleichs darf die Bewilligungsstelle die jeweiligen Einzellisten der Landeskriminalämter zu einer Gesamtliste konsolidieren. Verdachtsabhängig überprüft die Bewilligungsstelle, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung vorliegen sowie für deren Höhe und fordert dafür soweit erforderlich Unterlagen oder Auskünfte bei der oder dem prüfenden Dritten, der oder dem Antragstellenden oder dem Finanzamt an.

7.2 Auszahlungen sollen unverzüglich nach der Bewilligung erfolgen. Es werden Abschlagszahlungen in der vom Bund jeweils festgelegten Höhe ausgezahlt.

7.3 Nach Eingang der Unterlagen nach Nummer 6.3.5 prüft die Bewilligungsstelle im Rahmen der Schlussabrechnung auf der Grundlage der vorgelegten Bestätigung der Steuerberaterin oder des Steuerberaters, der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers, der vereidigten Buchprüferin oder des vereidigten Buchprüfers oder der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung, die Höhe und Dauer der Billigkeitsleistung nach Nummer 5 sowie eine etwaige Überkompensation nach Nummer 8. Die Bewilligungsstelle prüft die inhaltliche Richtigkeit der Bestätigung der Steuerberaterin oder des Steuerberaters, der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers, der vereidigten Buchprüferin oder des vereidigten Buchprüfers oder der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts und aller für die Bewilligung der Billigkeitsleistung maßgeblichen Versicherungen und Erklärungen der oder des Antragstellenden gemäß Nummer 6.3.5 stichprobenartig und verdachtsabhängig nach.

7.4 Zu viel gezahlte Leistungen sind zurückzufordern. Wenn die endgültige Höhe der Billigkeitsleistung die bereits gezahlten Zuschüsse übersteigt, erfolgt auf entsprechenden Antrag eine Nachzahlung für die Dezemberhilfe. Falls eine Versicherung nach Nummer 6.3.3 Abs. 1 Buchst. e, g, h, i oder j oder Nummer 6.4.3 Abs. 1 Buchst. a, b, f, h oder i falsch ist, sind die Dezemberhilfen vollumfänglich, im Fall der Nummer 6.3.3 Abs. 1 Buchst. a, b, c, d oder f oder Nummer 6.4.3 Abs. 1 Buchst. c, d, e oder g anteilig zurückzufordern.

7.5 Die Bewilligung durch die zuständige Stelle muss beihilfekonform erfolgen. Die Dezemberhilfe fällt in die Kleinbeihilfenregelung 2020, ggf. ergänzt durch die De-minimis-Ver-

ordnung. Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der Kleinbeihilfenregelung 2020 (insbesondere der Höchstbetrag, Kumulierung, Überwachung, Aufbewahrung, Veröffentlichung) vorliegen. Sie prüft insbesondere zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge eine von der oder dem Antragstellenden vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen Beihilfen nach der Kleinbeihilfenregelung 2020. Erfolgt ergänzend eine Förderung nach der De-minimis-Verordnung, sind zusätzlich sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung einzuhalten (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung). Die im Zusammenhang mit der Dezemberhilfe erstellten Unterlagen und Belege sind für eine etwaige Prüfung der Verwendung der Dezemberhilfe mindestens zehn Jahre bereitzuhalten und der Europäischen Kommission auf Verlangen herauszugeben.

7.6 Der LRH ist berechtigt, bei den Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern Prüfungen i. S. der §§ 91 und 100 LHO durchzuführen. Prüfrechte haben auch der Bundesrechnungshof i. S. der §§ 91 und 100 BHO und im begründeten Einzelfall auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

8. Verhältnis zu anderen Hilfen

8.1 Unternehmen, die eine Leistung durch die erste Phase des Überbrückungshilfeprogramms (Erl. des MW vom 16. 9. 2020: Richtlinie über die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen [„Überbrückungshilfe für kleine und mittlere Unternehmen“] [Nds. MBl. S. 949] sowie Erl. des MW vom 13. 7. 2020: Richtlinie über die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen [„Überbrückungshilfe für kleine und mittlere Unternehmen“] [Nds. MBl. S. 716]; Förderzeitraum Juni 2020 bis August 2020) oder der nachfolgend aufgeführten Soforthilfen des Bundes oder der Länder erhalten haben, aber aufgrund des coronabedingten Lockdowns im Dezember 2020 von Umsatzausfällen i. S. der Nummer 2 betroffen sind, sind erneut antragsberechtigt:

- a) Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von durch die Covid-19-Pandemie in Liquiditätsengpässe geratene kleine gewerbliche Unternehmen, Angehörige freier Berufe und Soloselbständige („Liquiditätssicherung für kleine Unternehmen“) (Erl. des MW vom 24. 3. 2020 [Nds. MBl. S. 428]),
- b) Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von der Covid-19-Pandemie in ihrer Existenz bedrohten Kleinstunternehmen, Soloselbständigen und Angehörigen der Freien Berufe mit bis zu 10 Beschäftigten („Corona-Soforthilfe Kleinstunternehmen und Soloselbständige“) (Erl. des MW vom 31.3.2020 [Nds. MBl. S. 437]),
- c) Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von der Covid-19-Pandemie in ihrer Existenz bedrohten kleinen Unternehmen sowie Angehörigen der Freien Berufe mit 11 bis 49 Beschäftigten („Corona-Soforthilfe für kleine Unternehmen“) (Erl. des MW vom 31. 3. 2020 [Nds. MBl. S. 436]).

Der Leistungszeitraum des Hilfsprogramms für den Dezember 2020 überschneidet sich mit der zweiten Phase des Überbrückungshilfeprogramms (Erl. des MW 12. 10. 2020: Richtlinie über die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen [„Überbrückungshilfe II für kleine und mittlere Unternehmen“] – Bezugserrlass zu a –; Leistungszeitraum September 2020 bis Dezember 2020). Eine Inanspruchnahme des Überbrückungshilfeprogramms und/oder der Soforthilfe schließt die Inanspruchnahme der Dezemberhilfe nicht aus.

Leistungen aus der Überbrückungshilfe für denselben Leistungszeitraum werden angerechnet. Wird zuerst ein Antrag für die Überbrückungshilfe und anschließend ein Antrag auf die Dezemberhilfe gestellt, sind die im Rahmen der Überbrückungshilfe für Dezember 2020 beantragten Zuschüsse bei der Antragstellung für die Dezemberhilfe entsprechend anzugeben. Wird zuerst ein Antrag für die Dezemberhilfe und anschlie-

ßend ein Antrag auf Überbrückungshilfe gestellt, sind die im Rahmen der Dezemberhilfe beantragten Zuschüsse bei der Antragstellung für die Überbrückungshilfe entsprechend anzugeben.

8.2 Leistungen aus anderen gleichartigen coronabedingten Zuschussprogrammen des Bundes und der Länder sowie aufgrund der Betriebsschließung und/oder Betriebseinschränkung aus Versicherungen erhaltene Zahlungen werden auf die Leistungen der Dezemberhilfe angerechnet, soweit die Förderzeiträume sich überschneiden. Eine Anrechnung bereits bewilligter oder erhaltener Leistungen aus anderen Zuschussprogrammen und/oder Versicherungen erfolgt bereits bei der Beantragung der Dezemberhilfe. Im Fall einer Antragstellung über prüfende Dritte erfolgt eine Anrechnung der Leistungen aus den Sätzen 1 und 2 in tatsächlich erfolgter Höhe im Rahmen der Schlussabrechnung.

8.3 Kurzarbeitergeld einschließlich der Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen wird für den Leistungszeitraum auf die Leistungen der Dezemberhilfe angerechnet. Ist die Inanspruchnahme entsprechender Leistungen geplant oder erfolgt, sind die voraussichtlichen Leistungen im Rahmen des Antrags auf Dezemberhilfe mit anzugeben. Im Fall einer Antragstellung über prüfende Dritte erfolgt eine Anrechnung der Leistungen aus den Sätzen 1 und 2 in tatsächlich erfolgter Höhe im Rahmen der Schlussabrechnung.

8.4 Eine Kumulierung der Dezemberhilfe mit anderen öffentlichen Hilfen, die nicht in die Nummern 8.1 bis 8.3 fallen, insbesondere mit Darlehen, ist zulässig.

8.5 In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass durch die Gewährung der Dezemberhilfe der nach der Kleinbeihilfenregelung 2020 einschlägige Höchstbetrag, ggf. kumuliert mit dem Höchstbetrag der De-minimis-Verordnung, unter Berücksichtigung der sonstigen auf der Grundlage dieser Bundesregelung gewährten Hilfen nicht überschritten wird.

9. Sonstige Regelungen

9.1 Subventionserhebliche Tatsachen

Die Angaben im Antrag sind — soweit für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen der Hilfen von Bedeutung — subventionserheblich i. S. des § 264 StGB i. V. m. § 2 SubvG vom 29. 6. 1976 (BGBl I S. 2037) und § 1 NSubvG 22. 6. 1977 (Nds. GVBl. S. 189). Die subventionserheblichen Tatsachen sind vor der Bewilligung einzeln und konkret zu benennen und eine Erklärung über die Kenntnis dieser Tatsachen zu verlangen. Bei vorsätzlichen oder leichtfertigen Falschangaben müssen die Antragstellenden und/oder die Steuerberaterinnen und Steuerberater, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüferinnen und Buchprüfer und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs rechnen.

9.2 Steuerrechtliche Hinweise

Die als Dezemberhilfe unter den vorstehenden Voraussetzungen bezogenen Leistungen sind steuerbar und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Umsatzsteuerrechtlich sind die Dezemberhilfen als echte Zuschüsse nicht umsatzsteuerbar.

Die Bewilligungsstelle informiert die Finanzbehörden von Amts wegen elektronisch über die einer Leistungsempfängerin oder einem Leistungsempfänger jeweils gewährte Dezemberhilfe; dabei sind die Vorgaben der AO, der MV und etwaiger anderer steuerrechtlicher Bestimmungen zu beachten.

Für Zwecke der Festsetzung von Steuervorauszahlungen ist die Dezemberhilfe nicht zu berücksichtigen.

10. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 12. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 30. 6. 2021 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 6/2021 S. 372

Erklärung nach Nummer 6.3.3 Buchst. h

Die oder der Antragstellende auf die Dezemberhilfe erklärt in Kenntnis insbesondere der Bestimmungen in Nummer 9.1, dass

- a) geleistete Dezemberhilfen nicht in Steueroasen entsprechend der aktuellen Länderliste (beinhaltet EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke sowie Jurisdiktionen mit einem nominalen Ertragsteuersatz von unter 9 %) abfließen,
- b) in den nächsten fünf Jahren keine Lizenz- und Finanzierungsentgelte sowie Versicherungsprämien in der Unternehmensgruppe an Unternehmen oder Betriebsstätten in Steueroasen entsprechend der aktuellen Länderliste entrichtet werden,
- c) die tatsächlichen Eigentümerverhältnisse des oder der Antragstellenden durch Eintragung ihrer oder seiner wirtschaftlich Berechtigten in das Transparenzregister (www.transparenzregister.de) i. S. von § 20 Abs. 1 GwG offengelegt sind. Sofern die Mitteilungsfiktion des § 20 Abs. 2 GwG greift, weil die Angaben nach § 19 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 GwG zu den wirtschaftlich Berechtigten aus einem in § 20 Abs. 2 Satz 1 GwG bezeichneten Register (Handelsregister, Partnerschaftsregister, Genossenschaftsregister, Vereinsregister oder Unternehmensregister) elektronisch abrufbar sind, ist keine separate Eintragung in das Transparenzregister, jedoch die Beifügung des Nachweises über die wirtschaftlich Berechtigten aus dem anderen Register (z. B. Gesellschafterliste aus dem Handelsregister) erforderlich. Die Pflicht zur Eintragung in das Transparenzregister besteht im Rahmen der Gewährung von Unterstützungsleistungen auch für antragstellende Unternehmen, die nicht ausdrücklich vom Wortlaut des § 20 Abs. 1 GwG erfasst sind (z. B. ausländische Gesellschaften mit Betriebsstätte in Deutschland, Gesellschaft bürgerlichen Rechts, nicht aber eingetragene Kaufleute). Für ausländische Gesellschaften gilt die Pflicht allerdings nicht, wenn sie entsprechende Angaben bereits an ein anderes Register eines Mitgliedstaates der EU übermittelt haben und
- d) Unternehmen, die Teil einer multinationalen Unternehmensgruppe i. S. des § 90 Abs. 3 Satz 4 AO sind, sind verpflichtet, die tatsächlichen Eigentümerverhältnisse sämtlicher Unternehmensteile gegenüber der Bewilligungsstelle offenzulegen. Wenn sie verpflichtet sind, einen länderbezogenen Bericht nach § 138 a Abs. 1 AO zu erstellen, haben sie auch diesen Bericht gegenüber der Bewilligungsstelle offenzulegen.

Wird im Nachgang festgestellt, dass diese Verpflichtungserklärung verletzt wurde, so ist die Dezemberhilfe gemäß Nummer 7.4 vollumfänglich zurückzuzahlen.

Die in Absatz 1 Buchst. a genannte Länderliste umfasst die EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke nach ECOFIN 6. 10. 2020 sowie Länder und Gebiete mit einem nominalen Ertragsteuersatz kleiner als 9 %:

EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke nach ECOFIN 6. 10. 2020

Amerikanische Jungferninseln
Amerikanisch-Samoa
Anguilla
Barbados
Fidschi
Guam
Palau
Panama
Samoa
Seychellen
Trinidad und Tobago
Vanuatu

Länder mit einem nominalen Ertragsteuersatz kleiner als 9 %

Anguilla
Bahamas
Bahrain
Barbados
Bermuda
Britische Jungferninseln
Guernsey
Insel Man
Jersey
Marshallinseln
Turkmenistan
Turks- und Caicosinseln
Vereinigte Arabische Emirate

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Verfahren für die Nutzung des interaktiven Europäischen Schnellwarnsystems für Lebensmittel und Futtermittel im Rahmen von Amtshilfe und Zusammenarbeit für die Bereiche Lebensmittel, Wein und Lebensmittelbedarfsgegenstände

RdErl. d. ML v. 14. 1. 2021
— 201-44010-543 —

— VORIS 78550 —

1. Regelungsgrund

Durch diesen RdErl. wird die Nutzung des interaktiven Europäischen Schnellwarnsystems für Lebensmittel und Futtermittel (iRASFF) für das Verfahren im Rahmen von Amtshilfe und Zusammenarbeit für die Bereiche Lebensmittel, Wein und Lebensmittelbedarfsgegenstände geregelt.

Es liegen folgende Regelungen zugrunde:

Die Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. 3. 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. EU Nr. L 95, S. 1; Nr. L 137 S. 40; 2018 Nr. L 48 S. 44, Nr. L 322 S. 85; 2019 Nr. L 126 S. 73), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2019/2127 der Kommission vom 10. 10. 2019 (ABl. EU Nr. L 321 S. 111) enthält in Titel IV Bestimmungen für Amtshilfe und Zusammenarbeit.

Das interaktive Europäische Schnellwarnsystem für Lebensmittel und Futtermittel (iRASFF) ist gemäß Artikel 2 Nr. 7 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 der Kommission vom 30. 9. 2019 mit Vorschriften zur Funktionsweise des Informationsmanagementsystems für amtliche Kontrollen und seiner Systemkomponenten (IMSOC-Verordnung) (ABl. EU Nr. L 261, S. 37; Nr. L 303 S. 37; 2020 Nr. L 378 S. 28) das elektronische System zur Durchführung der in den Artikeln 102 bis 108 der Verordnung (EU) 2017/625 beschriebenen Verfahren für Amtshilfe und Zusammenarbeit.

Meldungen zur Durchführung der Verfahren für Amtshilfe und Zusammenarbeit werden im iRASFF als Verstoßmeldungen bezeichnet.

Eine Verstoßmeldung ist gemäß Artikel 2 Nr. 14 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 eine über das iRASFF übermittelte Meldung eines Verstoßes, der kein Risiko i. S. des Artikels 50 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. 1. 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. EG Nr. L 31 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1243 vom 20. 6. 2019 (ABl. EU Nr. L 198 S. 241) und des Artikels 106 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 darstellt, mit Ausnahme nicht erster Risiken für die Tiergesundheit und Risiken für die Pflanzengesundheit oder den Tierschutz.

2. Zuständigkeiten

Zuständig sind

- die nach Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 benannten zuständigen Behörden (Lebensmittelüberwachungsbehörden — LMÜ) und
- die im Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) eingerichtete Länderkontaktstelle (Länderkontaktstelle).

3. Kontaktstellen

Kontaktstellen i. S. dieses RdErl. sind:

- das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) als nationale Kontaktstelle, die die Aufgaben als Verbindungsstelle i. S. von Artikel 103 der Verordnung (EU) 2017/625 und als Zentrale Kontaktstelle i. S. von Artikel 13 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 für den Mitgliedsstaat Deutschland als Netzmitglied wahrnimmt, und
- die im LAVES eingerichtete Länderkontaktstelle, die für die Entgegennahme, Prüfung und Weiterleitung der Meldungen zuständig ist.

4. Meldungen

4.1 Erstmeldungen

Erstmeldungen sind in das System einzustellen, wenn die Voraussetzungen gemäß den Artikeln 104 bis 107 der Verordnung (EU) 2017/625 erfüllt sind. Beispiele für Einstellungen von Meldungen sind den Standard Operating Procedures der EU-Kommission zu entnehmen, die in das Fachinformationssystem Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (FIS-VL) und dort über den Pfad „Niedersachsen > Recht > Erlasse ML > Referat 201 > iRASFF > SOP“ eingestellt oder auf der Homepage der EU-Kommission im Bereich „Lebensmittelsicherheit“ zu finden sind.

Grundsätzlich ist vor Inanspruchnahme der Verfahren für Amtshilfe und Zusammenarbeit zu prüfen,

- ob bei formalen Verstößen (wie z. B. Angabe von „mindestens haltbar bis Ende“ in Verbindung mit tagesgenauem Mindesthaltbarkeitsdatum) eine wirtschaftsseitige Information ausreichend ist,
- ob eine Klärung des Beanstandungsfalles über den in Deutschland ansässigen Importeur oder Vertreiber hinsichtlich der zu beanstandenden Ware angestrengt wird.

Nur wenn dies nicht zu einer zeitnahen Verbesserung der Situation führt, ist ein Amtshilfeverfahren einzuleiten.

Zuständig für die Erstellung einer Meldung ist in der Regel die für die Erstinverkehrbringer oder den Hersteller zuständige LMÜ.

Für Erstmeldungen ist durch die LMÜ die Formularvorlage „Originalmeldung“ zu verwenden.

Der Entwurf der Erstmeldung sowie die weiterführenden Informationen und für den Vorgang relevante Anlagen sind von den LMÜ per E-Mail an die Länderkontaktstelle zu übermitteln. Der Betreff der E-Mail ist mit „Amtshilfe“ und einem Titel für die Meldung zu kennzeichnen. Der Titel der Meldung setzt sich zusammen aus Beanstandungsgrund, betroffenem Produkt und Herkunftsland (z. B. Kennzeichnungsmängel bei Nahrungsergänzungsmittel aus XX).

Die Länderkontaktstelle überprüft bei einer von der LMÜ eingegangenen Erstmeldung, ob die Kriterien für eine Meldung erfüllt sind oder ob es sich um eine Meldung gemäß Artikel 50 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 handelt. Sind die Kriterien für eine Meldung gemäß Artikel 50 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 erfüllt, hält die Länderkontaktstelle umgehend mit der zuständigen LMÜ Rücksprache.

Die Erstmeldung wird außerdem durch die Länderkontaktstelle auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit geprüft. Unklarheiten, die über reine Rechtschreibfehler hinausgehen, werden nach Absprache mit der zuständigen LMÜ korrigiert.

Vor der Weiterleitung der Erstmeldung an die nationale Kontaktstelle über das iRASFF wird die Meldung von der Länderkontaktstelle zur Zustimmung an ML geschickt. Erteilt ML keine Zustimmung, muss die Meldung von der Länderkontaktstelle mit der LMÜ noch einmal abgestimmt und erneut an ML zur Zustimmung gesendet werden.

4.2 Folgemeldungen

Die Länderkontaktstelle prüft eingegangene Meldungen auf Vollständigkeit, Schlüssigkeit und auf die Betroffenheit von niedersächsischen Behörden.

Sofern eine Betroffenheit vorliegt, wird die Information unverzüglich per E-Mail an die LMÜ und zur Kenntnis an ML mit mindestens folgenden Informationen weitergeleitet:

- Originalmeldung,
- Hinweis auf die spezifische Betroffenheit der LMÜ (z. B. Hinweis auf Betroffenheit in Vertriebslisten) und
- Termin für die Rückmeldung.

Sollte der Termin für die Rückmeldung durch die LMÜ nicht einzuhalten sein, erfolgt eine direkte und zeitnahe Kontaktaufnahme mit der Länderkontaktstelle. Erfolgt trotz Erinnerung durch die Länderkontaktstelle keine Rückmeldung oder Kontaktaufnahme durch die LMÜ wird ML darüber informiert.

Für die Rückmeldung der zuständigen LMÜ ist die Formularvorlage „Folgemeldung“ zu nutzen und per E-Mail mit ggf. weiteren Anlagen an die Länderkontaktstelle zu übermitteln. Der Betreff der E-Mail ist mit „Amtshilfe“, der Nummer der Meldung und dem Titel der Ausgangsmeldung zu kennzeichnen.

Die von der LMÜ übermittelte Folgemeldung wird durch die Länderkontaktstelle auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit geprüft. Unklarheiten, die über reine Rechtschreibfehler hinausgehen, werden nach Absprache mit der zuständigen LMÜ korrigiert.

Vor der Weiterleitung der Folgemeldung an die nationale Kontaktstelle über das iRASFF wird die Meldung von der Länderkontaktstelle zur Zustimmung an ML geschickt. Erteilt ML keine Zustimmung, muss die Meldung von der Länderkontaktstelle mit der LMÜ noch einmal abgestimmt und erneut an ML zur Zustimmung gesendet werden.

Zusätzliche Information des ML durch die Länderkontaktstelle

Das ML erhält alle Meldungen zur Amtshilfe und Zusammenarbeit, die der Länderkontaktstelle übermittelt werden, zur Kenntnis, sofern keine anderen Absprachen getroffen werden.

5. Formulare, zusätzliche Informationen und Anlagen

Die verpflichtend zu nutzenden Formulare sind in das FIS-VL und dort über den Pfad „Niedersachsen > Recht > Erlasse ML > Referat 201 > iRASFF > Amtshilfe“ eingestellt. Aktualisierungen werden von der Länderkontaktstelle vorgenommen. Hierüber werden die LMÜ durch die Länderkontaktstelle unverzüglich informiert; das ML erhält die Information parallel zur Kenntnis.

Werden auf Bundesebene für das Ausfüllen der Formulare standardisierte Informationen festgelegt, so werden diese in das FIS-VL abgelegt und die LMÜ durch ML oder die Länderkontaktstelle darüber in Kenntnis gesetzt.

Die Inhalte der Formulare müssen für den Empfänger auch ohne die Anlagen verständlich sein. Der wesentliche Inhalt der Erstmeldung muss in dem Feld „Beschreibung der Beanstandung“ vollständig und abschließend zusammengefasst werden. Wenn auf Rechtstexte verwiesen wird, so ist ein Verweis auf einschlägige europäische Rechtsvorschriften zu wählen, nicht auf die Umsetzung im nationalen Recht.

Zusätzliche Informationen und für den Vorgang relevante Anlagen wie z. B. Untersuchungsergebnisse und Gutachten (ohne Kostenmitteilung), Produktbilder in ausreichender Qualität oder Vertriebslisten sind durch die LMÜ zusätzlich an die Länderkontaktstelle zu übermitteln. Für jede Anlage ist ein Einzeldokument zu erstellen.

Bei der Erstellung von Meldungen ist in jedem Fall zu prüfen, welche Daten für die Wirksamkeit der Überwachung und der Durchsetzungsmaßnahmen relevant und notwendig sind. Personen- und betriebsbezogene Daten, die nicht zur Fallbearbeitung notwendig sind, sind durch die LMÜ zu schwärzen. Es sind nur die für den Vorgang wesentlichen und relevanten Informationen zu übermitteln.

6. Verfahren zur Beantwortung von allgemeinen Anfragen aus dem AAC-Konversationsmodul

Allgemeine Anfragen wie z. B. zu Untersuchungsmethoden oder Untersuchungskapazitäten werden von der Länderkontaktstelle an die zuständigen Stellen zur Beantwortung oder Stellungnahme weitergeleitet. Der Antwortentwurf ist vor Versand über das iRASFF-System an die nationale Kontaktstelle durch die Länderkontaktstelle zur Zustimmung an ML zu schicken. Erteilt ML keine Zustimmung, muss die Meldung von der Länderkontaktstelle überarbeitet und erneut an ML zur Zustimmung gesendet werden.

7. Erreichbarkeiten

Die Länderkontaktstelle ist während der Dienstzeiten, montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr, per E-Mail unter aac.kontaktstelle@laves.niedersachsen.de und per Telefon unter der Tel. 0441 57026-400, erreichbar.

Die LMÜ, die Länderkontaktstelle und das ML stellen jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich sicher, dass eine Erreichbarkeit für die Bearbeitung von Meldungen gewährleistet ist. Die Kontaktaufnahme außerhalb der Dienstzeiten erfolgt durch die mitgeteilten Kontaktdaten für Meldungen gemäß Artikel 50 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002. Änderungen der Erreichbarkeiten werden dem LAVES unverzüglich mitgeteilt.

Sofern im Einzelfall die Bearbeitung von Vorgängen außerhalb der Dienstzeiten erforderlich ist, erfolgt eine Weisung des ML.

8. Verarbeitung personenbezogener Daten und Weitergabe von Meldungen

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind Artikel 8 der Verordnung (EU) 2017/625, Artikel 10 und 11 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 sowie § 5 NDSG vom 16. 5. 2018 (Nds. GVBl S. 66) zu beachten.

Wenn Informationen aus Meldungen weitergegeben werden, ist in jedem Fall zu prüfen, welche Daten ihrer Natur gemäß der Geheimhaltung unterliegen und geschwärzt oder gelöscht werden müssen. Dies gilt insbesondere für sensible Informationen und Dokumente oder Teile davon, die für das Handeln des Betroffenen nicht erforderlich sind wie z. B. Preise oder Dokumente, die Teil des geistigen Eigentums sind wie z. B. Rezepturen. An Privatpersonen und Unternehmen dürfen nur die inhaltlich relevanten Informationen und keine vollständigen Meldungen weitergegeben werden.

9. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 17. 2. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2026 außer Kraft.

An
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
die Landkreise und kreisfreien Städte, die Region Hannover
den Zweckverband Veterinärarnamt JadeWeser

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig**Änderung des Namens und des Zwecks der
„Wolfenbütteler Feierabendstiftung“****Bek. d. ArL Braunschweig v. 3. 2. 2021
— 2.11741/2-3 —**

Mit Schreiben vom 3. 2. 2021 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG eine Änderung der Satzung der „Wolfenbütteler Feierabendstiftung“ mit Sitz in Wolfenbüttel genehmigt, durch die deren Name nunmehr „Anna Vorwerk-Stiftung“ lautet. Der bisherige Stiftungszweck wird nach der genehmigten Satzung unter dort geregelten Umständen ersetzt durch die Förderung von Erziehung und Bildung sowie der Altenhilfe in satzungsmäßig festgelegter Weise.

— Nds. MBL Nr. 6/2021 S. 381

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg**Änderung der Satzung der
„Sozial- und Kulturstiftung Giesela und Rolf Wiese
(GiRoWi)“****Bek. d. ArL Lüneburg v. 27. 1. 2021
— 07-11741/240 —**

Mit Schreiben vom 27. 1. 2021 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die beantragte Satzungsänderung der „Sozial- und Kulturstiftung Giesela und Rolf Wiese (GiRoWi)“ zur Änderung des Stiftungszwecks gemäß § 7 Abs. 1 und Abs. 3 NStiftG genehmigt.

Zweck der Stiftung ist nunmehr die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde sowie die Förderung der Hilfe für Behinderte, insbesondere die Förderung und Unterstützung der Museums- und Kulturarbeit sowie der öffentlichen Einrichtungen für Menschen mit Handicap im Gebiet des heutigen Landkreises Harburg.

— Nds. MBL Nr. 6/2021 S. 381

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems**Zweckänderung der
„Mechtild und Günter Welker-Stiftung“****Bek. d. ArL Weser-Ems v. 2. 2. 2021
— 2.02-11741-10 (024) —**

Mit Schreiben vom 30. 9. 2014 und 24. 7. 2018 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG eine Änderung des Stiftungszwecks der „Mechtild und Günter Welker-Stiftung“ genehmigt.

Zweck der Stiftung ist nunmehr die Förderung des Schutzes der Ehe und Familie, des Wohlfahrtswesens, der Wissenschaft und Forschung, der Jugendhilfe, der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung sowie mildtätiger Zwecke i. S. des § 53 AO.

In besonderer Würdigung des Verantwortungsbewusstseins vor dem ungeborenen Leben dient sie der Unterstützung von allererziehenden Müttern bzw. jungen Familien in Notsitua-

tionen. Darüber hinaus unterstützt die Stiftung insbesondere die Förderung von Jugend und Familie sowie Bildung und Ausbildung.

— Nds. MBL Nr. 6/2021 S. 381

**Zweckänderung der Stiftung
„Evangelisches Altenzentrum Neuenkirchen“****Bek. d. ArL Weser-Ems v. 2. 2. 2021
— 2.02-11741-09 (016) —**

Mit Schreiben vom 14. 12. 2017 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG eine Änderung des Stiftungszwecks der Stiftung „Evangelisches Altenzentrum Neuenkirchen“ genehmigt.

Zweck der Stiftung ist nunmehr die Förderung des Wohlfahrtswesens sowie der Altenhilfe durch die Betreuung älterer und hilfsbedürftiger Menschen im Geiste christlicher Nächstenliebe.

— Nds. MBL Nr. 6/2021 S. 381

Zweckänderung der „MARIUS ERIKSEN STIFTUNG“**Bek. d. ArL Weser-Ems v. 8. 2. 2021
— 2.02-11741-15 (051) —**

Mit Schreiben vom 8. 2. 2021 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG eine Änderung des Stiftungszwecks der „MARIUS ERIKSEN STIFTUNG“ genehmigt.

Zweck der Stiftung ist nunmehr

a) die Unterstützung und Förderung schicksalhaft benachteiligter Menschen, die auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Zu diesen werden solche gezählt, die durch ungünstige Einwirkungen auf ihre geistige, seelische und/oder körperliche Integrität und Entwicklung eine Verminderung ihrer Lebenschancen haben hinnehmen müssen. Auch entsprechende Vorsorgemaßnahmen gehören zu diesem Stiftungszweck. Insbesondere sollen Hilfe erhalten:

- Säuglinge und Kleinkinder, die durch Vernachlässigung, Misshandlung, Aussetzung in ihrer gesunden Entwicklung gehindert sind,
- Menschen, die durch schwere Schicksalsschläge (tragischen Verlust enger Bezugspersonen) seelischen Schaden erlitten haben,
- junge Menschen, die aus familiären Gründen daran gehindert sind, Entwicklungs- und Bildungschancen entsprechend ihren Fähigkeiten und Talenten wahrzunehmen,
- schließlich soll die Stiftung unheilbar kranken Menschen Hilfe geben für einen würdevollen Abschied vom Leben,
- b) die individuelle Förderung der Bildung, insbesondere der Jugendbildung unter Berücksichtigung von besonderen Talenten und Begabungen,
- c) die Förderung der Kunst und Kultur — auch einzelner Künstler, insbesondere auf den Gebieten:
 - gestaltende Kunst (z. B. Malerei, Grafik, Bildhauerei),
 - Musik,
 - Literatur,
 - Theater (z. B. Kleinkunsttheater),
 - Film,

d) die Förderung des Klima-, Natur- und Umweltschutzes mit dem Ziel, eine lebensfreundliche Umwelt zu schaffen und/oder zu erhalten. Dazu zählt auch die Förderung von Bildung und Erziehung auf diesem Gebiet.

— Nds. MBL Nr. 6/2021 S. 381

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig**Kirchenverordnung
über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen
Kirchengemeinden Flöthe, Flachstückheim in Salzgitter
und Salzgitter-Ohlendorf zur Evangelisch-lutherischen
Kirchengemeinde Flöthe-Flachstückheim-Ohlendorf
in der Propstei Salzgitter-Bad****Vom 5. Oktober 2020**

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (Abl. S. 14), zuletzt geändert am 23. November 2018 (Abl. 2019 S. 3) und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003, zuletzt geändert am 23. November 2018 (Abl. 2019 S. 3) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Flöthe, Flachstückheim in Salzgitter und Salzgitter-Ohlendorf in der Propstei Salzgitter-Bad werden zu einer Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Flöthe-Flachstückheim-Ohlendorf zusammengelegt.

(2) Die Kirchen im Bereich der bisherigen Kirchengemeinde Flöthe führen weiterhin die Namen „St. Lambertus“ und „St. Katharina“, die Kirche in der bisherigen Kirchengemeinde Flachstückheim in Salzgitter den Namen „Kirche Flachstückheim“ und die Kirche in der bisherigen Kirchengemeinde Salzgitter-Ohlendorf den Namen „Kirche Ohlendorf“.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Flöthe-Flachstückheim-Ohlendorf umfasst das Gebiet der drei bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Flöthe, Flachstückheim in Salzgitter und Salzgitter-Ohlendorf in der Propstei Salzgitter-Bad.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Flöthe-Flachstückheim-Ohlendorf.

(3) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Flöthe-Flachstückheim-Ohlendorf ist Rechtsnachfolgerin der drei bisherigen Kirchengemeinden. Das Vermögen der drei Kirchengemeinden geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Flöthe-Flachstückheim-Ohlendorf über.

§ 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Flöthe-Flachstückheim-Ohlendorf.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchen-vorsteherinnen oder -vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Flöthe-Flachstückheim-Ohlendorf finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 4

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Flöthe-Flachstückheim-Ohlendorf eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Zu dieser Wahlversammlung lädt der Propst bzw. seine Stellvertretung ein. Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

**Kirchenverordnung
über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen
Kirchengemeinden Hachenhausen Bad Gandersheim
und St. Stephanus in Ellierode Bad Gandersheim
zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde
Ellierode-Hachenhausen in Bad Gandersheim
in der Propstei Gandersheim-Seesen****Vom 5. Oktober 2020**

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (Abl. S. 14), zuletzt geändert am 23. November 2018 (Abl. 2019 S. 3) und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003, zuletzt geändert am 23. November 2018 (Abl. 2019 S. 3) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Hachenhausen Bad Gandersheim und St. Stephanus in Ellierode Bad Gandersheim in der Propstei Gandersheim-Seesen werden zu einer Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ellierode-Hachenhausen in Bad Gandersheim zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der bisherigen Kirchengemeinde Hachenhausen Bad Gandersheim führt den Namen „Marienkapelle“ und die Kirche in der bisherigen Kirchengemeinde St. Stephanus in Ellierode Bad Gandersheim den Namen „St. Stephanus“.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Ellierode-Hachenhausen in Bad Gandersheim umfasst das Gebiet der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Hachenhausen Bad Gandersheim und St. Stephanus in Ellierode Bad Gandersheim in der Propstei Gandersheim-Seesen.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ellierode-Hachenhausen in Bad Gandersheim.

(3) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Ellierode-Hachenhausen in Bad Gandersheim ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Kirchengemeinden. Das Vermögen der beiden Kirchengemeinden geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Ellierode-Hachenhausen in Bad Gandersheim über.

§ 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ellierode-Hachenhausen in Bad Gandersheim.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ellierode-Hachenhausen in Bad Gandersheim finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 4

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ellierode-Hachenhausen in Bad Gandersheim eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Zu dieser Wahlversammlung lädt die Pröpstin ein. Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

**Landesamt für Geoinformation
und Landentwicklung Niedersachsen**

**Verordnung
über die Abschluss- und Umschulungsprüfung
in den Ausbildungsberufen der Geoinformationstechnologie
— Geomatiker/Geomatikerin,
Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin —
(PrüfO-GeoIT)**

Bek. d. LGLN v. 10. 2. 2021 — 13-87 140—

Bezug: Bek. d. MI v. 4. 10. 2012 (Nds. MBl. S. 862)

1. Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses der Zuständigen Stelle für die Berufsbildung in der Geoinformationstechnologie i. d. F. vom 21. 12. 2020 erlässt das LGLN als nach § 73 Abs. 2 BBiG vom 4. 5. 2020 (BGBl. I S. 920) hierfür bestimmte zuständige Stelle gemäß § 47 Abs. 4 Satz 1 und § 59 Satz 2 BBiG i. V. m. § 7 Satz 1 Nr. 7 Subdelegationsverordnung vom 9. 12. 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. 2. 2021 (Nds. GVBl. S. 32), und i. V. m. der Verordnung über die Berufsausbildung in der Geoinformationstechnologie vom 30. 5. 2010 (BGBl. I S. 694) die in der **Anlage** abgedruckte Prüfungsordnung für die Abschluss- und Umschulungsprüfung in den Ausbildungsberufen der Geoinformationstechnologie — Geomatiker/Geomatikerin, Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin — (PrüfO-GeoIT). Diese Verordnung wurde am 9. 2. 2021 vom MI gemäß § 7 Satz 2 Subdelegationsverordnung genehmigt.

2. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Die bisherige mit Bezugsbekanntmachung bekannt gegebene Prüfungsordnung tritt gleichzeitig außer Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 6/2021 S. 383

Anlage

**Prüfungsordnung
für die Abschluss- und Umschulungsprüfung
in den Ausbildungsberufen der Geoinformationstechnologie
— Geomatiker/Geomatikerin,
Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin —
(PrüfO-GeoIT)**

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen

- § 1 Einrichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen
- § 2a Prüferdelegationen
- § 3 Ausschluss von der Mitwirkung
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

Zweiter Abschnitt: Abschlussprüfung

Erster Unterabschnitt: Vorbereitung der Prüfung

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
- § 10 Antrag auf Zulassung zur Prüfung
- § 11 Entscheidung über die Zulassung

Zweiter Unterabschnitt: Durchführung der Prüfung

- § 12 Prüfungsgegenstand
- § 13 Gliederung der Prüfung im Ausbildungsberuf Geomatiker/in
- § 14 Gliederung der Prüfung im Ausbildungsberuf Vermessungstechniker/in — Fachrichtung Vermessung
- § 15 Gliederung der Prüfung im Ausbildungsberuf Vermessungstechniker/in — Fachrichtung Bergvermessung
- § 16 Besondere Verhältnisse von Menschen mit Behinderungen

- § 17 Prüfungsaufgaben
- § 18 Nichtöffentlichkeit
- § 19 Leitung, Aufsicht und Niederschrift
- § 20 Ausweispflicht und Belehrung
- § 21 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 22 Rücktritt, Nichtteilnahme

Dritter Unterabschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung der Prüfungsergebnisse

- § 23 Bewertungsschlüssel
- § 24 Bewertungsverfahren
- § 25 Feststellung der Ergebnisse im Ausbildungsberuf Geomatiker/in

§ 26 Feststellung der Ergebnisse im Ausbildungsberuf Vermessungstechniker/in

§ 27 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

§ 28 Prüfungszeugnis

§ 29 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

Vierter Unterabschnitt: Wiederholungsprüfung

§ 30 Wiederholungsprüfung

Dritter Abschnitt: Umschulungsprüfung

§ 31 Gegenstand der Prüfung

§ 32 Anwendung von Bestimmungen anderer Abschnitte

§ 33 Zulassungsvoraussetzungen, Antrag auf Zulassung zur Prüfung

§ 34 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen bei der Umschulungsprüfung

§ 35 Prüfungsaufgaben

Vierter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 36 Rechtsbehelfsbelehrung

§ 37 Prüfungsunterlagen

§ 38 In-Kraft-Treten

Erster Abschnitt:

Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen

§ 1

Errichtung

(1) Die Zuständige Stelle errichtet für die Durchführung der Abschluss- und Umschulungsprüfungen Prüfungsausschüsse.

(2) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Abs. 2 BBiG nehmen die Prüfungsleistungen ab.

(3) Für einen Ausbildungsberuf können bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Anzahl von Prüflingen oder bei besonderen Anforderungen in der Ausbildungsordnung, mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.

(4) Mehrere Zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten.

§ 2

Zusammensetzung und Berufung
der Prüfungsausschüsse

(1) ¹Jeder Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. ²Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) ¹Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. ²Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. ³Die Mitglieder haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.

(3) ¹Die Berufung und Tätigkeit der Mitglieder sowie deren Stellvertretungen erfolgt gemäß § 40 Abs. 3 bis 6 BBiG. ²Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich.

§ 2a

Prüferdelegationen

(1) Die Zuständige Stelle kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und die

abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen.

(2) ¹Für die Zusammensetzung von Prüferdelegationen ist § 2 entsprechend anzuwenden. ²Die Mitglieder der Prüferdelegationen haben Stellvertretungen.

(3) ¹Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, deren Stellvertretungen sowie weitere Prüfende sein, die durch die Zuständige Stelle nach § 40 Abs. 4 BBiG berufen worden sind. ²Für die Berufungen gilt § 2 Abs. 3 entsprechend. ³Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden.

(4) ¹Die Mitwirkung in einer Prüferdelegation ist ehrenamtlich. ²§ 40 Abs. 6 BBiG ist entsprechend anzuwenden.

(5) ¹Die Zuständige Stelle hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen, über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertretungen zu entscheiden. ²Prüfende können Mitglieder mehrerer Prüferdelegationen sein. ³Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden.

§ 3

Ausschluss von der Mitwirkung

(1) ¹Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüflinge nicht mitwirken. ²Als Angehörige im Sinne des Satz 1 gelten Personen entsprechend § 20 Abs. 5 VwVfG.

(2) ¹Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied oder ein Mitglied einer Prüferdelegation nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatz 1 gegeben sind, ist dies der Zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. ²Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation. ³Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. ⁴Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht anwesend sein.

(3) ¹Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der Zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. ²Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) ¹Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. ²Erforderlichenfalls kann eine andere Zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. ³Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

(5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung der Prüferdelegationen nicht möglich ist, kann der Prüfungsausschuss die Prüfung selber durchführen oder die Durchführung der Prüfung auf eine andere Prüferdelegation übertragen.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) ¹Jeder Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. ²Die zu wählenden Personen sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag.

(3) Für Prüferdelegationen gelten Absatz 2 Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 5

Geschäftsführung

(1) ¹Die Geschäftsführung der Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen liegt in Abstimmung mit diesen bei der Zuständigen Stelle. ²Einladungen (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung), Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem Vorsitz der Prüfungsausschüsse geregelt.

(2) ¹Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und dem Vorsitz zu unterzeichnen. ²Bei Prüferdelegationen unterzeichnen alle Mitglieder. ³§ 25 Abs. 4 und § 26 Abs. 4 bleiben unberührt.

§ 6

Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, der Prüferdelegationen und sonstige mit den Prüfungen befasste Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

Zweiter Abschnitt:

Abschlussprüfung

Erster Unterabschnitt:

Vorbereitung der Prüfung

§ 7

Prüfungstermine

(1) ¹Die Zuständige Stelle bestimmt in der Regel je Ausbildungsberuf zwei Prüfungstermine im Jahr. ²Diese Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein. ³Die Vorsitzenden der im jeweiligen Ausbildungsberuf gebildeten Prüfungsausschüsse legen im Einvernehmen mit der Zuständigen Stelle die Prüfungstage, den Zeitablauf, die Prüfungsorte und die Arbeits- und Hilfsmittel fest.

(2) ¹Die Zuständige Stelle gibt die Prüfungstermine einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise öffentlich mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. ²Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die Zuständige Stelle die Annahme des Antrags auf Zulassung verweigern.

(3) Werden für Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechende überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen,

1. wer die Ausbildung zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungsdauer nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG vorgeschriebene und von den Ausbildern und dem oder der Auszubildenden unterzeichnete Ausbildungsnachweise vorgelegt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grunde nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertretungen zu vertreten haben.

(2) Menschen mit Behinderung sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 nicht vorliegen.

(3) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen,

1. wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist und damit die Voraussetzungen des § 43 Abs. 2 BBiG erfüllt,
2. wer einen Bildungsgang absolviert hat, welcher nach der Rechtsverordnung eines Landes die Voraussetzungen nach Nummer 1 erfüllt.

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

(1) Auszubildende können nach Anhörung der Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen (Vorzeitige Zulassung gemäß § 45 Abs. 1 BBiG).

(2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer die Nachweise einer beruflichen Tätigkeit entsprechend § 45 Abs. 2 oder 3 BBiG beibringt.

§ 10

Antrag auf Zulassung zur Prüfung

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist durch die Auszubildenden schriftlich nach den von der Zuständigen Stelle bestimmten Fristen und Formularen zu stellen. ²Die Auszubildenden haben die Auszubildenden über die Antragstellung zu unterrichten.

(2) Wenn ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht und in den Fällen von § 9 Abs. 2 ist der Antrag auf Zulassung zur Prüfung durch die Prüfungsbewerberin oder den Prüfungsbewerber einzureichen.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind in den Fällen der §§ 8 und 9 Abs. 1 beizufügen

- die Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung,
- die Ausbildungsnachweise (§ 8 Abs. 1 Nr. 2),
- das letzte Berufsschulzeugnis,
- ggf. weitere Ausbildungs-/Tätigkeits- oder Schulnachweise,
- ggf. die Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung (§ 16).

(4) In den Fällen des § 9 Abs. 2 sind dem Antrag auf Zulassung beizufügen

- Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend § 45 BBiG,
- das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
- ggf. weitere Nachweise über Ausbildungen und Tätigkeiten,
- Lebenslauf (tabellarisch),
- ggf. die Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung (§ 16).

§ 11

Entscheidung über die Zulassung

(1) ¹Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die Zuständige Stelle. ²Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) ¹Die Entscheidung über die Zulassung ist den Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerbern rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. ²Die Prüfungstage, der Prüfungsort und die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel werden in der Ladung zur Prüfung angegeben.

(3) Die Entscheidung über die Nichtzulassung ist Prüfungsbewerberinnen oder Prüfungsbewerbern schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

(4) Die Zulassung kann von der Zuständigen Stelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

Zweiter Unterabschnitt:

Durchführung der Prüfung

§ 12

Prüfungsgegenstand

(1) ¹Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. ²In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist.

(2) Für die Abschlussprüfung wird die Verordnung über die Berufsausbildung in der Geoinformationstechnologie in der jeweils geltenden Fassung – im Folgenden GeoITAusbV – als Ausbildungsordnung zugrunde gelegt.

(3) Die Prüfungssprache ist Deutsch soweit nicht die Ausbildungsordnung etwas anderes vorsieht.

§ 13

Gliederung der Prüfung
im Ausbildungsberuf Geomatiker/in

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:

1. Geodatenprozesse (PB 1),
2. Geodatenpräsentation (PB 2),

3. Geoinformationstechnik (PB 3),
4. Geodatenmanagement (PB 4),
5. Wirtschafts- und Sozialkunde (PB 5).

(2) In den jeweiligen Prüfungsbereichen sind die Prüflinge nach den Vorgaben des § 7 Abs. 4 bis 8 GeoITAusbV zu prüfen.

(3) Im PB 1 sind bei der Ermittlung des Ergebnisses sowohl der betriebliche Auftrag mit den prozess- und produktbezogenen Unterlagen, als auch das auftragsbezogene Fachgespräch zu bewerten.

(4) Im PB 2 sind bei der Ermittlung des Ergebnisses das Prüfungsstück, die Präsentation und das auftragsbezogene Fachgespräch zu bewerten.

(5) Für die nur schriftlich zu prüfenden Prüfungsbereiche (PB 3, PB 4, PB 5) ist nach den Vorgaben des § 8 Abs. 3 GeoITAusbV auf Antrag des Prüflings eine mündliche Ergänzungsprüfung möglich.

§ 14

Gliederung der Prüfung
im Ausbildungsberuf Vermessungstechniker/in
– Fachrichtung Vermessung –

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:

1. Vermessungstechnische Prozesse (PB 1),
2. Geodatenbearbeitung (PB 2),
3. Öffentliche Aufgaben und technische Vermessungen (PB 3),
4. Wirtschafts- und Sozialkunde (PB 4).

(2) In den jeweiligen Prüfungsbereichen sind die Prüflinge nach den Vorgaben des § 12 Abs. 4 bis 7 GeoITAusbV zu prüfen.

(3) Im PB 1 sind bei der Ermittlung des Ergebnisses sowohl der betriebliche Auftrag mit den prozess- und produktbezogenen Unterlagen, als auch das auftragsbezogene Fachgespräch zu bewerten.

(4) Für die nur schriftlich zu prüfenden Prüfungsbereiche (PB 2, PB 3, PB 4) ist nach den Vorgaben des § 13 Abs. 3 GeoITAusbV auf Antrag des Prüflings eine mündliche Ergänzungsprüfung möglich.

§ 15

Gliederung der Prüfung
im Ausbildungsberuf Vermessungstechniker/in
– Fachrichtung Bergvermessung –

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:

1. Vermessungstechnische Prozesse (PB 1),
2. Geodatenbearbeitung (PB 2),
3. Bergbauspezifische Prozesse (PB 3),
4. Wirtschafts- und Sozialkunde (PB 4).

(2) In den jeweiligen Prüfungsbereichen sind die Prüflinge nach den Vorgaben des § 14 Abs. 4 bis 7 GeoITAusbV zu prüfen.

(3) Im PB 1 sind bei der Ermittlung des Ergebnisses sowohl der betriebliche Auftrag mit den prozess- und produktbezogenen Unterlagen, als auch das auftragsbezogene Fachgespräch zu bewerten.

(4) Für die nur schriftlich zu prüfenden Prüfungsbereiche (PB 2, PB 3, PB 4) ist nach den Vorgaben des § 15 Abs. 3 GeoITAusbV auf Antrag des Prüflings eine mündliche Ergänzungsprüfung möglich.

§ 16

Besondere Verhältnisse
von Menschen mit Behinderung

¹Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse von Menschen mit Behinderung berücksichtigt werden. ²Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie z. B. Gebärdensprachdolmetscher für Menschen mit Hörbehinderung. ³Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 10) nachzuweisen.

§ 17

Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf Grundlage der GeoITAusbV sowie der §§ 13 bis 15 die Prüfungsaufgaben im jeweiligen Ausbildungsberuf.

(2) ¹Ist mehr als ein Prüfungsausschuss je Ausbildungsberuf errichtet, so bestimmt die Zuständige Stelle für jeden Prüfungstermin jeweils einen der hierfür bei ihr im jeweiligen Ausbildungsberuf errichteten Prüfungsausschüsse oder richtet für den jeweiligen Ausbildungsberuf einen Aufgabenerstellungsausschuss ein, der für den Aufgabenbeschluss zuständig ist. ²Die anderen Prüfungsausschüsse sind gehalten, diese Prüfungsaufgaben zu übernehmen.

(3) Der Prüfungsausschuss der Zuständigen Stelle, der jeweils für den Aufgabenbeschluss im entsprechenden Ausbildungsberuf zuständig ist, soll nach Möglichkeit überregional erstellte Prüfungsaufgaben übernehmen, wenn diese von Gremien erstellt werden, die entsprechend § 40 Absatz 2 BBiG zusammengesetzt sind.

§ 18

Nichtöffentlichkeit

¹Die Prüfungen sind nicht öffentlich. ²Vertreterinnen oder Vertreter der obersten Landesbehörden, der Zuständigen Stelle sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der Zuständigen Stelle können anwesend sein. ³Ein Prüfungsausschuss oder eine Prüferdelegation kann im Einvernehmen mit der Zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen. ⁴An der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation beteiligt sein.

§ 19

Leitung, Aufsicht und Niederschrift

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss unbeschadet der Regelungen in § 24 Abs. 2 und 3 durchgeführt.

(2) Der Vorsitz des Prüfungsausschusses regelt im Einvernehmen mit der Zuständigen Stelle die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.

(3) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und von der Aufsicht führenden Person zu unterzeichnen.

§ 20

Ausweisungspflicht und Belehrung

¹Die Prüflinge haben sich auf Verlangen der Aufsichtsführung über ihre Person durch amtliche Dokumente auszuweisen. ²Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 21

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht erlaubter Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) ¹Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. ²Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

(3) ¹Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. ²In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsbereich oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten. ³Soweit Prüfungsleistungen einer Prüferdelegation zur Abnahme und abschließenden Bewertung übertragen worden sind, kann die Prüferdelegation die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.

(4) ¹Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. ²Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden getroffen werden. ³Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. ⁴Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.

(5) Vor einer endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

§ 22

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) ¹Der Prüfling kann bis zum Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ²In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt. ³Die Prüfung beginnt mit der Aushändigung der Prüfungsaufgaben.

(2) ¹Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. ²Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit Null Punkten (= 0 Punkte) bewertet.

(4) ¹Der wichtige Grund ist der Zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. ²Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

Dritter Unterabschnitt:

Bewertung, Feststellung und Beurkundung der Prüfungsergebnisse

§ 23

Bewertungsschlüssel

¹Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht	= 100 bis 92 Punkte	= Note 1	= sehr gut
eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht	= unter 92 bis 81 Punkte	= Note 2	= gut
eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht	= unter 81 bis 67 Punkte	= Note 3	= befriedigend
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht	= unter 67 bis 50 Punkte	= Note 4	= ausreichend
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind	= unter 50 bis 30 Punkte	= Note 5	= mangelhaft
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen	= unter 30 bis 0 Punkte	= Note 6	= ungenügend

²Der 100-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

§ 24

Bewertungsverfahren

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss fasst die Beschlüsse über
1. die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat,
 2. die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie
 3. das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung.

²Für die Beschlussfassung erhält der Ausschuss die Ergebnisniederschriften nach § 27.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Prüfenden die Prüfungsleistungen selbstständig und unabhängig bewerten. ²Weichen die auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. ³Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation.

(3) ¹Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen können zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen, einholen. ²Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten. ³Die Beauftragung erfolgt nach den Verwaltungsgrundsätzen der Zuständigen Stelle. ⁴Personen, die nach § 3 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.

§ 25

Feststellung der Ergebnisse
im Ausbildungsberuf Geomatiker/in

(1) Der Prüfungsausschuss stellt die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen in den Prüfungsbereichen sowie das Gesamtergebnis der Prüfung fest.

(2) Die Prüfungsbereiche sind gemäß § 8 Abs. 1 GeoITAusbV wie folgt zu gewichten:

PB 1 — Geodatenprozesse	40 Prozent,
PB 2 — Geodatenpräsentation	15 Prozent,
PB 3 — Geoinformationstechnik	15 Prozent,
PB 4 — Geodatenmanagement	20 Prozent,
PB 5 — Wirtschafts- und Sozialkunde	10 Prozent.

(3) Die Abschlussprüfung ist gemäß § 8 Abs. 2 GeoITAusbV bestanden, wenn die Leistungen

1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
2. im PB 1 — Geodatenprozesse — mit mindestens „ausreichend“,
3. in mindestens drei der übrigen Prüfungsbereiche mit mindestens „ausreichend“ und
4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet worden sind.

(4) Über die Feststellung der Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift gemäß § 27 Abs. 1 zu fertigen.

§ 26

Feststellung der Ergebnisse
im Ausbildungsberuf Vermessungstechniker/in

(1) Der Prüfungsausschuss stellt die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen in den Prüfungsbereichen sowie das Gesamtergebnis der Prüfung fest.

(2) Die Prüfungsbereiche sind entsprechend der Fachrichtung gemäß § 13 Abs. 1 bzw. 15 Abs. 1 GeoITAusbV wie folgt zu gewichten:

PB 1 — Vermessungstechnische Prozesse	40 Prozent,
PB 2 — Geodatenbearbeitung	30 Prozent,
PB 3 — Öffentliche Aufgaben und technische Vermessungen oder Bergbauspezifische Prozesse	20 Prozent,
PB 4 — Wirtschafts- und Sozialkunde	10 Prozent.

(3) Die Abschlussprüfung ist gemäß § 13 Abs. 2 bzw. 15 Abs. 2 GeoITAusbV bestanden, wenn die Leistungen

1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
2. im PB 2 — Geodatenbearbeitung — mit mindestens „ausreichend“,
3. in mindestens zwei der übrigen Prüfungsbereiche mit mindestens „ausreichend“ und
4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet worden sind.

(4) Über die Feststellung der Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift gemäß § 27 Abs. 1 zu fertigen.

§ 27

Ergebnisniederschrift,
Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

(1) ¹Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den von der Zuständigen Stelle vorgegebenen Formularen zu fertigen. ²Sie ist von den Prüfenden des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferdelegation zu unterzeichnen und der Zuständigen Stelle unverzüglich vorzulegen.

(2) Tag des Bestehens der Prüfung ist der Tag der Feststellung des Gesamtergebnisses.

(3) ¹Dem Prüfling soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. ²Hierüber kann dem Prüfling eine vom Vorsitz des Prüfungsausschusses zu unterzeichnende Bescheinigung ausgehändigt oder zugeleitet werden. ³Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese ohne schuldhaftes Zögern zu treffen und dem Prüfling mitzuteilen.

(4) Dem/Der Auszubildenden werden auf Verlangen die Ergebnisse der Zwischen- und Abschlussprüfung des/der Auszubildenden übermittelt.

§ 28

Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfling von der Zuständigen Stelle ein Zeugnis.

- (2) ¹Das Prüfungszeugnis enthält,
- die Bezeichnung Prüfungszeugnis nach § 37 Abs. 2 BBiG oder Prüfungszeugnis nach § 62 Abs. 3 BBiG in Verbindung mit § 37 Abs. 2 BBiG,
 - die Personalien des Prüflings,
 - die Berufsbezeichnung des Ausbildungsberufes ggf. mit Fachrichtung,
 - die Ergebnisse der Prüfungsbereiche und das Gesamtergebnis der Prüfung,
 - das Datum des Bestehens der Prüfung, die Namenswiedergabe (Faksimile) oder Unterschrift des Vorsitzes des Prüfungsausschusses sowie der beauftragten Person der Zuständigen Stelle mit Siegel.

²Die Zeugnisse können zusätzliche nicht amtliche Bemerkungen zur Information (Bemerkungen) enthalten, insbesondere über die Einordnung des erworbenen Abschlusses in den Deutschen oder Europäischen Qualifikationsrahmen oder auf Antrag der geprüften Person über während oder anlässlich der Ausbildung erworbene besondere oder zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

(3) ¹Dem Zeugnis ist auf Antrag der oder des Auszubildenden eine englisch- und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. ²Auf Antrag von Auszubildenden ist das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis auszuweisen. ³Auszubildende haben den Nachweis der berufsschulischen Leistungsfeststellungen dem Antrag beizufügen.

§ 29

Bescheid über nicht bestandene Prüfung

(1) ¹Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfling von der Zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. ²Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht wiederholt werden müssen sowie in welchen Prüfungsbereichen nicht ausreichend („Note 5 = mangelhaft“ und „Note 6 = ungenügend“) bewertete Leistungen erbracht wurden. ³Die Auszubildenden werden über das Nichtbestehen eines Prüflings unterrichtet.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 30 ist hinzuweisen.

Vierter Unterabschnitt:

Wiederholungsprüfung

§ 30

Wiederholungsprüfung

(1) ¹Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden. ²Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.

(2) ¹Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsbereich mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser Prüfungsbereich auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern dieser sich innerhalb von zwei Jahren — gerechnet vom Tag der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an — zur Wiederholungsprüfung anmeldet. ²Die Bewertung dieser Prüfungsbereiche ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 7) wiederholt werden.

(4) Die Vorschriften über die Zulassung (§§ 8 bis 11) gelten sinngemäß.

Dritter Abschnitt:

Umschulungsprüfung

§ 31

Gegenstand der Prüfung

¹Durch die Umschulungsprüfung sind die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch berufliche Umschulung erworben worden sind, nachzuweisen. ²Die Prüfung muss den besonderen Erfordernissen beruflicher Erwachsenenbildung entsprechen.

§ 32

Anwendung von Bestimmungen anderer Abschnitte

Neben den Bestimmungen der §§ 1 bis 6 gelten insbesondere die Regelungen zur Abschlussprüfung (§§ 7, 11, 13 bis 16, 18 bis 30) sowie die §§ 36 und 37 sinngemäß.

§ 33

Zulassungsvoraussetzungen,
Antrag auf Zulassung zur Prüfung

(1) ¹Zur Umschulungsprüfung ist zuzulassen, wer glaubhaft macht, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten in einer gelenkten Umschulungsmaßnahme, die der Zuständigen Stelle angezeigt ist, erworben hat. ²Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.

(2) § 10 Abs. 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sollen beigefügt werden

- eine tabellarische Darstellung des schulischen und beruflichen Werdeganges,
- Nachweise über Art und Umfang der Umschulung,
- ggf. Nachweise über den anderweitigen Erwerb berufsbezogener Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten,
- ggf. die Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung (§ 16),
- ggf. Nachweise über einzelne Prüfungsergebnisse, für die eine Befreiung gemäß § 34 beantragt wird.

§ 34

Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen
bei der Umschulungsprüfung

Bei der Umschulungsprüfung ist der Prüfling auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die Zuständige Stelle zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Umschulungsprüfung innerhalb von zehn Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.

§ 35

Prüfungsaufgaben

¹Der für die jeweilige Umschulungsprüfung zuständige Prüfungsausschuss, soll nach Möglichkeit Prüfungsaufgaben, die für eine gleichzeitig stattfindende Abschlussprüfung im entsprechenden Ausbildungsberuf vom für den Aufgabenbeschluss jeweils Zuständigen Prüfungsausschuss beschlossen worden sind, übernehmen. ²Im Übrigen gilt § 17.

Vierter Abschnitt:

Schlussbestimmungen

§ 36

Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der Zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 der Verwaltungsgerichtsordnung zu versehen.

§ 37

Prüfungsunterlagen

(1) Auf Antrag ist dem Prüfling binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren.

(2) ¹Ist bei nicht bestandener Abschlussprüfung die Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses nach § 21 Abs. 3 BBiG verlangt worden, so haben auch die oder der Auszubildende und die Ausbilderin oder der Ausbilder das Einsichtsrecht. ²Dieses Recht ist auf die Prüfungsarbeiten und die Bewertungsergebnisse beschränkt; es soll gemeinsam mit der oder dem Auszubildenden wahrgenommen werden.

(3) ¹Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gemäß § 27 Abs. 1 sind 15 Jahre aufzubewahren. ²Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides nach § 28 Abs. 1 bzw. § 29 Abs. 1. ³Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

§ 38

In-Kraft-Treten

¹Die Prüfungsordnung wurde am 3. 2. 2021 gemäß § 47 Abs. 1 BBiG vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport als Zuständige Behörde genehmigt. ²Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. ³Gleichzeitig tritt die bisherige Prüfungsordnung für die Abschluss- und Umschulungsprüfung in den Ausbildungsberufen der Geoinformationstechnologie außer Kraft.

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

**Allgemeinverfügung
zur Regelung von Gültigkeitszeiträumen
der theoretischen Prüfungen und Kenntnisse
von Flugschülerinnen und Flugschülern**

**AV d. NLStBV v. 5. 2. 2021
— 4-42/30329-Corona2 —**

Aufgrund des Artikels 71 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. 7. 2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2111/2005, (EG) Nr. 1008/2008, (EU) Nr. 996/2010, (EU) Nr. 376/2014 und der Richtlinien 2014/30/EU und 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 552/2004 und (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates (ABl. EU Nr. L 212 S. 1; L 296 S. 41) i. V. m. § 31 Abs. 2 Nr. 1 LuftVG vom 10. 5. 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. 7. 2020 (BGBl. I S. 1655) i. V. m. § 35 Satz 2 VwVfG, erlässt die NLStBV die in der **Anlage** abgedruckte Allgemeinverfügung.

— Nds. MBl. Nr. 6/2021 S. 389

Anlage

Allgemeinverfügung

I.

1. Für Bewerber*innen um Lizenzen (Flugschüler*innen), die sich in einer Ausbildung im Zuständigkeitsbereich der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr befinden, werden die Gültigkeitszeiträume einer begonnenen Prüfung der theoretischen Kenntnisse sowie Empfehlungen einer ATO/DTO, sofern diese im Zeitraum 1. November 2020 bis 31. März 2021 ablaufen, bis maximal zum 31. März 2021 verlängert [FCL.025 (a) 3, (b) (2) c) (1) i), bzw. SFCL.135 (c) 2. und (d) bzw. BFCL.135 (c) 2. und (d)].
2. Für Bewerber*innen, die bereits von der Regelung einer Allgemeinverfügung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 26.03.2020 Gebrauch gemacht haben, gilt folgendes:
 - a) Betrug der genutzte Zeitraum weniger als 8 Monate, darf jener Zeitraum und der zusätzliche Zeitraum gemäß dieser Allgemeinverfügung insgesamt 8 Monate nicht überschreiten,
 - b) Betrug der schon genutzte Zeitraum 8 Monate, darf von der vorliegenden Allgemeinverfügung kein Gebrauch mehr gemacht werden.
3. Über die Inanspruchnahme der Ausnahme nach Nr. 1 (i. V. m. Nr. 2) ist die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr unverzüglich per E-Mail (Luftverkehr@nlstbv.niedersachsen.de) zu informieren.
4. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

II. Begründung

Die aktuell fortdauernde COVID-19-Pandemie führt nach wie vor zur Schließung zahlreicher Einrichtungen sowie zu inzwischen vielfach auch noch verschärften Beschränkungen der Bewegungsfreiheit. Dadurch bedingt haben Bewerber*innen teilweise weiterhin keinen Zugang zu Ausbildungsorganisationen, Prüfungseinrichtungen, Flugplätzen und Luftfahrzeugen oder sie können Lehrberechtigte und Prüfer*innen nicht rechtzeitig erreichen. Bei vielen Bewerber*innen führt dies zu ablaufenden Gültigkeitszeiträumen bei ihren Prüfungen der theoretischen Kenntnisse.

Um die Auswirkungen dieser Pandemie so gering wie möglich zu halten und einen anschließenden Stau bei der Durchführung von Prüfungen oder Ausbildungslehrgängen zu vermeiden, wird diese Allgemeinverfügung auf Basis des Artikel 71 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2018/1139 i. V. m. § 31 Absatz 2 Nummer 1 LuftVG und i. V. m. (§ 35 S. 2 VwVfG) erlassen.

Nach Artikel 71 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1139 hat die Kommission zu prüfen, ob die Bedingungen gemäß Absatz 1 des Artikels 71 der vorgenannten Verordnung eingehalten wurden. Ist die Kommission der Auffassung, dass diese Bedingungen nicht erfüllt sind oder stimmt sie mit dem Ergebnis der zuvor vorgenommenen Bewertung durch die Agentur (EASA) nicht überein, so erlässt sie innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt der Annahme der Empfehlung der Agentur einen Durchführungsrechtsakt, der ihren Beschluss enthält. Nach Mitteilung des Durchführungsrechtsaktes widerruft der Mitgliedstaat unverzüglich die nach Absatz 1 des Artikels 71 gewährte Ausnahme. Dies erfordert die oben nach Nr. I. 3. vorgeschriebene Information, ob die Ausnahme genutzt wurde.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

IV. Hinweis

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr hebt die Ausnahme unverzüglich auf, sofern die Kommission beschließt, dass die Bedingungen des Artikels 71 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1139 nicht eingehalten wurden.

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

Im Auftrag

Hergesell

Berichtigung

**Berichtigung
des RdErl. Verwaltungsvorschriften
zur Landshaushaltsordnung (VV-LHO)**

Die Anlage des RdErl. des MF vom 8. 12. 2020 (Nds. MBl. 2021 S. 274) — VORIS 64100 — wird wie folgt berichtigt:

In Nummer 4.6.2 Satz 1 werden die Worte „gemäß Nummer 7“ gestrichen.

— Nds. MBl. Nr. 6/2021 S. 389

Stellenausschreibungen

Die **Hansestadt Uelzen** sucht zum 1. 11. 2021 eine gestaltungsorientierte und führungsstarke Persönlichkeit, die als

Stadtbaurat (w/m/d) (BesGr. B 2)

im Beamtenverhältnis auf Zeit (acht Jahre) die richtigen Impulse für die weitere Entwicklung unserer Stadt setzt.

Die vollständige Stellenausschreibung finden Sie unter www.hansestadt-uelzen.de/Stellenausschreibung.

— Nds. MBl. Nr. 6/2021 S. 390

Der **Niedersächsische Landesrechnungshof (LRH)** ist die unabhängige Finanzkontrolle im Land. Wir beraten und prüfen Ministerien und Behörden in ganz Niedersachsen, damit die Mittel des Landes wirtschaftlich eingesetzt werden. Wir suchen:

Referatsleitung 4.1 (m/w/d) im Prüfungsbereich Wirtschaftsförderung und Beteiligungen

mit der Zuständigkeit für

- Wirtschaftsförderung, Arbeit und ÖPNV,
- Beteiligungen des Landes Niedersachsen (u. a. NordLB, NBank, Dt. Messe, Flughafen Hannover, HanBG, Nds. Landgesellschaft),
- Rundfunk und Medien,
- berufsständische Kammern,
- regionale Entwicklung.

Der ausgeschriebene Dienstposten ist nach der BesGr. B 2 bewertet. Alternativ bieten wir eine außertarifliche Vergütung entsprechend der BesGr. B 2 an. Ihr Dienstort ist Hildesheim.

Ihre Aufgaben

Die Leitung des Referats 4.1 umfasst im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Sie konzipieren und steuern das Prüfgeschäft und die Beratungstätigkeit des LRH im o. g. Zuständigkeitsbereich.
- Sie vertreten den LRH gegenüber den geprüften Stellen und den Ausschüssen des Landtages.
- Sie nehmen die Führungs- und Leitungsaufgaben mit der damit verbundenen Personalverantwortung wahr.

Ihre Kenntnisse

Sie verfügen über

- einen Masterabschluss (oder einen vergleichbaren wissenschaftlichen Hochschulabschluss) der Wirtschaftswissenschaften (BWL, VWL, WiWi oder vergleichbar), mindestens mit der Abschlussnote „gut“ oder
- ein abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften mit der Befähigung zum Richteramt (1. oder 2. Staatsexamen mit mindestens der Note „vollbefriedigend“), ergänzt um nachgewiesene und durch berufliche Tätigkeit vertiefte Kenntnisse in wirtschaftswissenschaftlichen Aufgabenbereichen,
- mindestens dreijährige berufliche Erfahrungen in Führungspositionen in der öffentlichen Verwaltung (bevorzugt in der niedersächsischen Landesverwaltung bzw. bei einem anderen Rechnungshof) oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
- die Führungskompetenz, ein Referat zu leiten und Prüfungen in den genannten Aufgabenfeldern zu planen und zu steuern und sind befähigt, den LRH in den Ausschüssen des Landtages sowie gegenüber der Niedersächsischen Landesregierung zu vertreten.

Von Vorteil sind

- nachgewiesene vertiefte Kenntnisse im Bereich Bilanzierung/Rechnungslegung,
- durch Berufspraxis erworbene Kenntnisse in den Bereichen Beteiligungssteuerung oder der Wirtschaftsförderung,
- durch Berufspraxis erworbene Kenntnisse im Bereich Digitalisierung, insbesondere der Durchführung von Digitalisierungsprojekten oder der Digitalisierung von Arbeitsprozessen.

Wir bieten

Wir bieten Ihnen einen vielseitigen Arbeitsbereich, in dem Ihre Führungskompetenz und Fachkenntnisse sowie Ihre Prüfungsideen bei wirtschaftlichen und rechtlichen Aufgabenstellungen gefragt sind. Darüber hinaus erwarten Sie:

- umfangreiche Fortbildungsangebote,
- eine gute Vereinbarkeit von Beruf und Familie,
- Teilzeitarbeit und mobiles Arbeiten.

Ihre Bewerbung

Bitte bewerben Sie sich online unter dem folgenden Link: <https://t1p.de/lrh-21-04>. Die **Bewerbungsfrist endet am 9. 3. 2021**.

Gleichstellung

Der LRH gewährleistet die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht. Der Dienstposten ist teilzeitgeeignet. Die Durchführung örtlicher Erhebungen bei der geprüften Stelle macht es jedoch erforder-

lich, dass Teilzeitbeschäftigte in mehrtägigen Zeitabschnitten im Jahr ganztätig Dienst leisten. Ebenso verhält es sich bei der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen. Der LRH sieht sich der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in besonderer Weise verpflichtet und begrüßt deshalb entsprechende Bewerbungen. Zur Wahrung Ihrer Interessen wird Ihnen empfohlen, das Vorliegen einer Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung (§ 68 SGB IX) bereits in Ihrer Bewerbung mitzuteilen. Gern steht meine Vertrauensperson für schwerbehinderte Menschen, Herr Langeheine, Tel. 05121 938-616, E-Mail: schwerbehindertenvertretung@lrh.niedersachsen.de, für Rückfragen zur Verfügung. Einschränkungen in der Mobilität stellen kein grundsätzliches Hindernis für Ihre Tätigkeit beim LRH dar. Bei gleicher Eignung werden Bewerbungen von Menschen mit Behinderung bevorzugt berücksichtigt.

Informationen

Weitere Informationen zum Landesrechnungshof finden Sie hier: www.lrh.niedersachsen.de.

Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner:

Abteilungsleitung, Herr Dr. Lantz, Tel. 05121 938-679, Personalstelle, Frau Brandt, P.2, Tel. 05121 938-640, E-Mail: saskia.brandt@lrh.niedersachsen.de.

— Nds. MBl. Nr. 6/2021 S. 390

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 301 „EU-Zahlstelle“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters (m/w/d)

zu besetzen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach der BesGr. A 12 bewertet. Zurzeit steht nur eine Stelle der BesGr. A 11 zur Verfügung. Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen fachlichen Qualifikation bis in die EntgeltGr. 11 TV-L.

Aufgabenbeschreibung:

Die EU-Zahlstelle betreut in Niedersachsen und Bremen Förderprogramme, die von der Europäischen Union, dem Bund sowie dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen finanziert werden. Mittels des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) werden insbesondere die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes gefördert.

Die fachliche Betreuung der Förderprogramme obliegt dem ML sowie dem MU. Im Referat 301.2 werden zentral sämtliche Zahlungen vorgenommen und die Rechnungsabschlüsse erstellt, darüber hinaus werden alle Zahlungsempfängerdaten koordiniert. Für die jeweiligen Bereiche stehen für die finanzielle Abwicklung der Zahlungen die spezielle Software-Anwendung ZEUS und für die Datenpflege der Zahlungsempfänger die Software „Stammdatenerverwaltung“ zur Verfügung.

Gesucht wird für das Referat 301.2 eine Sachbearbeiterin oder ein Sachbearbeiter mit folgender Aufgabendarstellung:

- Erstellung des jährlichen Rechnungsabschlusses für den EGFL und ELER,
- Erstellung von Auswertungen und Statistiken der verausgabten Fördermittel für die EU-Kommission und den EU-Rechnungshof,
- Beratung der Bewilligungsstellen der LWK, des NLWKN sowie der ArL hinsichtlich von Grundsatzfragen bezüglich der Zahlungsverfahren und der Stammdatenerpflege,
- Erstellung von Dienstsanweisungen,
- Erstellung von Fachkonzepten für die Weiterentwicklung von EDV-Anwendungen,
- Weiterentwicklung von Softwareanwendungen in Zusammenarbeit mit dem SLA sowie externen Dienstleistern,
- Durchführung von Abnahmetests von Softwareversionen und Patches,
- Mitarbeit bei der Vorbereitung von Schulungen sowie Erstellung von Schulungsunterlagen.

Für die Arbeit ist eine enge Abstimmung mit den jeweiligen Fachreferaten im ML und im MU, dem SLA sowie externen IT-Dienstleistern erforderlich.

Anforderungsprofil:

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn „Allgemeine Dienste“ durch den Abschluss als Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Diplom-Verwaltungswirt (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH) oder durch einen vergleichbaren Bachelor-Abschluss eines Studiengangs der öffentlichen Verwaltung. Die Qualifikation kann auch durch die erfolgreiche Teilnahme an der Verwaltungsprüfung II (ehemals Angestelltenprüfung II) erworben worden sein.

Alternativ sind bewerbungsberechtigt

- Absolventinnen oder Absolventen mit einem abgeschlossenen Fachhochschul-/Bachelorstudium der Wirtschafts- oder Verwaltungsinformatik.
- Bei mehrjähriger Berufserfahrung im IT-Bereich einer Bundes-, Landes- oder Kommunalverwaltung Absolventinnen oder Absol-

venten eines Fachhochschul-/Bachelorstudiums mit den Schwerpunkten Landwirtschaft, Betriebswirtschaft oder Informatik.

Weitere Voraussetzungen:

Gute sprachliche und schriftliche Ausdrucksweise werden vorausgesetzt. Berufserfahrungen in IT-Projekten und in der Softwareentwicklung sind von Vorteil.

Durch die Vielzahl der Aufgaben im Verantwortungsbereich des Referats 301.2 und die Vielschichtigkeit der Förderprogramme ist ein hohes Maß an Flexibilität, Belastbarkeit sowie Kommunikations- und Organisationsfähigkeit erforderlich. Die Umsetzung kurzfristiger Terminvorgaben ist ebenso selbstverständlich wie überdurchschnittliches Engagement, Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zum selbständigen Arbeiten.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist bestrebt, den Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen kontinuierlich zu erhöhen. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind ausdrücklich erwünscht.

Das ML ist im Rahmen des Audits berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Konnten wir Ihr Interesse wecken? Dann bewerben Sie sich!

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die uns **spätestens am 3. 3. 2021** erreichen sollte. Bitte geben Sie bei Ihrer Bewerbung unbedingt das Aktenzeichen 402-03041-1173 an.

Auf dem schnellsten Wege bewerben Sie sich über unser Online-Bewerbungsmodul im Karriereportal Niedersachsen.

Alternativ können Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen per Post an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover, schicken.

Bewerberinnen und Bewerber aus dem öffentlichen Dienst übersenden bitte zusätzlich die Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Personalakte einschließlich Kontaktdaten Ihrer Personalstelle.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Ihnen Herr Grotjahn, Tel. 0511 120-2198, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Zilsdorf, Tel. 0511 120-2016, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen oder Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen zwei Wochen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.

— Nds. MBl. Nr. 6/2021 S. 390

Die **Stadt Achim** sucht

eine Erste Stadträtin oder einen Ersten Stadtrat (m/w/d).

Die selbständige Stadt Achim liegt an der Weser und in unmittelbarer Nähe zur Stadt Bremen. Insbesondere durch die gute Lage und die optimale Verkehrsanbindung zeichnet sich Achim als attraktiver Wirtschafts-, Wohn- und Erholungsstandort aus. Um die Anliegen der knapp 33 000 Einwohnenden kümmern sich ca. 500 Beschäftigte. Weitere Informationen zur Stadt und ihrem Leitbild erhalten Sie im Internet unter www.achim.de.

Ihre Verantwortung

Als Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat (m/w/d) bilden Sie gemeinsam mit dem Bürgermeister den kollegial geführten Verwaltungsvorstand der Stadt Achim. In dieser Führungsposition fungieren Sie als zentrale Schnittstelle zwischen dem Rat der Stadt, der Stadtverwaltung und den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Achim.

Mit dieser Stelle sind insbesondere folgende Aufgaben verbunden:

- die allgemeine Stellvertretung des Bürgermeisters,
- die verantwortliche Führung der inneren Verwaltung in Abstimmung mit dem Bürgermeister,
- die strategisch ausgerichtete Begleitung verschiedener Fachbereiche (derzeit Fachbereich „Zentrale Steuerung und Bürgerinnen- und Bürgerdienstleistungen“ und Fachbereich „Bauen und Stadtentwicklung“ sowie die Stabsstellen „Rechtsberatung und -vertretung“ und „Gleichstellung“),
- die Koordinierung und Steuerung komplexer Projekte zur innovativen Weiterentwicklung der Stadt Achim zu einer bürgerinnen- und bürgernahen und serviceorientierten Stadtverwaltung sowie
- die Leitung des Stabes für außergewöhnliche Ereignisse.

Darüber hinaus wird die Bereitschaft zur nebenamtlichen Übernahme der Geschäftsführung städtischer Gesellschaften erwartet.

Eine Änderung der Geschäftsverteilung sowie die Übertragung anderer oder weiterer Aufgaben oder Funktionen nach der Stellenbesetzung bleiben uneingeschränkt vorbehalten.

Ihr Profil

Sie verfügen über die Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung „Allgemeine Dienste“ (erstes oder zweites Einstiegsamt) oder einen Hochschulabschluss in einem für den kommunalen Verwaltungsdienst zielführenden Studiengang (bevorzugt verwaltungs- oder rechtswissenschaftlich).

Darüber hinaus bringen Sie mit:

- langjährige Berufserfahrung in der öffentlichen Verwaltung, wünschenswert in der Kommunalverwaltung,
 - breite wie vertiefte Kenntnisse des allgemeinen und besonderen Verwaltungsrechts,
 - langjährige Führungserfahrung in einer größeren Organisationseinheit mit entsprechender Organisations- und Personalverantwortung,
 - fundierte Erfahrungen in der strategischen und konzeptionellen Planung und Steuerung von Projekten sowie
 - Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit politischen Gremien sowie in der Vorbereitung und Umsetzung von Beschlüssen.
- Wir suchen eine Führungspersönlichkeit, die
- mit strategischem Denkvermögen, überdurchschnittlichem Engagement und Durchsetzungskraft die Weiterentwicklung der Stadt Achim vorantreibt,
 - souverän und verbindlich auftritt sowie mit innovativem, ziel- und ergebnisorientiertem Denken und Handeln überzeugt,
 - Wert auf eine konstruktive, vertrauensvolle und loyale Zusammenarbeit legt,
 - eine hohe kommunikative Kompetenz und ein ausgeprägtes Kooperationsvermögen besitzt,
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter situativ, motivierend und zielorientiert führt und dabei auch auf Gender-Aspekte eingeht,
 - offen ist für Feedback und Kritik sowie mit Konflikten konstruktiv umgeht,
 - im Umgang mit Vertreterinnen und Vertretern der Medien kommunikationssicher agiert,
 - ihr persönliches Kompetenzprofil kontinuierlich weiterentwickelt.

Die Bereitschaft zur Wahrnehmung von Terminen auch am Abend und am Wochenende, setzen wir voraus. Aufgrund des Stellenprofils ist es sinnvoll, einen Wohnsitz in Achim oder in der unmittelbaren Umgebung zu wählen.

Unser Angebot

Die Erste Stadträtin oder der Erste Stadtrat wird vom Rat gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Wahlzeit beträgt acht Jahre. Die Besetzung der Stelle soll zum 1. 11. 2021 erfolgen. Die Besoldung erfolgt gemäß NKBesVO nach BesGr. B 3. Neben den Dienstbezügen werden Aufwandsentschädigungen für allgemeine Dienstleistungen sowie ggf. für eine nebenamtliche Tätigkeit als Geschäftsführung einer städtischen Gesellschaft gezahlt. Die Stelle ist nicht teilzeitgeeignet.

Die Stadt Achim fördert die berufliche Gleichstellung der Geschlechter und begrüßt in diesem Fall ausdrücklich die Bewerbung von Frauen. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei im Wesentlichen gleicher fachlicher und persönlicher Eignung besonders berücksichtigt.

Bewerbung

Sie haben Interesse an einer Funktion mit hoher Verantwortung und Gestaltungsspielraum? Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Onlinebewerbung **bis zum 7. 3. 2021**. Bitte benutzen Sie unser Bewerbungsformular über den folgenden Link <https://recruitingapp-2549.de.umantis.com/Vacancies/878/Application/CheckLogin/1?lang=ger>.

Jetzt bewerben!

Kontakt: Stadt Achim, Rainer Ditzfeld, — Bürgermeister —, Tel. 04202 9160-205.

— Nds. MBl. Nr. 6/2021 S. 391

Bei der **Stadt Nienburg (Weser)** (Bevölkerungszahl: 33 000) ist die Wahlbeamtenstelle

einer Stadtbaurätin oder eines Stadtbaurates (w/m/d)

neu zu besetzen. Die Stadtbaurätin bzw. der Stadtbaurat wird vom Rat der Stadt Nienburg (Weser) für eine Amtszeit von acht Jahren gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Besoldung erfolgt nach der BesGr. B 2 zuzüglich der gesetzlichen Aufwandsentschädigung.

Die ausführliche Stellenausschreibung und den Zugang zum Eingabeportal „Bewerbung Online“ finden Sie unter www.nienburg.de/stellen. Bewerbungsschluss ist der **21. 3. 2021**.

— Nds. MBl. Nr. 6/2021 S. 391

Bekanntmachungen der Kommunen**Verordnung über das Naturschutzgebiet BR 75
„Barnbruch Wald“ in der Stadt Wolfsburg
sowie den Samtgemeinden Boldecker Land
und Isenbüttel im Landkreis Gifhorn
vom 10.02.2021**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 290 der VO vom 19. Juni 2020 (BGBl. I, S. 1328), i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 und 2 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451) sowie § 9 Abs. 5 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), in der Fassung vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220), wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Gifhorn verordnet:

§ 1**Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Barnbruch Wald“ erklärt. Es umfasst auch das ehemalige NSG „Barnbruch“ und Teile des ehemaligen NSG „Düpenwiesen“.
- (2) Das NSG liegt im Naturraum Obere Allerniederung und damit in der naturräumlichen Region „Weser-Aller-Flachland“. Es befindet sich im Stadtgebiet Wolfsburg sowie in den Samtgemeinden Boldecker Land (Gemeinden Osloß und Weyhausen), und Isenbüttel, (Gemeinde Calberlah) im Landkreis Gifhorn. Das NSG liegt südlich der Ortslagen Osloß und Weyhausen sowie nördlich von Calberlah und Fallersleben. Östlich grenzt das Gebiet teilweise an die Bundesautobahn A 39, im Westen an den Elbe-Seitenkanal.
Das NSG „Barnbruch Wald“ ist ein naturnahes, vorherrschend feuchtes Waldgebiet mit großflächigen Waldbeständen, feuchten Lichtungen, Fließ- und Kleingewässern. Es liegt in einer überwiegend feuchten bis nassen Niederung und grenzt südlich unmittelbar an die Naturschutzgebiete „Barnbruchwiesen und Ilkerbruch“ und „Düpenwiesen“ sowie nördlich an das NSG „Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg“.
- (3) Die Lage des NSGs ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50 000 (Anlage 1) zu entnehmen. Die Grenze des NSGs ergibt sich aus den maßgeblichen Karten im Maßstab 1:5 000. Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes.
Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Wolfsburg (Rathaus B, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg – Umweltamt), den Samtgemeinden Isenbüttel (Gutsstraße 11, 38550 Isenbüttel) und Boldecker Land (Eichenweg 1, 38554 Weyhausen), den Gemeinden Calberlah (Hauptstraße 17, 38547 Calberlah) und Weyhausen (Vor dem Dorfe 6, 38554 Weyhausen) sowie dem Landkreis Gifhorn (Cardenap 2-4, 38518 Gifhorn) unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet (Nds. Nr. 90) „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (DE 3021-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. Nr. L 158 S. 193). Teile des NSG sind Bestandteil des Europäischen Vogelschutzgebietes. V 47 „Barnbruch“ (DE 3530-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch VO(EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments

und Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 05.06.2019 (ABl. EU Nr. L 170 S. 115). In der Übersichtskarte (Anlage 1) ist die Teilfläche des NSG, die der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.

- (5) Das NSG beinhaltet zahlreiche Prozessschutzflächen, die der natürlichen Waldentwicklung dienen. Die Abgrenzung dieser Gebiete ist in Anlage 2 dargestellt.
- (6) Das NSG hat eine Größe von ca. 1.351,85 ha.

§ 2**Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist, nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG, die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.
Eine besondere Bedeutung des Gebietes als zentraler Teil eines größeren Gebietskomplexes resultiert aus dessen Lage im räumlichen Zusammenhang zu den angrenzenden Naturschutzgebieten „Barnbruchwiesen und Ilkerbruch“, „Düpenwiesen“ sowie „Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg“.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere:
 1. die Erhaltung und Entwicklung der naturnahen unzerschnittenen Laubwälder mit ihrem strukturreichen mehrschichtigen und kleinräumig differenzierten Waldaufbau sowie einer standorttypischen Kraut- und Strauchschicht und als Lebensraum für besonders geschützte Arten wie die in Abs. 3 Nr. 3 genannten. Insbesondere sind das:
 - a) Eichen-Mischwälder feuchter bis nasser Standorte,
 - b) Buchenwälder mittlerer bis trockener Standorte,
 - c) Sumpf-, Bruch- und Auenwälder sowie -Gebüsche,
 - d) mit Waldkiefer (*Pinus sylvestris*) als Nebenbaumart bestockte Laubmischwaldbestände.
 2. Die Erhaltung und Entwicklung der mehrstufigen, strukturreichen Waldränder.
 3. Die Erhaltung und Entwicklung von mindestens 10 Bäumen je ha Altbestand, die über das gesamte NSG verteilt sind, insbesondere von Höhlenbäumen, Bäumen mit Rissen und Spalten, Horstbäumen oder starkem Baumholz mit besonderen, wirtschaftlich geringwertigen Wuchsformen (z. B. tiefer Astansatz oder stark gebogene Stämme) sowie das Zulassen des natürlichen Zerfalls dieser Bäume bzw. des Holzes (stehendes und liegendes Totholz) als Lebensraum für Fledermäuse (insbesondere Kleiner und Großer Abendsegler (*Nyctalus leisleri* und *N. noctula*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Rauhauffledermaus (*Pipistrellus nathusii*)), Vögel (insbesondere Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)), Totholzkäfer und Pilze.
 4. Die von jeglicher forstlicher Nutzung oder sonstigen Maßnahmen ungestörte Entwicklung innerhalb der festgelegten Prozessschutzzonen. Die Unterschutzstellung bezweckt die dauerhafte Bewahrung von „Urwald“ als vom Menschen ungenutzter Wald, der alleine natürlichen Einflüssen unterworfen ist.

5. Die Erhaltung und Entwicklung der vorhandenen Offenlandbiotope, wie der Sümpfe, der extensiv oder ungenutzten Nass- und Feuchtwiesen sowie der vielfältigen Ruderalfluren, als wertvolle Lebensräume für Pflanzen und Tiere wie den Kranich (*Grus grus*), den Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), das Borstgras (*Nardus stricta*) und die Wiesen-Segge (*Carex nigra*).
 6. Die Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Fließgewässer als möglichst durchgängige Gewässersysteme und Teil des naturnahen Wasserhaushaltes und als wertvoller Lebensraum für Tiere, wie den Biber (*Castor fiber*), den Fischotter (*Lutra lutra*), die Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*) und den Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*).
 7. Die Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Stillgewässer. Diese erhöhen die Vielfalt der Biotope und sind ein wichtiger Lebensraum für Tiere und Pflanzen, insbesondere den Kammmolch (*Triturus cristatus*) (Anhang II FFH-RL) sowie für besonders geschützte Arten wie Laubfrosch (*Hyla arborea*) und Moorfrosch (*Rana arvalis*) (Anhang IV FFH-RL).
 8. Die Erhaltung des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, als Teil des Wasserhaushaltes und als wichtiger Standortfaktor für Tiere und Pflanzen im Gebiet. Der naturnahe Zustand des Grundwasserspiegels ist gekennzeichnet durch aufsteigendes Grundwasser und wechselnde geringe Flurabstände sowie periodische Überflutung als Voraussetzung für:
 - a) den Erhalt maßgeblicher Biotope, Lebensraumtypen gem. Abs. 3 Nr. 1 und 2 sowie Tier- und Pflanzenarten gem. Abs. 4 Nr. 3;
 - b) den Erhalt einer langfristig überlebensfähigen Population des Frühjahrs-Kiemensfußkrebs (*Eubranchipus grubii*) und der hierfür notwendigen temporären, fischfreien Stillgewässer sowie temporär wasserführenden, fischfreien Gräben, mit den erforderlichen hohen Wasserständen im Winter und Frühjahr sowie dem vollständigen Trockenfallen im Sommer.
- (3) Das NSG ist gemäß § 1 Abs. 4 Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung des „Barnbruch Wald“ als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ und des Europäischen Vogelschutzgebietes „Barnbruch“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ und der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet „Barnbruch“ insgesamt zu sichern oder wiederherzustellen.

Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände:

1. der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie):
 - a) 6230 Artenreicher Borstgrasrasen
als vielfältiges, von Borstgras (*Nardus stricta*) geprägtes Grünland mit einem naturnahen Wasserhaushalt und den charakteristischen Arten, insbesondere Borstgras (*Nardus stricta*), Wiesen-Segge (*Carex nigra*), Hasenfuß-Segge (*C. ovalis*), Hirse-Segge (*C. panicea*), Pillen-Segge (*C. pilulifera*), Haar-Schwingel (*Festuca filiformis*), Harzer Labkraut (*Galium saxatile*), Vielblütige Hainsimse (*Luzula multiflora*), Blutwurz (*Potentilla erecta*) und Kriech-Weide (*Salix repens*).
Sicherung des aktuellen Wasserhaushaltes mit höchstens geringer Entwässerung und Grundwasserabsenkung, Erhalt der offenen Flächen und Vermeidung von Belastung durch Tritt oder Befahrung. Ziel ist die Entwicklung eines gut ausgeprägten Arteninventars, durch zielkonforme Nutzung oder

Pflege wie z.B. regelmäßige Mahd oder Beweidung, sowie die Wiederherstellung eines naturnahen Wasserhaushaltes, sowie die Ausdehnung der Lebensraumtypfläche.

- b) 91E0 Auenwälder mit Erle, Esche und Weide
Erhaltungsziele sind naturnahe, in Alter und Struktur vielfältige Feuchtwälder, mit Erlen; möglichst Eschen und Weiden aller Altersstufen, sowie LRT-typische Baumarten benachbarter Wald -LRT als Nebenbaumarten, in mosaikartiger Verzahnung mit ausreichenden Alt- und Totholzanteilen, periodischen Überstauungen sowie die sich dadurch ergebenden spezifischen auentypischen Habitatstrukturen, wie feuchte Senken, Tümpel und Lichtungen mit den dort lebenden, charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*), Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*), Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Wasser-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*), Wasser-Minze (*Mentha aquatica*), Scharbockskraut (*Ranunculus ficaria*), Hain-Sternmiere (*Stellaria nemorum*) sowie Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*) und Wirbellose wechsellasser Auenlebensräume. Eine positive Entwicklung des Lebensraumtyps kann durch periodische Überstauungen initiiert werden, da sich dadurch spezifische auentypische Habitatstrukturen ergeben, wie feuchte Senken, Tümpel und Lichtungen.
2. der natürlichen und naturnahen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (Anhang I FFH-Richtlinie):
 - a) 9110 Hainsimsen-Buchenwald
Erhaltungsziele sind in Alter und Struktur vielfältige, unzerschnittene und buchendominierte Waldbestände in beständigem oder zunehmendem Flächenanteil und mit ausreichenden Alt- und Totholzanteilen, mit ihren charakteristischen Arten, wie Zweiblättrige Schattenblume (*Maianthemum bifolium*), Wald-Sauerklee (*Oxalis acetosella*), Schönes Widertonmoos (*Polytrichum formosum*), Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*) und Europäischer Siebentstern (*Trientalis europaea*).
 - b) 9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder
Erhaltungsziele sind in Alter und Struktur vielfältige naturnahe, großflächige und unzerschnittene Waldbestände, mit den Hauptbaumarten Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*) und Esche (*Fraxinus excelsior*); in beständigem oder zunehmendem Flächenanteil und mit ausreichenden Alt- und Totholzanteilen auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und möglichst intakter Bodenstruktur, mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere Buschwindröschen (*Anemone nemorosa*), Großes Hexenkraut (*Circaea lutetiana*), Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*), Gewöhnliche Goldnessel (*Lamium galeobdolon*) und Vielblütige Weißwurz (*Polygonatum multiflorum*).
Eine positive Entwicklung der Lebensraumtypflächen kann durch eine Anhebung des Grundwasserspiegels durch Wiedervernässung und eine naturnahe Waldbewirtschaftung mit Zulassen von allen Alters- und Zerfallsphasen erzielt werden. Hieraus resultiert langfristig eine natürliche Arten- und Strukturvielfalt.
 - c) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche
Erhaltungsziele sind in Alter und Struktur vielfältige naturnahe, großflächige und unzerschnittene Waldbestände in beständigem oder zunehmendem Flächenanteil, mit natürlichem Relief und möglichst intaktem Bodenkörper und einer von Stiel- oder Traubeneiche dominierten Baumschicht sowie ei-

nem überdurchschnittlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen. Kleinflächige Ausprägungen des LRTs dienen der Vernetzung der großräumigen LRT-Vorkommen sowie seinen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), Breitblättriger Wurmfarne (*Dryopteris dilatata*), Harzer Labkraut (*Galium saxatile*), Deutsches Geißblatt (*Lonicera periclymenum*), Haar-Hainsimse (*Luzula pilosa*), Zweiblättrige Schattenblume (*Maianthemum bifolium*), Gewöhnliches Pfeifengras (*Molinia caerulea*), Schönes Widertonmoos (*Polytrichum formosum*), Europäischer Siebenstern (*Trientalis europaea*) und Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*).

Eine positive Entwicklung der Lebensraumtypflächen kann durch eine naturnahe Waldbewirtschaftung mit Zulassen von allen Alters- und Zerfallsphasen erzielt werden.

d) 91F0 Hartholzauwälder

Erhaltungsziele sind in Alter und Struktur vielfältige naturnahe, großflächige und unzerschnittene Waldbestände in beständigem oder zunehmendem Flächenanteil, mit natürlichem Relief, möglichst intaktem Bodenkörper und charakteristischer Überschwemmungsdynamik, sowie ihren charakteristischen Arten, insbesondere Stieleiche (*Quercus robur*), Ulme (*Ulmus laevis*, *Ulmus minor*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Kriech-Günsel (*Ajuga reptans*), Busch-Windröschen (*Anemone nemorosa*), Großes Hexenkraut (*Circaea lutetiana*), Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*), Riesen-Schwingel (*Festuca gigantea*), Gewöhnlicher Gundermann (*Glechoma hederacea*), Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Wasser-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*), Gewöhnliche Goldnessel (*Lamium galeobdolon*), Vierblättrige Einbeere (*Paris quadrifolia*), Hohe Primel (*Primula elatior*) und Scharbockskraut (*Ranunculus ficaria*).

Eine positive Entwicklung des Lebensraumtyps kann durch Überflutung mit strömendem Wasser initiiert werden, da sich dadurch spezifische auentypische Habitatstrukturen ergeben, wie feuchte Senken, Tümpel und Lichtungen.

3. von stabilen, vitalen, langfristig überlebensfähigen Populationen der wertbestimmenden Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie, insbesondere durch den Schutz und die Entwicklung der Lebensräume:

a) Fischotter (*Lutra lutra*)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch weitgehend unzerschnittene, störungsarme Niederungsbereiche mit naturnahen Gewässern, natürlicher Gewässerdynamik, in Teilen auentypischen Habitatstrukturen wie gewässerbegleitenden Wäldern und Ufergehölzen sowie Hochstaudenfluren und Röhrichten, hoher Gewässergüte, Fischreichtum, strukturreichen Gewässerrändern mit vielfältigen Deckungsmöglichkeiten, störungsfreien Ruheplätzen (zum Beispiel Uferunterhöhlungen und Baumstubben), Schlaf- und Wurfbauen sowie gefahrenfreien Wandermöglichkeiten entlang der Fließgewässer (zum Beispiel durch Bermen und Gewässerrandstreifen). Im Naturschutzgebiet sind dies insbesondere der Allerkanal sowie das störungsarme Stillgewässer im Nordwesten des Gebiets.

Das NSG Barnbruch Wald ist im Zusammenhang mit dem NSG „Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg“ ein wichtiger Bestandteil des Biotopverbundes für den Fischotter.

b) Biber (*Castor fiber*)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch weitgehend unzerschnittene, störungsarme Niederungsbereiche mit naturnahen, im Winter

ausreichend frostfreien Stillgewässern und langsam fließenden Fließgewässern mit nutzungsfreien Uferbereichen mit strukturreicher, dichter, überhängender Vegetation und weichholzreichen Gehölzsäumen mit gutem Regenerationsvermögen, reicher Wasservegetation, ausreichender Verfügbarkeit von Winternahrung und störungsfreien Deckungs- und Siedlungsmöglichkeiten sowie gefahrenfreien Ausbreitungsmöglichkeiten entlang der Gewässer unter Zulassen der vom Biber verursachten natürlichen Gewässerdynamik.

c) Kammolch (*Triturus cristatus*)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch die Sicherung und Entwicklung von Sommer- und Winterlebensräumen in einem weitgehend unzerschnittenen, störungsarmen Niederungsbereich mit einem Komplex aus mehreren dauerhaft wasserführenden, fischfreien, sonnenexponierten, meso- bis eutrophen Stillgewässern (Flutrinnen, Teiche, Tümpel, Grünlandweiher) mit ausgeprägter submerser und emerser Vegetation, Flachwasserzonen und größtenteils ungenutzten Uferbereichen mit allenfalls lückigem Gehölzbewuchs sowie einer strukturreich ausgeprägten Umgebung (Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, Waldränder, krautige Vegetation, Feuchtwiesen und -weiden) mit einem reichen Angebot an Winterquartieren (zum Beispiel Erdhöhlen, Totholz, Baumstubben, Stein- und Reisighaufen) sowie gefahrenfreien Wandermöglichkeiten zwischen den Teillebensräumen.

d) Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch die Sicherung und Entwicklung ihres Lebensraumes, der naturnahen Fließgewässer, mit feinsandigen, flachen, vegetationsfreien, strukturreichen und besonnten Bachabschnitten mit stabiler Gewässersohle, die Treibholzablagerungen aufweisen, Gehölzbestände als Reifehabitat und zur Beschattung von Gewässerabschnitten sowie artenreiches Grünland als Jagdhabitat.

e) Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch Sicherung seines Lebensraumes, einem durchgängigen, strukturreichen und verzweigten Fließgewässernetz mit Schwimm- und Tauchblattpflanzenbeständen und lockeren, durchlüfteten Schlammböden auf sandigem Untergrund und mit einer geringen Strömung.

(4) Besonderer Schutzzweck für den Teil des NSGs, der gem. § 1 Abs. 4 im Europäischen Vogelschutzgebiet liegt, ist die Erhaltung und die Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes

1. insbesondere der wertbestimmenden Arten des Vogelschutzgebietes V 47 nach Art. 4 Abs. 1 Anlage 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (2009/147 EG). Hieraus ergeben sich für die verschiedenen Vogelarten folgende Erhaltungsziele:

a) Grauspecht (*Picus canus*) Anhang I-Art (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) als prioritärer Brutvogel

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch die Sicherung und den Erhalt des aktuellen Lebensraumes mit der notwendigen Ausstattung, insbesondere des strukturreichen Waldes mit kleinen Offenflächen und Lücken, einem hohen Laubbaumanteil, sowie stehenden Alt- und Totholzbeständen. Vermeidung signifikanter Störung der Individuen bzw. ihrer (Teil-) Habitate im Gebiet.

Für die Entwicklung eines größtmöglichen gesunden Genpools ist die Schaffung neuer potentieller Habitate im und außerhalb des Gebietes und ein Biotopverbundkonzept mit benachbarten Vorkommen notwendig.

Dazu gehören strukturreiche Waldränder mit vorgelegerten, naturnahen oder extensiv genutzten Offenlandbiotopen, sowie alte, geschädigte Laubbäume als potentielle Habitatbäume und die Förderung einer stabilen Ameisenpopulation als Nahrungsgrundlage.

- b) Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) Anhang I-Art (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) als prioritärer Brut- und Gastvogel:

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch die Sicherung und den Erhalt des aktuellen Lebensraumes mit der notwendigen Ausstattung, wie den naturnahen Gewässern, strukturreichen Röhricht- und Verlandungszonen an den naturnahen Fließ- und Stillgewässern als Brutplatz, sowie offene Sümpfe und extensiv genutztes Feuchtgrünland als Nahrungshabitat.

- c) Rotmilan (*Milvus milvus*) Anhang I-Art (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) als prioritärer Brut- und Gastvogel

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch die Sicherung und den Erhalt des aktuellen Lebensraumes mit der notwendigen Ausstattung, ein großräumiges, weitgehend unzerschnittenes, offenes, reich strukturiertes Niederungsgebiet mit einem Mosaik aus extensiv genutzten Flächen, Brachen und vielfältigen Saumbiotopen, mit einem reichhaltigen Nahrungsangebot (Kleinsäugetern, auch Vögel oder Fische), in Verbindung mit Einzelbäumen, Baumgruppen, Feldgehölzen, Hecken und lichten Waldrandbereichen als Ansitz und ungestörten lichten Altholzbeständen zur Horstanlage sowie gefahrenfreien Flugräumen, sowie der als Brutplatz benötigten Horstbäume und deren Umgebung (mindestens 300 m) und Schutz der Horstbäume vor Störungen durch Erholungsnutzung.

- d) Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) Anhang I-Art (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) als Brutvogel

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch die Sicherung und den Erhalt des aktuellen Lebensraumes störungsarmer, naturnaher, strukturreicher Wälder mit alten Buchen- und Kiefernbeständen und strukturreichem Bruch- und Auwald mit mindestens 3 Habitatbäumen je Hektar sowie kleinen Offenflächen und Lücken. Zusätzlich ist die Sicherung von aktuellen Höhlenbäumen erforderlich.

- e) Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*) Anhang II-Art (Vogelschutzrichtlinie) als Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch die Sicherung und den Erhalt des aktuellen Lebensraumes mit der notwendigen Ausstattung, wie störungsarmem, naturnahem, strukturreichem Wald (insbesondere von Bruch- und Auwald) mit locker bestockten, lichtungsartigen Bereichen und einer ausgeprägten Kraut- und Strauchschicht.

2. ferner der weiteren im Gebiet vorkommenden Vogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile nach Art. 4 Abs. 1 Anlage 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (2009/147 EG). des Vogelschutzgebietes V47 darstellen. Hieraus ergeben sich für die verschiedenen Vogelarten folgende Erhaltungsziele:

- a) Kranich (*Grus Grus*) Anhang I-Art (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) als Brut- und Gastvogel

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch die Sicherung und den Erhalt des aktuellen Lebensraumes mit der notwendigen Ausstattung, insbesondere störungsarmer feuchter Waldstandorte oder Bruchwälder als Bruthabitat mit extensiv genutzten Grün- und Brachflächen und naturnahen Gewässern im Nahbereich.

- b) Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) Anhang I-Art (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) als prioritärer Brut- und Gastvogel

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch die Sicherung und den Erhalt des aktuellen Lebensraumes mit der notwendigen Ausstattung, insbesondere lichter störungsarmer Altholzbestände als Bruthabitat mit eingeschlossenen Feuchtwiesen, naturnahen Gewässern.

- c) Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) Anhang I-Art (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) als prioritärer Brut- und Gastvogel

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch die Sicherung und den Erhalt des aktuellen Lebensraumes mit der notwendigen Ausstattung, wie störungsfreie, großflächige fisch- und vogelreiche Stillgewässer mit offenen Wasserflächen im räumlichen Zusammenhang mit strukturreichen Altholzbeständen.

- d) Wasserralle (*Rallus aquaticus*) Anhang II-Art (Vogelschutzrichtlinie)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch die Sicherung und den Erhalt des aktuellen Lebensraumes mit der notwendigen Ausstattung, wie störungsfreien strukturreichen, nassen oder sehr flach überfluteten Röhrichten oder Großseggenrieden mit in der Brutzeit stabilem Wasserstand und mit Still- und Fließgewässern mit offenen Wasserflächen.

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der befestigten Fahrwege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Trampelpfade, Wildwechsel Waldschneisen, Rückelinien oder Räumstreifen gelten nicht als Wege.
- (2) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen, oder wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise stören können. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des NSG, die sich auf das NSG entsprechend auswirken können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen und in den Gewässern schwimmen zu lassen; es dürfen nur Hundeleinen von max. 3 m Länge verwendet werden; ausgenommen sind Jagd- und Rettungshunde sowie Hüte- und Herdenschutzhunde, sofern diese sich im Einsatz befinden,
2. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder diese dort abzustellen,
3. das Reiten außerhalb der Wege,
4. Gewässer mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art (z. B. Kanus, Modellboote oder Surfbretter) zu befahren,
5. im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum, außerhalb der Ortslagen, unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (zum Beispiel Flugmodelle, Drachen oder Drohnen) zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Luftsportgeräte, Hubschraubern) zu starten und – abgesehen von Notfallsituationen – zu landen, weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, eine Mindesthöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten,
6. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
7. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,

8. wild lebende Tiere zu fangen oder zu töten oder einzelne ihrer Bestandteile oder Lebensformen (z. B. Eier) zu entnehmen sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Nester) zu entnehmen, zerstören oder zu beschädigen,
 9. wild wachsende Pflanzen oder einzelne ihrer Bestandteile oder sonstige Bestandteile des NSG zu entnehmen, sowie deren Standorte und deren Pflanzengesellschaften zu beeinträchtigen und Hecken oder Feldgehölze zu beseitigen oder zu beschädigen,
 10. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 11. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
 12. die Erdoberfläche zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Bodenverdichtungen, Ablagerungen oder Einbringen von Stoffen aller Art sowie Ablagern von Abfällen und Schutt oder die Durchführung von Sprengungen oder Bohrungen,
 13. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Anpflanzungen von Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder anderen Sonderkulturen anzulegen,
 14. bauliche Anlagen aller Art (z. B. Schilder, Werbetafeln, Schuppen oder Weideunterstände) zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern, einschließlich Neu- und Ausbau von Straßen und Wegen, sowie Frei- und Erdleitungen zu errichten und Verkaufseinrichtungen aufzustellen, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung oder sonstigen Zustimmung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind.
- (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4

Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 12 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt ist das Betreten und Befahren des Gebietes
 1. durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 3. durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden, mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn;
 4. und die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 5. und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung (z. B. die Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten) sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung;
 6. zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde und des Eigentümers;
 7. im Rahmen organisierter Veranstaltungen soweit eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde eingeholt wurde.
 8. für Handlungen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und des Rettungswesens.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege in der vorhandenen Breite, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist. Eine Unterhaltung hat bei unbefestigten Wegen ausschließlich mit natürlicherweise anstehendem Material (Sand, Kies), bei befestigten Wegen mit dem bisherigen Deckschichtmaterial bzw. milieuangepasstem kalkfreiem Material, jedoch ohne Verwendung von Bauschutt, Kalk sowie Teer- und Asphaltaufrüchen sowie ohne Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum zu erfolgen. Instandsetzung, Neu- oder Ausbau von Wegen bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (4) Freigestellt sind Pflegemaßnahmen für
 1. Straßenränder, die der Verkehrssicherheit dienen,
 2. Wegeseitenränder, nur abschnittsweise (maximal 50 m) oder einseitig (maximal 200 m), bis zu zweimal jährlich durch Mähen oder Mulchen.
- (5) Freigestellt ist der schonende, auf den Erhalt ausgerichtete, fachgerechte Gehölzrückschnitt außerhalb des Waldes, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist (z.B. Erhaltung des Lichttraumprofils) und unter besonderer Berücksichtigung des Artenschutzes und des Schutzzweckes; das Schnittgut kann mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde vor Ort verbleiben
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetz (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des BNatSchG sowie unter besonderer Berücksichtigung der Unterhaltungsordnungen der Stadt Wolfsburg für Gewässer dritter und zweiter Ordnung, des Leitfadens Artenschutz – Gewässerunterhaltung (Bek. des MU) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele gem. § 2 dieser Verordnung und nach folgenden Vorgaben:
 1. nur abschnittsweise (maximal 50 m) oder einseitig (maximal 200 m) und ohne den Einsatz von Grabenräsen,
 2. notwendige Maßnahmen zum Entkrauten der Sohle beziehungsweise Grundräumung oder Uferbefestigung sowie Auf-den-Stock-setzen von Ufergehölzen oder Beseitigung von Biberdämmen, -burgen, -wintervorratsplätzen oder vom Biber gefällten Bäumen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. Aushub und Schnittgut können mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde vor Ort verbleiben, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen.
 4. Maßnahmen unter Nr. 1 bis 3. nur in der Zeit von 01.10. bis 28./29. 2. des Folgejahres
 5. Ausnahmen von Nr. 1 und Nr. 4 können mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Unterhaltungsrahmenplans erfolgen.
 6. Die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde kann in den unter Nr.1 bis 4 genannten Fällen im Rahmen eines mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Unterhaltungsrahmenplans erfolgen.
- (7) Freigestellt ist die Unterhaltung und Nutzung der rechtmäßig bestehenden Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes.
- (8) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
 1. die folgenden Neuanlagen sind nur mit der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig

- a) Wildäcker, Wildäsungsflächen, Futterplätze und Hegebüsche,
 - b) mit dem Boden fest verbundene jagdwirtschaftliche Einrichtungen (z. B. Hochsitze), auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, sowie
 - c) andere jagdwirtschaftliche Einrichtungen in nicht ortsbüblicher landschaftsangepasster Art,
2. ohne Totschlagfallen,
 3. nur mit selektiv, unversehrt fangenden Lebendfallen, die komplett abdunkeln und mit einem elektronischen Auslösungssignal ausgestattet sind. Sie sind nach einem Fang unverzüglich zu leeren.
 4. nur mit einem Abstand von 300 m um Horststandorte und Brutplätze besonders störepfindlicher Großvögelarten (z.B. Schwarzstorch, Rohrweihe und Kranich) in der Zeit vom 15. 1. bis 15. 8. eines jeden Jahres,
 5. nur mit einem Abstand von 300 m um Horststandorte des Seeadlers in der Zeit vom 1. 12. bis 15. 8. eines jeden Jahres,
 6. ohne Bejagung der im Schutzzweck § 2 dieser Verordnung aufgeführten Arten
 7. das Entzünden von offenem Feuer als Brauchfeuer sowie das Grillen in einem mit der UNB abgestimmten Ort ist zulässig, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks.

Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zu, sofern diese nicht dem Schutzzweck oder den Erhaltungszielen zuwiderlaufen.

- (9) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche, nicht gewerbliche fischereiliche Nutzung fischereilich genutzter Gewässer unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser-, Schwimmblatt- und Ufervegetation, und nach folgenden Vorgaben:
1. Nutzung ohne Einbringung von Futter- und Düngemitteln und ohne Aufkalkung
 2. ohne Einrichtung zusätzlicher fester Angelplätze und Schaffung neuer Pfade,
 3. ohne im Rahmen der Angelnutzung das Gewässerbett zu betreten,
 4. ohne Ausübung des Nachtangelns in der Zeit zwischen kalendarischem Sonnenuntergang und Sonnenaufgang,
 5. ohne die Durchführung der Reusenfischerei mit Reusen, die nicht mit einem Otterschutzgitter ausgestattet sind, deren Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten, es sei denn, die Reuse ist technisch so ausgestattet, dass Fischotter und ihre Jungtiere sie wieder verlassen können (z. B. spezielle Reusen mit Gummireißnaht oder Feder-Metallbügeln),
 6. Fischbesatzmaßnahmen sind nach den Grundsätzen des Niedersächsischen Fischereigesetzes (Nds. FischG) und der niedersächsischen Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiverordnung) in der jeweils geltenden Fassung nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 7. Teichabläufe müssen durch den Einsatz von Lochblenden oder Gittern mit einer maximalen lichten Weite von 5 mm zum Schutz der Fließgewässer vor Faunenverfälschung gesichert werden,
 8. das Entleeren oder Entschlammern von fischereilich genutzten Teichen ist mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde vor Durchführung der Maßnahme abzustimmen

- (10) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben
1. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Grünlandflächen
 - a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker oder ackerbauliche Zwischennutzung
 - b) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch; zulässig sind Über- oder Nachsaaten im Scheiben oder Schlitzdrillverfahren ohne Verwendung von gebietsfremden Saatgut
 - c) ohne Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen oder durch Einebnung und Planierung; zulässig ist das Einebnen von Fahrspuren und Wildschäden,
 - d) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut; das Mähgut ist spätestens drei Wochen nach der Mahd abzuräumen
 - e) ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme der punktuellen Bekämpfung von sogenannten Problemkräutern (Stumpfblättriger Ampfer, Brennessel, Ackerkratzdistel, Adlerfarn) wenn andere Methoden nachweislich zu keinem Erfolg geführt haben, mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) ohne Ausbringung von Gülle, Jauche, Geflügelmist, Klärschlamm oder Gärresten aus Biogasanlagen (unbehandelt, separiert)
 - g) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben und Dränagen,
 - h) ohne Nutzung der mindestens 2 m breiten Gewässerrandstreifen (gemessen von der Böschungsoberkante)
 - i) ohne Düngung, Kalkung, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder von wassergefährdenden Substanzen in einem Streifen von 5 m um Gewässer, feuchte Hochstaudenfluren, Röhrichte und Seggenriede
 - j) unter Auszäunung der Fließgewässer bei Beweidung; Weidezäune müssen mindestens einen Abstand von 1 m von der Böschungsoberkante einhalten, (siehe Unterhaltungsordnung)
 - k) die Unterhaltung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde vorher angezeigt wurden und diese zugestimmt hat oder innerhalb von vier Wochen nach der Anzeige nicht tätig geworden ist,
 - l) die Mahd darf nur von innen nach außen oder von einer Seite zur anderen durchgeführt werden,
 2. die Nutzung der auf der maßgeblichen Karte (Anlage 2-Detaillkarte) dargestellten Flächen besonders wertvollen Grünlandes mit folgenden zusätzlich zu den Vorgaben gem. Nr. 1 zu beachtenden Einschränkungen:
 - a) ohne maschinelle Bodenbearbeitung (zum Beispiel Walzen, Schleppen, Striegeln) vom 01.03. bis zum 15.06.
 - b) ohne Düngung und Kalkung; dies gilt auch in einem Pufferstreifen von 10 m auf angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb des LRT6230,
 - c) ohne Beweidung mit mehr als 1 Großvieheinheit/ha, ohne Zufütterung und Portionsweide; bei Beweidung zulässig ist eine Pflegemahd im Zeitraum vom 01.10 bis zum 15.11.

- d) ohne Mahd vor dem 15.07. eines Jahres; die einschürige Mahd erfolgt von innen nach außen und in einer Schnitthöhe von mindestens 10 cm. Das Mähgut ist abzufahren.
- e) für Flächen des LRT 6230 sind zusätzlich Über- und Nachsaaten gem. Nr. 1b) ausgeschlossen
3. die Unterhaltung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen ist zulässig; eine Instandsetzung dieser ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde vorher angezeigt wurden und diese zugestimmt hat oder innerhalb von vier Wochen nach der Anzeige nicht tätig geworden ist;
4. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune sowie die Neuerrichtung von Weidezäunen in ortsüblicher Weise ist zulässig
5. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände und Viehtränken in ortsüblicher Weise; deren Neuerrichtung bedarf der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
6. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben ist zulässig.
- (11) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben:
1. ohne die aktive Umwandlung von Laub- in Nadelwald
 2. ohne die Einbringung und Förderung von nicht heimischen Baumarten, (zum Beispiel Rot-Eiche, Douglasie),
 3. ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden und ohne den Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 2 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 4. ohne regelnde Eingriffe in den Wasserhaushalt,
 5. in Altholzbeständen ist die Holzentnahme und die fachgerechte Pflege in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. eines jeden Jahres nur mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig,
 6. je volle 100 m Waldaußenrand eines Eigentümers ist in unter 100 m Abstand zum Waldrand ein als Horstbaum für den Rotmilan geeigneter Baum zu kennzeichnen und dauerhaft zu erhalten; Bäume, die nach Kennzeichnung, aufgrund des natürlichen Zerfalls ihre Eignung verlieren, müssen nicht ersetzt werden, solange sie mit Krone stehen; umgestürzte gekennzeichnete Bäume oder aufgrund der Forstwirtschaft nicht mehr als Horstbaum für den Rotmilan geeignete gekennzeichnete Bäume sind durch Kennzeichnung eines anderen als Horstbaum für den Rotmilan geeigneten Baumes zu ersetzen; wenn im Bestand keine geeigneten Bäume vorhanden sind, sind Bäume zu kennzeichnen, die im jeweiligen Waldrandabschnitt am besten als Horstbaum geeignet sind, die Markierung erfolgt durch den Forstbetrieb und die Art der Markierung wird der zuständigen Naturschutzbehörde mitgeteilt,
 7. ohne Holzeinschlag im Radius von 50 m um Horstbäume, die nicht weiter als 100 m vom Waldrand entfernt sind oder wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Horst in den letzten drei Jahren für mindestens eine Brutzeit durch einen Rotmilan besetzt war,
 8. mit dauerhafter Belassung von mindestens einem Stück (> 3 m Länge) stehendem oder liegendem starken Totholz (> 50 cm mittleren Durchmesser) je vollem Hektar Waldfläche bei dem Holzeinschlag und der Pflege,
 9. auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, soweit zum Erreichen des Schutzzwecks folgende erforderlichen Beschränkungen eingehalten werden:
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander nicht unterschreiten,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt worden ist,
 - h) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 - i) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
 10. zusätzlich zu Nr. 1-9 auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ und „C“ aufweisen, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten oder entwickelt wird,
 - b) je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); die Markierung erfolgt durch den Forstbetrieb und die Art der Markierung wird der zuständigen Naturschutzbehörde mitgeteilt. Artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - d) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 - e) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindes-

tens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden. Eine Ausnahme gilt für Flächen mit dem FFH-LRT 9110, hier müssen bei künstlicher Verjüngung auf mind. 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten verwendet werden.

11. Zusätzlich zu Nr. 1 bis 9 auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege

- a) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
- b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
- c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- d) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
- e) bei künstlicher Verjüngung auf Flächen mit dem FFH-LRT 9190 dürfen ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

12. auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Prozessschutzzonen gem. § 2 Abs. 2 Nr. 5 ohne jegliche forstliche Bewirtschaftung, um eine Naturwaldentwicklung zuzulassen. Freigestellt sind:

- a) notwendige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht gem. § 4 Abs. 2 Nr. 4,
- b) Maßnahmen zum Umbau nicht naturraumtypischer Bestände (z.B. Hybridpappeln, Roteichen, Nadelhölzer), in Pappelbeständen unter Erhalt von Überhältern (auch gruppenweise) bis zum Erreichen der Zielstärke und unter Vorrang natürlicher Verjüngung naturraumtypischer Baum- und Straucharten; künstliche Verjüngung nur in begründeten Fällen zur Beschleunigung mit Pflanz- oder Saatmaterial indigener Baum- und Straucharten aus dem Naturraum und unter Förderung von Nebenbaumarten,
- c) Maßnahmen zur Optimierung der Entwicklung (z. B. Entnahme von invasiven und gebietsfremden Arten, Beseitigung von Neophyten, Schließen von Gräben).

Die jeweils gültigen Erlassregelungen zu Naturwald und NWE10-Flächen in Niedersachsen bleiben unberührt.

Die Karten mit der genauen Lage der Lebensraumtypen und Prozessschutzzonen können bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald in der jeweils geltenden Fassung.

(12) Freigestellt ist der Einsatz von Drohnen nach folgenden Vorgaben:

- a) nur zum Schutz der wildlebenden Tierarten im Vorfeld einer Mahd,
- b) nur durch der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde angezeigten Personen,

- c) ohne Unterschreitung einer Flughöhe von 50 m und
- d) für die forstwirtschaftlichen und sonstigen landwirtschaftlichen Nutzungen außerhalb der Zeit vom 15. 2. bis 1.6. und nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- e) zum Schutz, Pflege und Entwicklung des NSG im Auftrag oder mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

(13) Maßnahmen, die von den Regelungen nach § 4 Abs. 10 und 11 abweichen, sind freigestellt, sofern der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan, einen Managementplan, ein Maßnahmenblatt oder einen Pflege- und Entwicklungsplan i. S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist.

(14) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in Absätzen 2-12 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen oder Ausnahmen zustimmen, wenn und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung kann mit Regelungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen entgegenzuwirken.

(15) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.

(16) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

(2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte bzw. Anzeigepflichten der §§ 3 und 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

Bei nachgewiesener Gefährdung von geschützten Arten kann die Untere Naturschutzbehörde nach Anhörung des Bewirtschafters Handlungen, die gem. § 4 dieser Verordnung allgemein freigestellt sind, im Einzelfall mit Anordnung untersagen.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:

1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder seiner einzelnen Bestandteile,
2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.

- (2) Zu dulden sind insbesondere
1. die Durchführung der in einem Managementplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die für den Schutzzweck des NSG erforderlich sind,
 3. insbesondere die Kammerung bzw. Verfüllung von Gräben und Entfernung bzw. Abdichtung vorhandener Verrohrungen von Gräben und Drainagen sowie die Wiedervernässung von Flächen, wenn dies für den Schutzzweck erforderlich ist,
 4. die Einrichtung von Anlagen zur wissenschaftlichen Begleitung und Kontrolle der Gebietsentwicklung,
 5. die Beseitigung von Neophytenbeständen.
- (3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten/Vogelarten.
- (2) Die in § 7 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten/Vogelarten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9

Zuwiderhandlungen

- (1) Gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer entgegen einer zum Schutz eines NSG erlassenen Rechtsvorschrift oder vollziehbaren Untersagung handelt und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Schutzvorschriften des § 33 BNatSchG oder die Regelungen der §§ 3 und 4 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine nach §§ 3 und 4 erforderliche Zustimmung oder eine Befreiung

nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,— Euro geahndet werden.

- (3) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs.2 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG Handlungen vornimmt, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können oder wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 verstößt, ohne dass eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,— Euro geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrig handelt ferner gemäß § 43 Abs. 2 NAGBNatSchG, wer entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 1 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung bzw. Zustimmung nach § 4 vorliegen oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,— Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnung über die NSGs „Barnbruch“ (Verordnung über das Naturschutzgebiet Barnbruch in der Stadt Wolfsburg und dem Landkreis Gifhorn vom 24.06.1986) und „Düpenwiesen“ (Verordnung des Regierungspräsidenten in Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Düpenwiesen“ in der Gemarkung Fallersleben, kreisfreie Stadt Wolfsburg vom 09.01.1978) außer Kraft.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

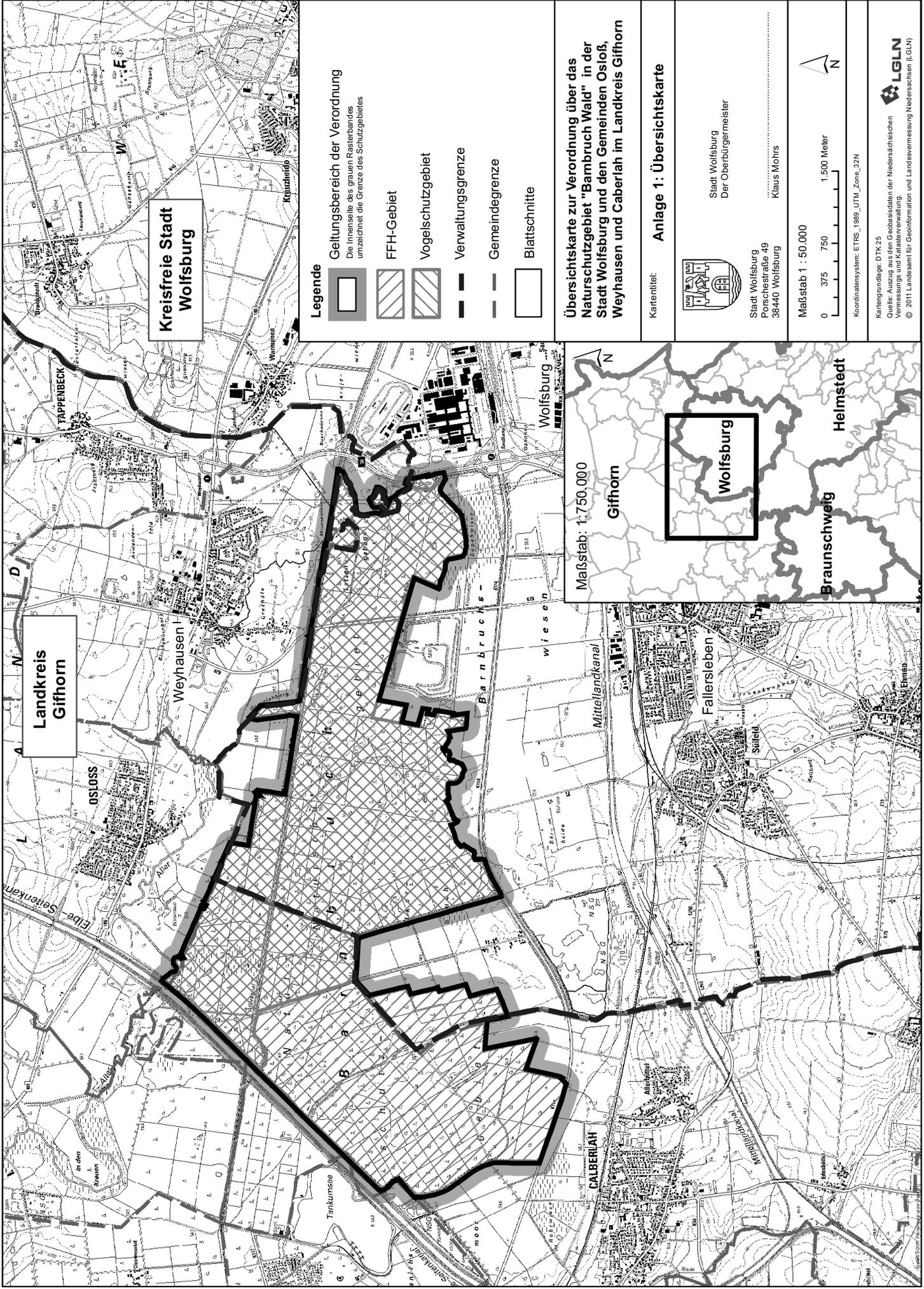
Wolfsburg, den 10.02.2021

Stadt Wolfsburg

Der Oberbürgermeister

Mohrs

— Nds. MBl. Nr. 6/2021 S. 392



**Kreisfreie Stadt
Wolfsburg**

**Landkreis
Gifhorn**

Legende

- Geiltungsbereich der Verordnung**
Die Innenseite des grauen Rasterbandes
umzeichnet die Grenze des Schutzgebietes
- FFH-Gebiet
 - Vogelschutzgebiet
 - Verwaltungsgrenze
 - Gemeindegrenze
 - Blattsschneite

**Übersichtskarte zur Verordnung über das
Naturschutzgebiet "Bambruch Wald" in der
Stadt Wolfsburg und den Gemeinden Ostoß,
Weyhausen und Caberlah im Landkreis Gifhorn**

Kartentitel:

Anlage 1: Übersichtskarte

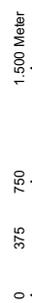


Stadt Wolfsburg
Der Oberbürgermeister

Stadt Wolfsburg
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Klaus Mohrs

Maßstab 1 : 50.000



Koordinatensystem: ETRS_1989_UTM_Zone_32N

Kartengrundlage: DTK 25

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Genealogie- und Historienvereine

© 2011 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Maßstab: 1:750.000

Gifhorn

Wolfsburg

Braunschweig

Helmstedt

**Verordnung über das Naturschutzgebiet BR 89
„Barnbruchswiesen und Ilkerbruch“
in der Stadt Wolfsburg und
in der Samtgemeinde Isenbüttel, Landkreis Gifhorn
vom 10.02.2021**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 290 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 und 2 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451) sowie § 9 Abs. 5 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), in der Fassung vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220), wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Gifhorn verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Barnbruchswiesen und Ilkerbruch“ erklärt. Es umfasst auch das ehemalige Naturschutzgebiet „Ilkerbruch“ und Teilbereiche des Naturschutzgebietes „Barnbruch“ sowie des Landschaftsschutzgebietes „Allertal - Barnbruch“ und des Landschaftsschutzgebietes „Allertal - Barnbruch und angrenzende Landschaftsteile“.
- (2) Das NSG „Barnbruchswiesen und Ilkerbruch“ liegt in der naturräumlichen Einheit „Weser-Aller-Flachland“. Es befindet sich überwiegend im Westen des Gebietes der Stadt Wolfsburg sowie anteilig im Landkreis Gifhorn in der Gemeinde Calberlah als Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Isenbüttel.
Das weiträumige und nahezu ebene NSG „Barnbruchswiesen und Ilkerbruch“ wird mit wenigen Ausnahmen von unverbauten Flächen bestimmt. Kennzeichnend sind einerseits die großen und kleinen Stillgewässer sowie ausgehnte Flächen mit Röhrichten, Binsen- und Seggenriedern, andererseits die umfangreichen zusammenhängenden nassen bis feuchten Grünländer. Dazu treten Äcker und vereinzelt Wälder. Eingestreut finden sich Einzelbäume, Feldgehölze, Hecken, Gebüsche, Hochstaudenfluren und feuchtere Ausprägungen von Magerrasen sowie ab und zu andere deutlich trockenere Vegetationsbestände. Entwässerungsgräben durchziehen den Raum. Im Südwesten liegt ein Abschnitt des Fließgewässers Mühlenriede und im Norden ein solcher der Kronriede im Gebiet. Im Norden grenzt unmittelbar das NSG „Barnbruch Wald“ an.
- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 (Anlage 1) zu entnehmen. Die Grenze des NSG ergibt sich im Detail aus den maßgeblichen Karten im Maßstab 1 : 5.000 (Anlage 2-3). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können während der Dienststunden bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Wolfsburg (Rathaus B, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg - Umweltamt), sowie beim Landkreis Gifhorn (Cardenap 2-4, 38518 Gifhorn) in der Samtgemeinde Isenbüttel (Gutsstraße 11, 38550 Isenbüttel) sowie der Gemeinde Calberlah (Hauptstraße 17, 38547 Calberlah), unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG ist in Teilen Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (DE 3021-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. Nr. L 158 S. 193) und des Europäischen Vogelschutzgebietes V47 „Barnbruch“ (DE 3530-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch VO (EU) 2019/1010 des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.06.2019 (ABl. EU Nr. L 170 S. 115), geht aber darüber hinaus. In der Übersichtskarte ist die Teilfläche des NSG, die im FFH-Gebiet und/oder Europäischen Vogelschutzgebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie und/oder der Vogelschutzrichtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.

- (5) Das NSG hat eine Größe von etwa 714,6 ha. Davon entfallen auf das FFH-Gebiet etwa 520,8 ha und auf das Vogelschutzgebiet etwa 618,9 ha. Das NSG liegt mit etwa 647,9 ha auf dem Territorium der Stadt Wolfsburg und mit etwa 66,4 ha auf dem des Landkreises Gifhorn.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landschaftlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.
- (2) Besonderer Schutzzweck sind die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung
 1. einer großräumigen Niederungslandschaft mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur sowie möglichst hohen Grundwasserständen, in Teilen auch mit periodischen Überflutungen, als Voraussetzung für die nachhaltige Sicherung der hierauf angewiesenen Biotope, Lebensraumtypen, Lebensstätten, Arten und Lebensgemeinschaften und zur Vermeidung zersetzungsbedingter, klimaschädigender Kohlendioxid-Freisetzung,
 2. großflächiger, mehr oder weniger extensiv genutzter Dauergrünlandkomplexe mit geringer oder ohne Düngung insbesondere aus artenreichem Feucht- und Nassgrünland mit natürlich hohen Grundwasserständen und in Teilen zeitweiser Überstauung, auch als Voraussetzung für das Vorkommen davon abhängiger Tier- und Pflanzenarten (beispielsweise Kammmolch - Triturus cristatus, Kranich - Grus grus, Neuntöter - Lanius collurio, Rotmilan - Milvus milvus, Weißstorch - Ciconia ciconia, Bekassine - Gallinago gallinago, Schwarzkehlchen - Saxicola rubicola, Tüpfelsumpfhuhn - Porzana porzana, Kiebitz - Vanellus vanellus), Rohrweihe - Circus aeruginosus, Wiesenschafstelze - Motacilla flava, Gemeines Grünwidderchen - Adscita stables und Wiesenrautenspanner - Perizoma sagittata),
 3. artenreicher, nicht oder wenig gedüngter, blütenreicher, extensiv gemähter Wiesen und wiesenartiger Extensivweiden auf natürlicherweise mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten und zum Teil übersandeten Flächen, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland, Magerrasen oder artenreichem Weidengrünland, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten (zum Beispiel Wiesenschafstelze - Motacilla flava, Kiebitz - Vanellus vanellus, Schwarzkehlchen - Saxicola rubicola, Tüpfelsumpfhuhn - Porzana porzana, Weißstorch - Ciconia ciconia, Großer Brachvogel - Numenius arquata, Uferschnepfe - Limosa limosa, Gemeines Grünwidderchen - Adscita stables und Wiesenrautenspanner - Perizoma sagittata),
 4. halboffener Niederungsbereiche mit mosaikartigem Wechsel von offenen Flächen mit stellenweise vegetationsarmen Bereichen, Einzelbäumen, Baumgruppen,

- Hecken, Gebüsch, Feldgehölzen und Waldbereichen, mit reich strukturierten Rändern und Säumen, auch als Voraussetzung für das Vorkommen davon abhängiger Tier- und Pflanzenarten (zum Beispiel Kammolch - *Triturus cristatus*), Neuntöter - *Lanius collurio*, Wiesenschafstelze - *Motacilla flava*, Nachtigall - *Luscinia megarhynchos*, Gartenrotschwanz - *Phoenicurus phoenicurus*, Schwarzmilan - *Milvus migrans*, Rotmilan - *Milvus milvus*, Seeadler - *Haliaeetus albicilla*, Wespenbussard - *Pernis apivorus*, Wendehals - *Jynx torquilla*, Kleinspecht - *Dryobates minor*, Grünspecht - *Picus viridis*) und Uhu - *Bubo bubo*,
5. naturnaher, zum Teil ungenutzter, vielfältig mosaikartig strukturierter, störungsarmer Laubwaldbereiche insbesondere feuchter und nasser Ausprägung mit Erlen-Eschenwäldern, Erlen-Birken-Moorwäldern und Erlen-Bruchwäldern aus lebensraumtypischen standortheimischen Baumarten, mit allen Altersstufen und Entwicklungsphasen, lichten eichenreichen Altholzbeständen, zum Teil sonnenexponierten Habitatbäumen, einem hohen Anteil an liegendem und stehendem Totholz, einer standorttypischen, artenreichen, aus heimischen Arten bestehenden Strauch- und Krautschicht, kleinen Lichtungen, Vernetzungskorridoren und vielgestaltigen Waldinnen- und -außenrändern sowie -säumen und sonstigen Kleinstrukturen für das Vorkommen davon abhängiger Tier- und Pflanzenarten (zum Beispiel Biber - *Castor fiber*, Fischotter - *Lutra lutra*, Nachtigall - *Luscinia megarhynchos*, Pirol - *Oriolus oriolus*, Gartenrotschwanz - *Phoenicurus phoenicurus*, Schwarzmilan - *Milvus migrans*, Rotmilan - *Milvus milvus*, Seeadler - *Haliaeetus albicilla*, Fischadler - *Pandion haliaetus*, Wespenbussard - *Pernis apivorus*, Schwarzstorch - *Ciconia nigra*, Schwarzspecht - *Dryocopus martius*, Kleinspecht - *Dryobates minor*, Grünspecht - *Picus viridis*, Kranich - *Grus grus*, Waldschnepfe - *Scolopax rusticola*, Uhu - *Bubo bubo* und Rostbeiniger Zahnschienen-Schwammfresser - *Ropalodontus perforatus*),
 6. niederungstypischer Biotopkomplexe mit feuchten bis nassen Hochstaudenfluren, Feuchtgebüsch, Bruch- und Sumpfwäldern, Sümpfen, Seggenrieden, Röhrichten und strukturreichen Uferändern, auch als Voraussetzung für das Vorkommen darauf angewiesener Tier- und Pflanzenarten (zum Beispiel Biber - *Castor fiber*, Fischotter - *Lutra lutra*, Kammolch - *Triturus cristatus*, Moorfrosch - *Rana arvalis*, Laubfrosch - *Hyla arborea*, Springfrosch - *Rana dalmatina*, Knoblauchkröte - *Pelobates fuscus*, Kranich - *Grus grus*, Braunkehlchen - *Saxicola rubetra*, Wachtelkönig - *Crex crex*, Bekassine - *Gallinago gallinago*, Kleines Sumpfhuhn - *Porzana parva*, Tüpfelsumpfhuhn - *Porzana porzana*, Rohrdommel - *Botaurus stellaris*, Rohrweihe - *Circus aeruginosus*, Drosselrohrsänger - *Acrocephalus arundinaceus*, Schilfrohrsänger - *Acrocephalus schoenobaenus*, Wasserralle - *Rallus aquaticus*, Rohrschwirl - *Locustella luscinioides*, Wiesenschafstelze - *Motacilla flava* und Blaukehlchen (*Luscinia svecica*),
 7. naturnaher, reich strukturierter und gut vernetzter Gewässersysteme aus nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen teils zeitweilig, teils dauerhaft wasserführenden Stillgewässern mit zum Teil ausgedehnten Verlandungs- und Flachwasserzonen und kleinen Inseln sowie artenreichen Gräben und Fließgewässern, die in Übereinstimmung mit den naturräumlichen Gegebenheiten stehen oder nur langsam fließen, mit Möglichkeiten zum Ausufern und strukturreichen Gewässersohlen, auch als Voraussetzung für das Vorkommen darauf angewiesener Tier- und Pflanzenarten (zum Beispiel Biber - *Castor fiber*, Fischotter - *Lutra lutra*, Moorfrosch - *Rana arvalis*, Kleiner Wasserfrosch - *Rana lessonae*, Springfrosch - *Rana dalmatina*, Knoblauchkröte - *Pelobates fuscus*, Kranich - *Grus grus*, Löffelente - *Anas clypeata*, Krickente - *Anas crecca*, Stockente - *Anas platyrhynchos*, Knäkenente - *Anas querquedula*, Spießente - *Anas acuta* als Gastvogel, Reiherente - *Aythya fuligula*, Tafelente - *Aythya ferina*, Graugans - *Anser anser*, Höckerschwan - *Cygnus olor*, Haubentaucher - *Podiceps cristatus*, Rothalstaucher - *Podiceps grisegena*, Zwergtaucher - *Tachybaptus ruficollis*, Schwarzhalstaucher - *Podiceps nigricollis*, Zwergsäger - *Mergus albellus* als Gastvogel, Gänsesäger - *Mergus merganser* als Gastvogel, Flussregenpfeifer - *Charadrius dubius*, Drosselrohrsänger - *Acrocephalus arundinaceus*, Schilfrohrsänger - *Acrocephalus schoenobaenus*, Seeadler - *Haliaeetus albicilla*, Fischadler - *Pandion haliaetus*, Schwarzstorch - *Ciconia nigra*, Weißstorch - *Ciconia ciconia*, Rohrweihe - *Circus aeruginosus*, Wasserralle - *Rallus aquaticus*, Kleines Sumpfhuhn - *Porzana parva*, Tüpfelsumpfhuhn - *Porzana porzana*, Rohrdommel - *Botaurus stellaris*, Bekassine - *Gallinago gallinago*, Großer Brachvogel - *Numenius arquata*, Flusseeeschwalbe - *Sterna hirundo*, Blaukehlchen - *Luscinia svecica*, Bauchige Schnauzenschnecke - *Bithynia leachii* und Große Erbsenmuschel - *Pisidium amnicum* sowie verschiedene Eintagsfliegen (Ephemeroptera), Steinfliegen (Plecoptera) und Köcherfliegen (Trichoptera),
 8. der Durchgängigkeit der Mühlen- und Kronriede für im und am Gewässer wandernde Arten,
 9. stabiler, vitaler, langfristig überlebensfähiger Populationen von wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, insbesondere die unter Nr. 2 bis 7 genannten Arten, sowie deren Lebensgemeinschaften und Lebensräumen,
 10. des naturnahen, der historischen Kulturlandschaft angelehnten weitgehend ungestörten Landschaftsbildes,
 11. der Qualität, Leistungsfähigkeit und Regeneration der Naturgüter Boden, Klima und Grundwasser,
 12. großflächig unzerschnittener, störungsarmer Räume durch Optimierung der Gebietsberuhigung, unter anderem durch eine geeignete Besucherlenkung,
 13. des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft, soweit dies ohne zusätzliche Erschließung und ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Tier- und Pflanzenwelt möglich ist, zum Zwecke des ruhigen Landschaftserlebens.
- (3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des NSG „Barnbruchswiesen und Ilkerbruch“ als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ und des Europäischen Vogelschutzgebietes „Barnbruch“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ und der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet „Barnbruch“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (4) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände, insbesondere
1. des wertbestimmenden prioritären Lebensraumtyps gemäß Anhang I FFH-Richtlinie:
6230 Artenreiche Borstgrasrasen
Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch Arten- und Strukturreichtum, Gehölzfreiheit, nährstoffarme, trockene bis feuchte Standorte, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten (zum Beispiel Wiesen-Segge - *Carex nigra*, Hirsens-Segge - *Carex panicea*, Pillen-Segge - *Carex pilulifera*, Dreizahn - *Danthonia decumbens* ssp. *decumbens*, Harzer Labkraut - *Galium saxatile*, Feld-Hainsimse - *Luzula campestris*, Borstgras - *Nardus stricta*, Blutwurz - *Potentilla erecta*, Hunds-Weilchen - *Viola canina* ssp. *canina* und Gräben-Weilchen - *Viola persicifolia*).

2. der übrigen wertbestimmenden Lebensraumtypen gemäß Anhang I FFH-Richtlinie:

- a) 3130 Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- und/oder Zwergbinsenvegetation

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch nährstoffarmes bis mäßig nährstoffarmes basenarmes klares Wasser, unbeschattete flache Ufer samt Rohbodenbereichen und Sandböden, durch natürliche oder durch traditionelle Nutzungsformen bedingte Wasserschwankungen und einer Zwergbinsen-Vegetation, einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten (zum Beispiel Igelschlauch - *Baldellia ranunculoides*, Braunes Zypergras - *Cyperus fuscus*, Nadel-Sumpfsimse - *Eleocharis acicularis* und Lauch-Gamander - *Teucrium scordium*).

- b) 3150 Natürliche oder naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften

Der günstige Erhaltungszustand der Kleingewässer und abflusslosen Gräben ist gekennzeichnet durch eine dauerhafte Wasserführung sowie naturnahe, unverbaute Ufer, klares bis leicht getrübbtes meso- bis eutrophes Wasser, geringe Verschlammung, Tauchblatt- und Schwimmblattgesellschaften, gut entwickelte Verlandungsvegetation, ungenutzte Gewässerrandstreifen sowie allenfalls lückigen Gehölzbewuchs am Ufer, einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten (zum Beispiel Gewöhnlicher Froschlöffel - *Alisma plantago-aquatica*, Kleine Wasserlinse - *Lemna minor*, Dreifurchige Wasserlinse - *Lemna trisulca*, Gewöhnliches Schilf - *Phragmites australis*, Krauses Laichkraut - *Potamogeton crispus*, Schwimmendes Laichkraut - *Potamogeton natans*, Schwimmendes Sternlebermoos - *Riccia fluitans*, Ästiger Igelkolben - *Sparganium erectum*, Vielwurzelige Teichlinse - *Spirodela polyrhiza*, Krebschere - *Stratiotes aloides*, Breitblättriger Rohrkolben - *Typha latifolia*, Verkannter Wasserschlauch - *Utricularia australis*, Laubfrosch - *Hyla arborea* und Kammmolch - *Triturus cristatus*).

- c) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch artenreiche, neophytenfreie Hochstaudenfluren mit allenfalls einzelnen Gehölzen, einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichtern auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten, vorwiegend an Gewässeruferrand und feuchten Waldrändern, einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten (zum Beispiel Gelbe Wiesenraute - *Thalictrum flavum*, Gewöhnlicher Gilbweiderich - *Lysimachia vulgaris*, Blutweiderich - *Lythrum salicaria*, Mädesüß - *Filipendula ulmaria* und Behaartes Weidenröschen - *Epilobium hirsutum*).

- d) 6410 Pfeifengraswiesen

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch artenreiche nicht gedüngte, vorwiegend spät im Jahr gemähte Wiesen auf stickstoffarmen, basenreichen oder mäßig basenarmen, feuchten bis nassen Standorten, einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten (zum Beispiel Wiesen-Segge - *Carex nigra*, Gewöhnliche Natternzunge - *Ophioglossum vulgatum*, Teufelsabbiss - *Succisa pratensis*, Kümmel-Silge (*Selinum carvifolia*), Färber-Scharte (*Serratula tinctoria*) und Gewöhnliches Pfeifengras - *Molinia caerulea*).

- e) 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch artenreiche, nicht oder wenig gedüngte vorwiegend gemähte Wiesen oder wiesenartige Extensivweiden aus niedrig-, mittel- und hochwüchsigen Gräsern und Kräutern auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit

Feuchtgrünland oder Magerrasen sowie landschaftstypischen Gehölzen (Hecken, Gebüsche, Baumgruppen), einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten (zum Beispiel Gewöhnliches Ruchgras - *Anthoxanthum odoratum*, Wiesen-Schaumkraut - *Cardamine pratensis*, Hasenfuß-Segge - *Carex ovalis*, Wiesen-Flockenblume - *Centaurea jacea*, Wiesen-Labkraut - *Galium album*, Flaumhafer - *Helictotrichon pubescens*, Wiesen-Platterbse - *Lathyrus pratensis*, Sumpf-Hornklee - *Lotus pedunculatus*, Feld-Hainsimse - *Luzula campestris*, Blutwurz - *Potentilla erecta*, Scharfer Hahnenfuß - *Ranunculus acris*, Knöllchen-Steinbrech - *Saxifraga granulata*, Kukkucks-Lichtnelke - *Silene flos-cuculi*, Gras-Sternmiere - *Stellaria graminea*, Kleiner Klee - *Trifolium dubium*, Rot-Klee - *Trifolium pratense*, Vogel-Wicke - *Vicia cracca*, Wiesenpieper - *Anthus pratensis*, Braunkehlchen - *Saxicola rubetra*, Rebhuhn - *Perdix perdix* und Wachtelkönig - *Crex crex*); sofern sich Flächen des Lebensraumtyps 6510 hin zu Nasswiesen weiterentwickeln, ist das Ausdruck der natürlichen Standortgegebenheiten und bedarf keiner Gegenmaßnahmen.

- f) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stiel-Eiche

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch naturnahe, strukturreiche, unzerschnittene Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis nassen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur, lebensraumtypischen Baumarten, allen natürlichen oder naturnahen Waldentwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur sowie einem hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie starkem liegenden und stehenden Totholz, einer artenreichen Strauchschicht und vielgestaltigen Waldrändern, einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten (zum Beispiel Pillen-Segge - *Carex pilulifera*, Draht-Schmiele - *Deschampsia flexuosa*, Dorniger Wurmfarn - *Dryopteris carthusiana*, Weiches Honiggras - *Holcus mollis*, Zweiblättriges Schattenblümchen - *Maianthemum bifolium*, Gewöhnliches Pfeifengras - *Molinia caerulea* und Heidelbeere - *Vaccinium myrtillus*).

3. von stabilen, vitalen, langfristig überlebensfähigen Populationen der wertbestimmenden Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie, insbesondere durch den Schutz und die Entwicklung der Lebensräume:

- a) Fischotter (*Lutra lutra*)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch weitgehend unzerschnittene, störungsarme Niederungsbereiche mit naturnahen Gewässern, natürlicher Gewässerdynamik, in Teilen autotypischen Habitatstrukturen wie gewässerbegleitenden Wäldern und Ufergehölzen sowie Hochstaudenfluren und Röhrichtern, hoher Gewässergüte, Fischreichtum, strukturreichen Gewässerrändern mit vielfältigen Deckungsmöglichkeiten, störungsfreien Ruheplätzen (zum Beispiel Uferunterhöhungen und Baumstubben), Schlaf- und Wurfbauelemente sowie gefahrenfreien Wandermöglichkeiten entlang der Fließgewässer (zum Beispiel durch Bermen und Gewässerrandstreifen).

- b) Biber (*Castor fiber*)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch weitgehend unzerschnittene, störungsarme Niederungsbereiche mit naturnahen, im Winter ausreichend frostfreien Stillgewässern und langsam fließenden Fließgewässern mit nutzungsfreien Uferbereichen mit strukturreicher, dichter, überhängender Vegetation und weichholzreichen Gehölzsäumen mit gutem Regenerationsvermögen, reicher Wasservegetation, ausreichender Verfügbarkeit von

Winternahrung und störungsfreien Deckungs- und Siedlungsmöglichkeiten sowie gefahrenfreien Ausbreitungsmöglichkeiten entlang der Gewässer unter Zulassen der vom Biber verursachten natürlichen Gewässerdynamik.

c) Kammolch (*Triturus cristatus*)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch die Sicherung und Entwicklung von Sommer- und Winterlebensräumen in einem weitgehend unzerschnittenen, störungsarmen Niederungsbereich mit einem Komplex aus mehreren dauerhaft wasserführenden, fischfreien, sonnenexponierten, meso- bis eutrophen Stillgewässern (Flutrinnen, Teiche, Tümpel, Grünlandweiher) mit ausgeprägter submerser und emerger Vegetation, Flachwasserzonen und größtenteils ungenutzten Uferbereichen mit allenfalls lückigem Gehölzbewuchs sowie einer strukturreich ausgeprägten Umgebung (Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, Waldränder, krautige Vegetation, Feuchtwiesen und -weiden) mit einem reichen Angebot an Winterquartieren (zum Beispiel Erdhöhlen, Totholz, Baumstubben, Stein- und Reishaufen) sowie gefahrenfreien Wandermöglichkeiten zwischen den Teillebensräumen.

4. Die Umsetzung dieser Erhaltungsziele dient auch der Erhaltung und Förderung weiterer im Gebiet vorkommender wild lebender gefährdeter gebietstypischer Tier- und Pflanzenarten.

(5) Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes im NSG sind die Erhaltung oder Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände von stabilen, vitalen, langfristig überlebensfähigen Populationen, insbesondere durch den Schutz und die Entwicklung der Lebensräume aller maßgeblichen Vogelarten, insbesondere

1. der wertbestimmenden Anhang I-Arten (Artikel 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) als Brutvögel:

a) Kleines Sumpfhuhn (*Porzana parva*)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch Flachwasserzonen und tiefer unter Wasser stehende Verlandungszonen in einem großflächigen, naturnahen, störungsarmen Niederungsbereich mit lockeren bis dichten Beständen aus Röhricht und Großseggenriedern, auch in Verbindung mit Gehölzen (Weiden) beziehungsweise offenen Wasser- oder Schlammflächen sowie einem kaum durchdringbaren Gewirr aus abgeknickten Halmen der unterschiedlichen Vegetationsbestände.

b) Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch störungsarme Feuchtgebiete mit extensiv genutztem Nassgrünland sowie -brachen und geeigneten Wasserständen (flache Überflutung) sowie Verlandungszonen von Stillgewässern mit einer lockeren bis dichten Vegetation aus Röhrichten und Großseggenriedern sowie kleinflächig vorhandenen offenen Wasser- oder Schlammflächen.

c) Rohrdommel (*Botaurus stellaris*)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch ein großflächiges, naturnahes und störungsarmes Niederungsgebiet mit Sumpf- und Feuchtbiotopen, vor allem mit Stillgewässern samt gehölzarmen, großflächigen, buchtenreichen Flachwasser- und Verlandungszonen mit wasserdurchfluteten, vitalen, vielfältig strukturierten Röhrichten mit hohen Grenzlinienanteilen und guter Wasserqualität sowie sonstigen Tümpeln, Blänken und strukturreichen Gräben.

d) Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch ein großflächiges, offenes, unzerschnittenes und störungsarmes Niederungsgebiet mit Sumpfbiotopen einschließlich naturnaher und struktur-

reicher Gräben, Blänken und Tümpeln beziehungsweise Stillgewässern mit großflächigen Röhricht-, Verlandungs- und Schwimmblattzonen in Verbindung mit extensiv genutzten Feuchtgrünländern in der Umgebung.

e) Rotmilan (*Milvus milvus*)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch ein großräumiges, weitgehend unzerschnittenes, offenes, reich strukturiertes Niederungsgebiet mit einem Mosaik aus extensiv genutzten Flächen, Brachen und vielfältigen Saumbiotopen, mit einem reichhaltigen Nahrungsangebot (Kleinsäugetern, auch Vögel oder Fische), in Verbindung mit Einzelbäumen, Baumgruppen, Feldgehölzen, Hecken und lichten Waldrandbereichen als Ansitz und ungestörten lichten Altholzbeständen zur Horstanlage sowie gefahrenfreien Flugräumen.

f) Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch ein großräumiges, weitgehend unzerschnittenes, offenes bis halboffenes Niederungsgebiet mit extensiv genutzten, zu unterschiedlichen Zeiten gemähten, bevorzugt nassen bis feuchten Dauergrünländern mit eingestreuten Kleingewässern und Teichen, mit kurzrasiger Vegetation und Flachwasserzonen als Nahrungshabitat, möglichst in der Nähe frei und hoch liegender Horststandorte (Einzelbäume, Masten, auch Dächer und Schornsteine) sowie mit gefahrenfreien Flugräumen.

2. der wertbestimmenden Zugvogelarten (gemäß Artikel 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie) als Brutvögel:

a) Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch ein großflächiges, naturnahes Niederungsgebiet samt Stillgewässern einschließlich Verlandungszonen aus weit in das offene Wasser vordringenden, buchtenreichen, stark gegliederten, vitalen und vor allem älteren sowie kräftigen Röhricht mit starken Halmen, hohen Grenzlinienanteilen sowie durch sonstige auch kleinflächige Teiche, Tümpel, Blänken und strukturreiche Gräben mit geeigneten Schilfstreifen.

b) Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch ein störungsarmes Niederungsgebiet einschließlich mehrschichtiger, weitgehend unverbuchter, zumindest teilweise durchfluteter oder schwach überfluteter Röhricht- und Altschilfbestände mit ausgeprägter Streu- beziehungsweise Knickschicht sowie Übergängen zu Großseggenriedern und Wasserschwadenröhrichten.

c) Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch ein Niederungsgebiet einschließlich Stillgewässern mit mäßig nassen, zweischichtigen Verlandungszonen aus einer dichten Krautschicht mit Altschilf, Seggen, hohen Gräsern, Rohrkolben und einigen als Sitzwarten überragenden Gehölzen sowie durch strukturreiche Gräben, Nasswiesen und -brachen und sonstige Sumpfbiotope mit entsprechend geeigneten Strukturen.

d) Uferschnepfe (*Limosa limosa*)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch störungsarme, feuchte bis nasse extensiv genutzte Grünlandflächen.

e) Wasserralle (*Rallus aquaticus*)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch Verlandungszonen von Seen und Teichen einschließlich zumindest kleiner offenen Wasserflächen und daran anschließender dichter und hoher Vegetation aus Röhrichten, Seggenriedern sowie Rohrkolbenbeständen mit genügend Deckung, durch

- schmale Röhrichtbestände an strukturreichen Gräben und Kleingewässern sowie durch Weidengebüsche mit hohen Wasserständen und dichtem Unterwuchs.
3. der weiteren im Gebiet vorkommenden Brutvogelarten- und Gastvogelarten, die maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebietes darstellen,
- a) Wiesenvögel (die Brutvögel Bekassine - *Gallinago gallinago*, Großer Brachvogel - *Numenius arquata*, Kiebitz - *Vanellus vanellus*, Wachtelkönig - *Crex crex*, Wiesenschafstelze - *Motacilla flava* und Braunkehlchen - *Saxicola rubetra*) in offenen, feuchten bis nassen oder wechsellassen, störungsarmen, extensiv genutzten Dauergrünlandbereichen mit einem reichhaltigen Nahrungsangebot, insbesondere Insekten;
- speziell für die Bekassine kurzrasige Vegetation und offenen Schlammflächen mit feuchtem bis nassem stocherfähigen Boden,
 - speziell für den Großen Brachvogel lückige Pflanzenbestände und feuchter bis nasser stocherfähiger Boden sowie kleinere offene Wasserflächen (Blänken, Mulden) einschließlich offener schlammiger Uferpartien,
 - speziell für den Kiebitz zusätzlich mit kleinen offenen Wasserflächen,
 - speziell für den Wachtelkönig mit hochwüchsiger, stellenweise deckungsreicher und allenfalls erst spät im Jahr gemähter Vegetation für die Nestanlage und größtenteils lückiger Vegetation als Nahrungshabitat, Rufplätze sowie für die Jungenaufzucht und die Mauser,
 - speziell für die Wiesenschafstelze mit Randstrukturen wie Gras-, Röhricht- und Staudensäume an Weg-, Grünland- und Gewässerrändern sowie Brachflächen, Verlandungszonen an Gewässern, wasserführenden Gräben und Jagd-, Sitz- und Singwarten (zum Beispiel Hecken),
 - speziell für das Braunkehlchen Staudensäume, Weidepfähle und Einzelbüsche als Sing- und Jagdwarten angrenzend an lückige beziehungsweise kurzrasige Vegetation (Wiesen, Weiden) als Nahrungshabitat.
- b) Schwimmvögel (die Brutvögel Löffelente - *Anas clypeata*, Krickente - *Anas crecca*, Stockente - *Anas platyrhynchos*, Knäkente - *Anas querquedula*, Reiherente - *Aythya fuligula*, Tafelente - *Aythya ferina*, Graugans - *Anser anser*, Höckerschwan - *Cygnus olor*, Haubentaucher - *Podiceps cristatus*, Rothalstaucher - *Podiceps grisegena*, Zwergtaucher - *Tachybaptus ruficollis* und Schwarzhalstaucher - *Podiceps nigricollis* sowie die Gastvögel Spießente - *Anas acuta*, Zwergsäger *Mergus albellus* und Gänssäger - *Mergus merganser*) in Gewässern mit breiten Flachwasserzonen und zeitweise überschwemmten Bereichen mit einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation sowie störungsarmen Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten in großräumigen, offenen Landschaften mit freien Sichtverhältnissen und hohem Anteil an extensiv genutztem Grünland.
- c) Heckenvögel (die Brutvögel Nachtigall - *Luscinia megarhynchos* und Neuntöter - *Lanius collurio*) im störungsarmen, halboffenen, strukturreichen, feuchten Niederungsgebiet mit stufig aufgebauten dichten Hecken, Gebüsch, Feldgehölzen oder Wald-rändern;
- speziell für die Nachtigall kraut- und unterholzreiche Gehölzbestände und Ufersäume mit insekten-, samen- und beerenreichen Gebüsch, auch als Singwarten, und einer ausgeprägten Krautschicht vor allem für die Nestanlage, auch zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen,
 - speziell für den Neuntöter mit besonnten, extensiv genutzten Dauergrünlandflächen mit zum Teil kurzrasigen beziehungsweise vegetationsarmen Bereichen und einer artenreichen Großinsektenfauna als Nahrungshabitat, in Verbindung mit Gehölzbeständen vor allem aus heimischen Dornsträuchern wie Schlehe - *Prunus spinosa* und Eingrifflicher Weißdorn - *Crataegus monogyna* als Jagd- und Beobachtungswarten sowie sonnige Nistplätze.
- d) Vögel der Laubwälder (die Brutvögel Pirol - *Oriolus oriolus* und Schwarzstorch - *Ciconia nigra*) in naturnahen, störungsarmen, offen strukturierten Laubwaldbereichen mit einem kleinräumigen Nebeneinander aller Altersstufen und Entwicklungsphasen mit einem hohen Anteil an Alt- und Totholz sowie stufigen Waldinnen- und -außenrändern und insektenreichen Lichtungen, angrenzend an offene und halboffene Bereiche;
- speziell für den Pirol auch fleischige Früchte und Beeren sowie sonnige Nistplätze in Baumkronen oder an Gehölzrändern,
 - speziell für den Schwarzstorch störungsarme Wälder mit eingeschlossenen Feuchtwiesen, naturnahen Bächen, Sümpfen, Teichen und Tümpeln.
- e) Greifvögel und Eulenvögel (die Brutvögel Seeadler - *Haliaeetus albicilla*, Fischadler - *Pandion haliaetus*, Wespenbussard - *Pernis apivorus* und Uhu - *Bubo bubo*) in großräumig, reich strukturiertem Offenland beziehungsweise Halboffenland einschließlich Gewässern, Wäldern, Hecken und Feldgehölzen sowie gefahrenfreien Flugräumen und störungsarmen Brutplätzen;
- speziell für den Seeadler strukturreiche Altholzbestände in Verbindung mit großflächigen sowie fisch- und vogelreichen Stillgewässern,
 - speziell für den Fischadler Waldbestände und -ränder mit alten, starken und den übrigen Baumbestand hoch überragenden Überhältern in Verbindung mit fischreichen, sauberen und klaren Stillgewässern einschließlich beruhigter Flachwasserzonen,
 - speziell für den Wespenbussard Wälder und Feldgehölze mit guter Deckung, aber auch ausreichend offenen Bereichen (zum Beispiel Lichtungen, Brachen und Wiesen),
 - speziell für den Uhu hoher Anteil an Saumstrukturen sowie eine extensive Grünlandnutzung.
- f) Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*) als Brutvogel an Flachufern von Stillgewässern mit kahlen oder spärlich bewachsenen, vor allem sandigen oder kiesigen, aber auch abtrocknenden schlammigen bis schlickigen Stellen.
- (7) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll aufbauend auf den nachfolgenden Schutzbestimmungen durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Trampelpfade, Wildwechsel Waldschneisen, Rückelinien oder Räumstreifen gelten nicht als Wege.
- (2) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für

Handlungen außerhalb des NSG, die sich auf das NSG entsprechend auswirken können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde außerhalb der eingefriedeten Hofstellen freilaufen oder in den Gewässern schwimmen zu lassen. Es dürfen nur Hundeleinen von max. 3 m Länge verwendet werden. Ausgenommen sind Jagd- und Rettungshunde sowie Hunde für die Herdenarbeit bei der Ausübung ihrer jeweiligen Aufgabe,
 2. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder diese dort abzustellen,
 4. außerhalb der Wege oder als Reitweg gekennzeichnete Wege zu reiten
 5. Gewässer mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art (zum Beispiel Kanus, Modellboote oder Surfbretter) zu befahren,
 6. im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum, außerhalb der Ortslagen, unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (zum Beispiel Flugmodelle, Drachen oder Drohnen) zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (zum Beispiel Ballone, Luftsportgeräte oder Hubschrauber) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen, weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, eine Mindesthöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten,
 7. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
 8. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder offenes Feuer zu entzünden,
 9. wild lebende Tiere zu fangen oder zu töten oder einzelne ihrer Bestandteile oder Lebensformen (zum Beispiel Eier) zu entnehmen sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten (zum Beispiel Nester) zu zerstören oder zu beschädigen,
 10. wild wachsende Pflanzen oder einzelne ihrer Bestandteile oder sonstige Bestandteile des NSG zu entnehmen, sowie deren Standorte und deren Pflanzengesellschaften zu beeinträchtigen und Hecken oder Feldgehölze zu beseitigen oder zu beschädigen,
 11. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 12. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
 13. die Erdoberfläche zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Bodenverdichtungen, Ablagerungen oder Einbringen von Stoffen aller Art sowie Ablagern von Abfällen und Schutt oder die Durchführung von Sprengungen oder Bohrungen,
 14. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Anpflanzungen von Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder anderen Sonderkulturen anzulegen,
 15. bauliche Anlagen aller Art (zum Beispiel Schilder, Werbetafeln, Schuppen oder Weideunterstände) zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern, einschließlich Neu- und Ausbau von Straßen und Wegen, sowie Frei- und Erdleitungen zu errichten und Verkaufseinrichtungen aufzustellen, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung oder sonstigen Zustimmung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind.
- (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4

Freistellungen

- (1) Die in den folgenden Absätzen 2 bis 15 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

- (2) Freigestellt ist das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Nutzungsberechtigten und deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden, mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn,
 - d) und die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - e) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung (zum Beispiel die Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten) sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - g) für Handlungen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und des Rettungswesens.
- (3) Organisierte Veranstaltungen dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege in der vorhandenen Breite, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist; bei unbefestigten Wegen ausschließlich mit natürlicherweise anstehendem Material (Sand, Kies, Lesesteine), bei befestigten Wegen mit dem bisherigen Deckschichtmaterial beziehungsweise milieugeeignetem kalkfreiem Material, jedoch ohne Verwendung von Bauschutt, Kalk sowie Teer- und Asphaltaufrüchten; Instandsetzung, Neu- und Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (5) Freigestellt sind Pflegemaßnahmen für
 - a) Straßenränder, die der Verkehrssicherheit dienen,
 - b) Wegeseitenränder, nur abschnittsweise (maximal 50 m) oder einseitig (maximal 200 m), bis zu zweimal jährlich durch Mähen oder Mulchen.
- (6) Freigestellt ist der schonende, auf den Erhalt ausgerichtete, fachgerechte Rückschnitt des Gehölbewuchses außerhalb des Waldes, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist (zum Beispiel Erhaltung des Lichttraumprofils) und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes; das Schnittgut kann mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde vor Ort verbleiben, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen.
- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetz (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des BNatSchG sowie unter besonderer Berücksichtigung der Unterhaltungsordnungen der Stadt Wolfsburg für Gewässer dritter und zweiter Ordnung, des Leitfadens Artenschutz - Gewässerunterhaltung (Bek. des MU) in der jeweils geltenden Fassung, sowie des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gemäß § 2 dieser Verordnung und nach folgenden Vorgaben:
 - a) nur abschnittsweise (maximal 50 m) oder einseitig (maximal 200 m) und ohne den Einsatz von Grabenfräsen,

- b) notwendige Maßnahmen zum Entkrauten der Sohle beziehungsweise Grundräumung oder Uferbefestigung sowie Auf-den-Stock-setzen von Ufergehölzen oder Beseitigung von Biberdämmen, -burgen, -wintervorratsplätzen oder vom Biber gefällten Bäumen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
- c) Aushub und Schnittgut können mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde vor Ort verbleiben, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen.
- d) Maßnahmen unter a) bis c) nur in der Zeit von 01.10. bis 28./29.2. des Folgejahres Ausnahmen von a) und d) können mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Unterhaltungsrahmenplans erfolgen.
- (8) Freigestellt ist die Unterhaltung und Nutzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden und nur unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks.
- (9) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
1. die folgenden Neuanlagen sind nur mit der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig
 - a) Wildäcker, Wildäsungsflächen, Futterplätze und Hegebüsche,
 - b) mit dem Boden fest verbundene jagdwirtschaftliche Einrichtungen (zum Beispiel Hochsitze), auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, sowie
 - c) andere jagdwirtschaftliche Einrichtungen in nicht ortstüblicher landschaftsangepasster Art,
 2. ohne Totschlagfallen,
 3. nur mit selektiv, unversehrt fangenden Lebendfallen, die komplett abdunkeln und mit einem elektronischen Auslösungssignal ausgestattet sind. Sie sind nach einem Fang unverzüglich zu leeren.
 4. nur außerhalb eines Umkreises von 300 m um Horstandorte und Brutplätze besonders störempfindlicher Großvogelarten (z.B. Schwarzstorch, Rohrweihe und Uhu) in der Zeit vom 15.1. bis 15.8. eines jeden Jahres,
 5. nur außerhalb eines Umkreises von 300 m um Horstandorte des Seeadlers in der Zeit vom 1.12. bis 15.8. eines jeden Jahres,
 6. ohne Bejagung der im Schutzzweck § 2 dieser Verordnung aufgeführten Arten, mit Ausnahme von Stockente, Höckerschwan und Graugans
 7. das Entzünden von offenem Feuer als Brauchfeuer sowie das Grillen in einem mit der UNB abgestimmten Ort ist zulässig, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks.
- Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zu, sofern diese nicht dem Schutzzweck oder den Erhaltungszielen zuwiderlaufen.
- (10) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche, nicht gewerbliche fischereiliche Nutzung in den mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Angelbereichen unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser-, Schwimmblatt- und Ufervegetation, und nach folgenden Vorgaben:
1. Nutzung ohne Einbringung von Futter- und Düngemitteln und ohne Aufkalkung,
 2. ohne Einrichtung befestigter Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade,
 3. ohne im Rahmen der Angelnutzung das Gewässerbett zu betreten,
 4. ohne Ausübung des Nachtangelns in der Zeit zwischen kalendarischem Sonnenuntergang und Sonnenaufgang,
 5. ohne die Durchführung der Reusenfischerei mit Reusen, die nicht mit einem Ottergitter ausgestattet sind, deren Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten, es sei denn die Reuse ist technisch so ausgestattet, dass Fischotter einschließlich ihre Jungtiere sie unbeschadet wieder verlassen können (zum Beispiel spezielle Reusen mit Gummireißnaht oder Feder-Metallbügeln),
 6. Fischbesatzmaßnahmen sind nach den Grundsätzen der Niedersächsischen Fischereigesetzes (Nds. FischG) und der niedersächsischen Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiverordnung) in der jeweils geltenden Fassung nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 7. Teichabläufe müssen durch den Einsatz von Lochblenden oder Gittern mit einer maximalen lichten Weite von 5 mm zum Schutz der Fließgewässer vor Faunenverfälschung gesichert werden,
 8. das Entleeren oder Entschlammten der Gewässer ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde vor Durchführung der Maßnahme abzustimmen.
- (11) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Acker- und Grünlandflächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:
1. Nutzung ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes oder die Neuanlage von Gräben oder Dränagen,
 2. die Unterhaltung bestehender Entwässerungseinrichtungen ist zulässig, eine Instandsetzung dieser bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. ohne Düngung, Kalkung, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder von wassergefährdenden Substanzen in einem Umkreis von 5 m um Gewässer, feuchte Hochstaudenfluren, Röhrichte und Seggenriede ,
 4. die Nutzung der rechtmäßig bestehenden und in der maßgeblichen Karte dargestellten Ackerflächen zusätzlich zu Nr. 1 bis 3:
 - a) für die Flächen im Stadtgebiet der Stadt Wolfsburg gilt die Einschränkung:
ohne Ackernutzung auf mindestens 2 m breiten Randstreifen (gemessen von der Böschungsoberkante) entlang von Gewässern gemäß der Unterhaltungsverordnung der Stadt Wolfsburg für Gewässer zweiter Ordnung vom 20.12.1993 und dritter Ordnung vom 01.02.1993;
 - b) Einschließlich der Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gem. Nummer 5,
 5. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen als Grünland mit folgenden zusätzlichen Einschränkungen zu Nr. 1, 2 und 3:
 - a) ohne eine Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch; zulässig sind Über- oder Nachsaaten, im Scheiben oder Schlitzdrillverfahren ohne Verwendung von gebietsfremden Saatgut
 - b) ohne eine Veränderung des Bodenreliefs (zum Beispiel Aufsandungen, Einebnen oder Planieren von Senken, Mulden oder Rinnen); zulässig ist das Einebnen von Fahrspuren und Wildschäden,

- c) ohne eine maschinelle Bodenbearbeitung (zum Beispiel Walzen, Schleppen, Striegeln) vom 1.3. bis 15.6. durchzuführen,
 - d) maximal darf zweimal pro Jahr gemäht werden, wobei die erste Mahd ab 15.6. und die zweite Mahd frühestens acht Wochen nach der ersten Mahd erfolgen darf; eine Nachbeweidung ohne Pferde ist zulässig, es darf jedoch nicht zugefüttert werden,
 - e) die Mahd darf nur von innen nach außen oder von einer Seite zur anderen durchgeführt werden, bei jeder Mahd sind wechselnde Streifen stehen zu lassen,
 - f) ohne eine Anlage von Mieten und ohne das Liegenlassen von Mähgut; das Mähgut ist spätestens drei Wochen nach der Mahd abzuräumen,
 - g) Winterfutter oder Erntegut (zum Beispiel Silage oder Rundballen) dürfen nicht länger als zwei Monate auf den Flächen gelagert werden,
 - h) der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln darf ausschließlich zur punktuellen Bekämpfung von so genannten Problemkräutern erfolgen und auch nur, wenn andere Methoden nachweislich zu keinem Erfolg geführt haben, die vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ist vorab einzuholen
 - i) ohne die Ausbringung von Gülle, Jauche, Kot aus der Geflügelhaltung, Klärschlamm oder Gärresten aus Biogasanlagen (unbehandelt, separiert)
 - j) ohne die Umwandlung von Grünland in Ackerland oder einer ackerbaulichen Zwischennutzung
 - k) ohne jegliche Düngung und Kalkung in einem 20 m breiten Randstreifen entlang der unter Nr. 6 fallenden Grünland-Flächen,
 - l) bei einer Beweidung müssen die Fließgewässer ausgezäunt werden; Weidezäune müssen mindestens einen Abstand von 1 m von der Böschungsoberkante einhalten,
 - m) freigestellt ist die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise ohne breite Kunststofflizen,
 - n) freigestellt ist die Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser bis zu 10 m³ täglich für das Tränken von Weidevieh; Anzeige und Erlaubnispflichten nach dem WHG bleiben unberührt,
 - o) freigestellt ist die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise bedarf der vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - p) eine Düngung mit maximaler Rein-Stickstoff-Gabe von 30 kg pro Hektar und Jahr ist erst nach dem ersten Schnitt erlaubt.
 - q) Die Beweidung darf nicht als Portions- oder Umtriebsweide erfolgen; vom 1.3. bis 21. 6. dürfen maximal zwei Weidetieren pro Hektar auf die Weide.
6. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Grünlandflächen zusätzlich mit folgenden Einschränkungen zu Nr. 5:
- a) ausschließlich eine einschürige Mahd, die erst ab 15.7 durchgeführt werden darf,
 - b) ohne jegliche Düngung und Kalkung sowie den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
7. freigestellt ist die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- beziehungsweise Stilllegungsprogramm teilgenommen haben.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann abweichenden Regelungen zustimmen, wenn keine naturschutzfachli-

chen Belange entgegenstehen und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele. Dies kann auch im Rahmen eines zwischen der zuständigen unteren Naturschutzbehörde und dem bewirtschaftenden Betrieb abgestimmten Bewirtschaftungsplans erfolgen. Eine Karte mit der genauen Lage der relevanten Biotoptypen und Lebensraumtypen kann bei der zuständigen Naturschutzbehörde während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Dauergrünland.

(12) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen im Sinne des § 11 NWaldLG sowie des § 5 Abs. 3 und des § 14 Abs. 2 BNatSchG nach folgenden Vorgaben:

1. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes oder die Neuanlage von Gräben,
2. einschließlich der Unterhaltung bestehender Entwässerungseinrichtungen; Instandsetzung nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen,
3. Befahrung mit Maschinen nur auf den Wegen und Rückelinien,
4. ohne Änderung des Bodenreliefs (zum Beispiel Verfüllung von Mulden und Senken),
5. unter Anwendung von bestands- und bodenschonenden Techniken, insbesondere bei Verjüngungsmaßnahmen, Holznutzung und Holztransport, und unter besonderer Berücksichtigung befahrungsempfindlicher Standorte und Altholzbestände,
6. Bodenbearbeitung nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen, zum Beispiel erforderliche plätzwweise Bodenverwundungen zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung,
7. ohne Düngung,
8. Bodenschutzkalkung nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen,
9. ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden und ohne den Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs.1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
10. ohne die Umwandlung von Laub- in Nadelwald sowie die Umwandlung von Beständen aus standortheimischen Gehölzarten in Bestände aus nicht standortheimischen Gehölzarten,
11. ohne die aktive Einbringung und Förderung von nicht heimischen Baumarten, die sich im Gebiet aus eigener Kraft verjüngen können (zum Beispiel Rot-Eiche, Douglasie),
12. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) Holzeinschlag ohne Kahlschlag; in Feuchtwaldbeständen Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femelhieb,
 - b) unter Vorrang natürlicher Verjüngung; künstliche Verjüngung mit Pflanz- oder Saatmaterial aus dem Naturraum.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann abweichenden Regelungen zustimmen, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele.

Eine Karte mit der genauen Lage der relevanten Waldbiotoptypen und Lebensraumtypen kann bei der zuständigen Naturschutzbehörde während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.

- (13) Zusätzlich zu Abs. 1 bis Abs. 12 gilt die Freistellung auf allen Waldflächen mit Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tierarten mit signifikanten Vorkommen, soweit beim Holzschlag und bei der Pflege
- a) die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femelhieb erfolgt,
 - b) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - c) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume (bevorzugt Stiel-Eichen) dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter), artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - d) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - e) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 - f) in Altholzbeständen die Holzentnahme und Pflege in der Zeit vom 1. 3. bis 31.8. nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
 - g) die Fahrwege in einem Umkreis von 300 m um Horststandorte und erkennbare Brutplätze störepfindlicher Großvogelarten (zum Beispiel Schwarzstorch, Seeadler, Fischadler, Wespenbussard, Rotmilan und Uhu) in der Zeit vom 15. Februar bis 15. August eines jeden Jahres nicht verlassen werden,
 - h) keine Veränderungen durch aktive Maßnahmen in einem Umkreis von 100 m um Horststandorte störepfindlicher Großvogelarten (zum Beispiel Schwarzstorch, Seeadler, Fischadler, Wespenbussard, Rotmilan und Uhu) erfolgen,
 - i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann abweichenden Regelungen zustimmen, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele.

Eine Karte mit der genauen Lage der relevanten Waldbiotoptypen und Lebensraumtypen kann bei der zuständigen Naturschutzbehörde während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.

(14) Freigestellt von den Verboten des § 3 Abs. 2 Nr. 6 dieser Verordnung ist der Betrieb des Modellflugvereins „Aero-Club Wolfsburg e. V.“ auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen als Landeplatz des Flugbetriebsraumes, jedoch ohne Flugbetrieb

1. in der Brut- und Setzzeit, ganztätig vom 1. 4. bis 15.7. eines jeden Jahres,
2. in den alljährlichen Einflugzeiten der Gastvögel im Zeitraum vom 1. 10 bis 31.3. eines jeden Jahres in der Zeit zwei Stunden vor Sonnenuntergang bis zwei Stunden nach Sonnenaufgang.

(15) Freigestellt ist der Einsatz von Drohnen nach folgenden Vorgaben:

- a) nur zum Schutz der wildlebenden Tierarten im Vorfeld einer Mahd,
- b) nur durch der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde angezeigten Personen,
- c) ohne Unterschreitung einer Flughöhe von 50 m und
- d) für die forstwirtschaftlichen und sonstigen landwirtschaftlichen Nutzungen außerhalb der Zeit vom 15. 2. bis 1.6. und nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde
- e) zum Schutz, Pflege und Entwicklung des NSG im Auftrag oder mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

(16) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 12 bis 15 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen oder Ausnahmen zustimmen, wenn und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung kann mit Regelungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen entgegenzuwirken.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Die Befreiung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder nachhaltige Störungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte beziehungsweise Anzeigepflichten der §§ 3 und 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

Bei nachgewiesener Gefährdung von geschützten Arten kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Anhörung des Bewirtschafters Handlungen, die gem. § 4 dieser Verordnung allgemein freigestellt sind, im Einzelfall mit Anordnung untersagen.

§ 7

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Na-

turschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:

1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie
 - a) Beseitigung von Neophytenbeständen,
 - b) Mahd von Röhrichten, Seggenrieden, Sumpf- und sonstigen Offenlandbiotopen,
 - c) Beseitigung von Gehölzanflug in Röhrichten, Seggenrieden, Mooren, sonstigen Sumpf- und Offenlandbiotopen sowie Stillgewässern,
 - d) Wiederherstellung und Instandsetzung von naturnahen Kleingewässern als Laichgewässer und Lebensraum, insbesondere für gefährdete Pflanzen-, Amphibien- und Libellenarten.
- (3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, FFH-Anhang II-Arten und maßgeblichen Vogelarten.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, FFH-Anhang II-Arten und maßgeblichen Vogelarten.
- (3) Als Instrument zu Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere:
 1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen gemäß § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 43 Abs. 2 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen

der §§ 3 und 4 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 2 Nr. 9 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 1 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellungen nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ilkerbruch“ in der Stadt Wolfsburg (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 18 v. 15.9.1989 S. 191) und die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Barnbruch“ in der Stadt Wolfsburg (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 16 v. 15.7.1986 S. 183) im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.
- (3) Gleichzeitig wird die in der Stadt Wolfsburg erlassene Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Allertal - Barnbruch“ (Amtsblatt Stadt Wolfsburg Nr. 38 v. 2.10.2014 S. 315) sowie die vom Landkreis Gifhorn erlassene Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Allertal - Barnbruch und angrenzende Landschaftsteile“ vom 19.12.1991, erneut veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig vom 14.7.2000, zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Gifhorn vom 8.9.2014 (Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn Nr. 10 v. 30.9.2014, S. 477) im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

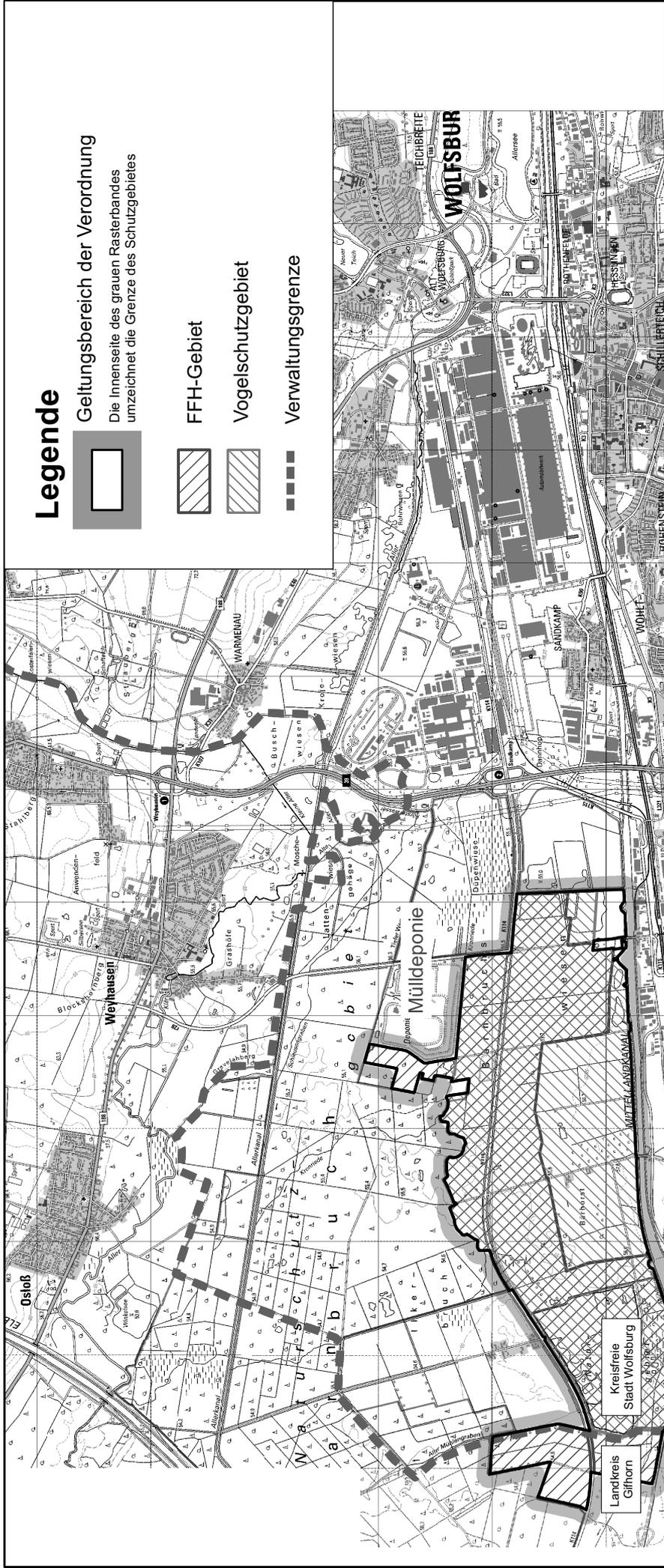
Wolfsburg, den 10.02.2021

Stadt Wolfsburg

Der Oberbürgermeister

Mohrs

— Nds. MBl. Nr. 6/2021 S. 402



Legende

Geltungsbereich der Verordnung
Die Innenseite des grauen Rasterbandes umzeichnet die Grenze des Schutzgebietes

FFH-Gebiet

Vogelschutzgebiet

Verwaltungsgrenze

Stadt Wolfsburg

Postfach 10 09 44, 38409 Wolfsburg

Projekt: Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Barnbruchwiesen und Ilkerbruch“ in der Stadt Wolfsburg und den Gemeinden Osloß und Weyhausen sowie der Samtgemeinde Isenbüttel im Landkreis Gifhorn

Kartentitel: Anlage 1 Übersichtskarte

Maßstab: 1 : 50.000

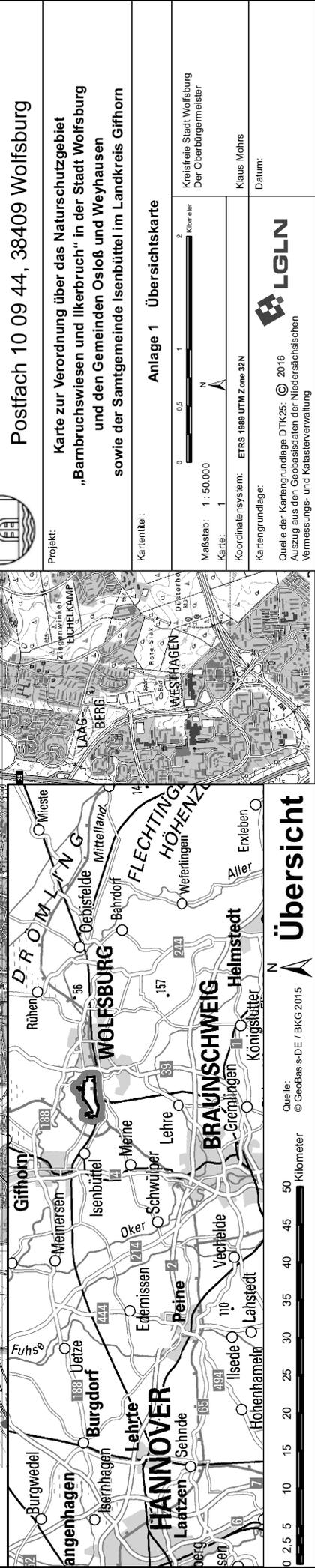
Karte: 1

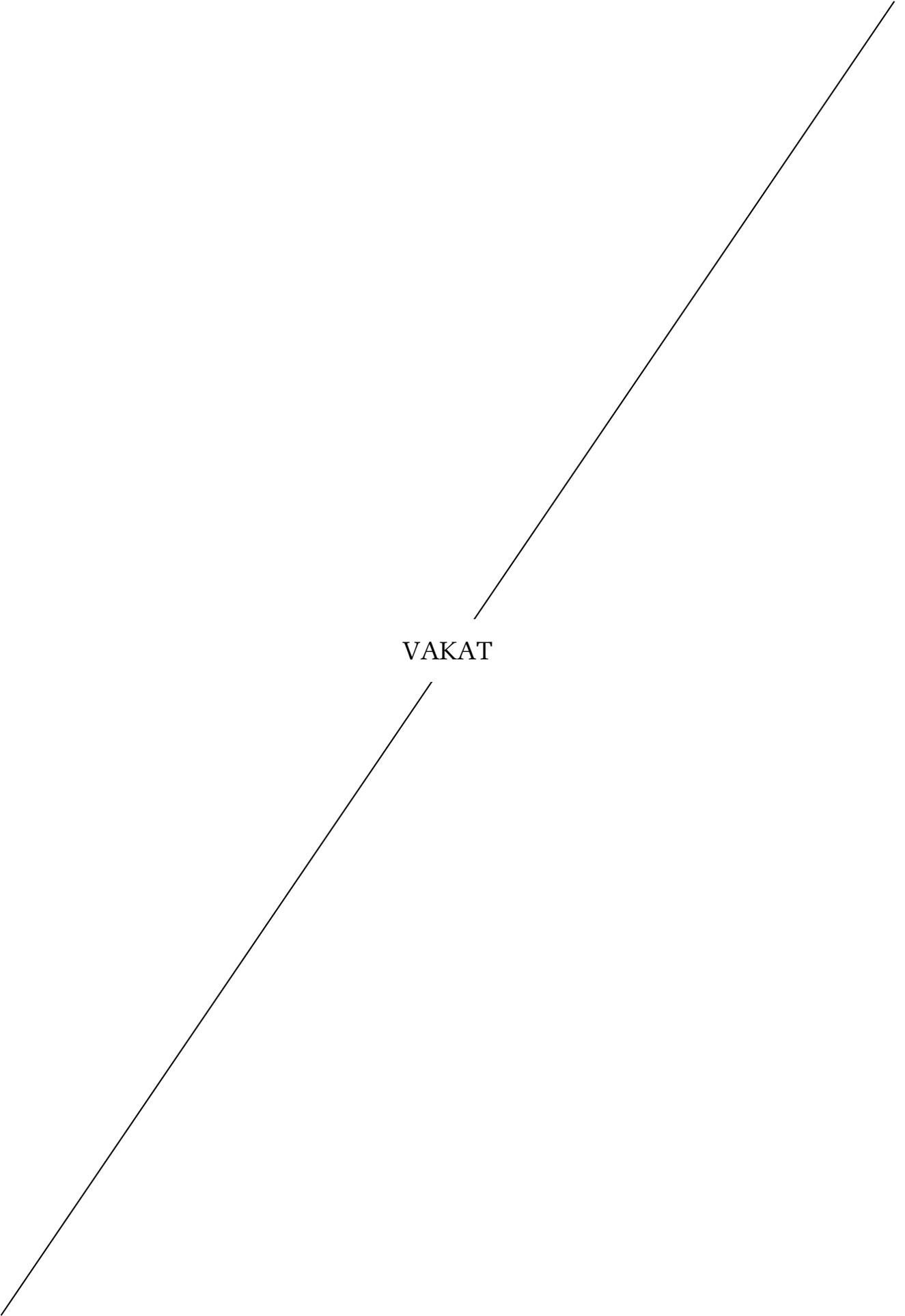
Koordinatensystem: ETRS 1989 UTM Zone 32N

Kartengrundlage: Kreisfreie Stadt Wolfsburg Der O-Überbaggermeister

Quelle der Kartengrundlage DTK25: © 2016 Auszug aus dem Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Klaus Mehrs
Datum:





VAKAT

